





EX-LIBRIS

WOJEWÓDZKIEJ  
I MIEJSKIEJ  
BIBLIOTEKI  
PUBLICZNEJ  
IM. EMANUELA SMOŁKI  
W OPOLU

24

# Das älteste Glatzer Stadtbuch (1316—1412)

(der stad vorsigilt buch)

Von

Regierungsreferendar **Dr. jur. Fritz Schubert**  
in Königsberg i/Pr.



Weimar  
Hermann Böhlaus Nachfolger  
Hof-Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung G. m. b. H.  
1925

Sonderabdruck

aus der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte  
Band XLV. Germanistische Abteilung.

# Das älteste Glatzer Stadtbuch (1316—1412)

(der stad vorsigilt buch)

Von

Regierungsreferendar **Dr. jur. Fritz Schubert**

in Königsberg i/Pr.



LIBRARY STADTBIBLIOTHEK

Weimar

Hermann Böhlau Nachfolger

Hof-Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung G. m. b. H.

1925

09/438

Meinem hochverehrten väterlichen Freunde

dem Stadtältesten

Carl Lindner

in Glatz



43578

1915 S

ZBIORY ŚLĄSKIE

148  
Akci V 14/64 C

# Inhaltsübersicht.

	Seite
§ 1. Gründungsgeschichte der Stadt	4
§ 2. Gerichts- und Verwaltungsorganisation	20
<b>I. Das Stadtbuch im allgemeinen.</b>	
§ 3. Die Entwicklung des Stadtbuchwesens in Glatz	29
§ 4. Form und Fassung des Stadtbuches	32
§ 5. Anlage des Stadtbuches	35
§ 6. Buchbehörden und Buchführer	40
<b>II. Die wichtigsten im Stadtbuch beurkundeten Rechtsakte.</b>	
<b>A. Die Tätigkeit des Stadtrats</b>	
§ 7. Die Willküren	43
§ 8. Berichtungen	47
§ 9. Vormundschaft über Seelgerethe	50
§ 10. Sonstige Verwaltungsmaßnahmen des Rats	58
<b>B. Die Mitwirkung des Schöffenkollegiums</b>	
<b>a) Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.</b>	
§ 11. Vormundschaftssachen	68
§ 12. Schuldenwesen und Bürgschaft	73
§ 13. Pfandrecht	77
§ 14. Übereignung und Belastung von Liegenschaften	80
§ 15. Eheliches Güterrecht	88
§ 16. Testamente und Vergabungen von Todes wegen	95
<b>b) Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit.</b>	
1. Beweisverfahren	106
2. Zwangsverfahren	107
Ergebnis	108
Anhang	110

## Das älteste Glatzer Stadtbuch (1316—1412).

Ein Beitrag zur Geschichte  
der städtischen Verwaltung und Rechtspflege  
im Bereiche des Magdeburger Stadtrechts.<sup>1)</sup>

### § 1. Gründungsgeschichte der Stadt.

Sehen wir von der lediglich durch Gräberfunde belegten Vorgeschichte der heutigen Grafschaft ab, deren Spuren Seger in der Festschrift für Volkmer<sup>2)</sup> nachgegangen ist, so taucht erst ums Jahr 1000 n. Chr. Glatz ans Licht der Geschichte empor. Es ist jene Zeit der böhmischen Geschichte, zur der sich die Einigung der einzelnen Teilstücke unter dem erstaarkenden Geschlechte der Przemysliden vollzog. Der älteste böhmische Chronist, Cosmas<sup>3)</sup>, erwähnt Glatz für das

<sup>1)</sup> Zugrunde gelegt sind dieser Untersuchung vor allem die von Herrn Schulrat Dr. Volkmer herausgegebenen Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz (Bd. 1—5 Habelschwerdt 1883—1891, im folgenden zitiert: Gesch. Qu.) und zwar die Bde. I, II und IV; die wörtlich angeführten Stellen des Stadtbuches, sind, da Bd. IV der Gesch. Qu. nur einen Auszug darstellt, von mir der größeren Genauigkeit halber direkt dem Stadtbuch entnommen, gehen also etwaigen Abweichungen des Bandes IV vor.

Besonderen Dank möchte Verfasser an dieser Stelle neben dem Nestor der Glatzer Geschichtsschreibung, Herrn Schulrat Dr. Volkmer, vor allem den Herren Professoren Heymann-Berlin, Rehme-Leipzig für die Anregungen zur Wahl der Arbeit, Schmidt-Rimpler-Breslau, Schönfeld-Königsberg, Maetschke-Breslau sowie dem Glatzer Stadtarchivar, Herrn Oberstadtssekretär Henkel für mancherlei Ratschläge zur Förderung der Arbeit aussprechen.

<sup>2)</sup> Seger, Die Grafschaft Glatz in vorgeschichtlicher Zeit . . . i. der Festschrift für Franz Volkmer, Habelschwerdt, 1921, S. 124 ff.

<sup>3)</sup> Bertold Bretholz, Die Chronik der Böhmen des Cosmas von Prag, Mon. Germ. hist. Script. rer. Germ. N. S. Tom. 2, Berolini 1923 pag. 49.

Jahr 981 noch als Castellum Kladzco im Besitze Slawniks, des Vaters des Preußenapostels Adalbert. Bald darauf aber fiel es nach Slawniks Tode an die Przemysliden und wurde Mittelpunkt einer provincia. Als solcher tritt es uns im Jahre 1093 erneut entgegen, als Herzog Brzetislaw diese Provinz mit den civitates quae pertinent — seinem Neffen, dem nachmaligen polnischen Könige Bolislaw Schiefmund zu Lehen übergab.<sup>1)</sup>

Was bedeuten nun diese zugehörigen Orte? Bretholz sieht in ihnen den Beweis dafür, daß zu jener Zeit bereits Glatz und sein Gebiet kultiviert, bewohnt und gut besiedelt war.<sup>2)</sup> Wostry hat demgegenüber einen Hinweis auf die alte regionale Zusammensetzung der Glatzer Provinz in ihnen zu finden geglaubt.<sup>3)</sup> Da wir über diese Zusammensetzung indessen nicht das mindeste wissen, so gibt es m. E. noch eine andere Möglichkeit der Erklärung. Wostry sowohl wie Bretholz haben an anderer Stelle<sup>4)</sup> auf den gleichbedeutenden Gebrauch von urbs, civitas und castrum im Sinne von Burg hingewiesen, den wir ja in eben unserer Urkundenstelle über die provincia Kladzko nomine dicta so schön am Ende des zweiten Satzes bestätigt finden. Was liegt da näher, als in diesen civitates die — zum Verteidigungssystem der Grenzburg gehörigen — Befestigungspunkte längs der Paßstraße zu sehen. Beruhte doch die strategische Bedeutung von Glatz bzw. seiner Burg vor allem in seiner günstigen Lage auf dem hohen, nach der Neiße steil abfallenden Felsen, der die Gegend weithin beherrschte und so in jener Zeit primitiver Hilfsmittel leicht die Verbindung zwischen den Grenzverhauen vermitteln konnte, die bei Labitsch und Nachod die unwegsamsten Grenzwälder sperren.

Von den in Frage kommenden Befestigungen nennt Loserth<sup>5)</sup>: Hradeč (Wünschelburg), Homole (Hummel), Straž

<sup>1)</sup> Bertold Bretholz, a. a. O. p. 162.

<sup>2)</sup> Ders., Gesch. Böhmens u. Mährens, Reichenberg 1921, Bd. I, S. 147.

<sup>3)</sup> Wostry, Das Kolonisationsproblem, in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Bd. LX 1922 (M. V. G. D. B.) S. 74.

<sup>4)</sup> Bretholz, Kolonisationspolemik, S. 25; Wostry, a. a. O. S. 79.

<sup>5)</sup> Loserth, Die böhm. Grenzwälder, M. V. G. D. B. XXI, 1883 S. 194/95.

(Neustädtel) und Hostin Hradeč (Arnau); zu ihnen dürfte wohl noch als am weitesten gegen die polnische Grenzburg Bardo (Wartha) vorgeschoßene Befestigung das Burgstädtel am Grenzhau bei Labitsch zu rechnen sein. Also nicht ein „gut besiedeltes kultiviertes Gebiet“ entrollt die Schilderung des Cosmas — der jene Gegend aus eigener Anschauung zu kennen scheint — vor unseren Augen, sondern inmitten des dichten Grenzwaldes das castrum bzw. castellum Kladzko als Mittelpunkt einer Reihe befestigter Plätze, die zu jener Zeit wohl noch in der Hauptsache als Wachttürme der Übermittelung von Licht- und Rauchsignalen beim Herrannahen des Feindes dienten. Auf diese Aufgabe deutet ja noch die Urkunde über die Stellung und Tätigkeit der acht Erbwächter der Glatzer Burg in der Urkunde König Johanns vom Jahre 1331 hin.<sup>1)</sup>

Wie es in Wahrheit um die Größe und Stärke der damaligen Grenzfeste beschaffen war, erhellt aus einer Urkundenstelle des Cosmas, die sich einundzwanzig Jahre später erneut mit dem Schicksal der Burg von Glatz beschäftigt.<sup>2)</sup> Bretholz hat gerade in dieser Urkundenstelle einen seiner schwerwiegendsten Beweispunkte für das Vorhandensein „auf heimischem Boden erwachsener . . ., spätestens zu Beginn des 12. Jahrhunderts vollkommen ausgebildeter städtischer Verhältnisse“ zu finden geglaubt, hinreichend, „die ganze Theorie (der Kolonisation) zu widerlegen“.<sup>3)</sup> Was berichtet uns nun aber bei kritischer Würdigung der Chronist über die Anlage der damaligen Burg — oder, wie Bretholz meint, Stadt — Glatz?

Zunächst ist von einem palatum die Rede, prope murum situm. Daß dieser Burgsaal, in dem also auch Bretholz doch wohl das Wohngebäude der Burgbesatzung sieht, außerhalb der Stadt vor der Stadtmauer lag, davon ist in den obigen kurzen Worten nichts zu lesen. Wenn Cosmas weiter berichtet, daß ihn der zornentflammte Prinz (durch Pechkränze oder Brandpfeile) in Brand setzen ließ, so deutet das auf eine nicht gerade sehr dauerhafte Bauart des ganzen Ge-

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. I, S. 51.

<sup>2)</sup> Gesch. Qu. I, S. 6.

<sup>3)</sup> Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens S. 147.

bäudes hin. Wahrscheinlich war es nur ein einfaches Blockhaus. Wie verhält es sich nun aber mit dem nächstgelegenen Stadtturm<sup>1)</sup>, auf den das Feuer übersprang? Cosmas spricht hier von propugnacula in summitate turris, quae forte in antemurali stabant propinqua muris. Von der Frage des Standplatzes wollen wir hier zunächst ganz absehen, zumal sich stabant<sup>2)</sup> lediglich auf die propugnacula bezieht. Was besagt überhaupt die ganze Beschreibung des Chronisten? Sie stellt m. E. nur eine auf genauer eigener Kenntnis der Verhältnisse beruhende höchst anschauliche Beschreibung des Wehrganges (propugnacula) dar. Der oben um den Turm (in summitate turris) herumlaufende Wehrgang war — eine dem Kenner mittelalterlicher Bauweise sehr vertraute Erscheinung — vorgekragt bzw. aufgezimmert, eine gerade bei Berchfritten häufig angewandte Methode.<sup>3)</sup> Hierbei mußte naturgemäß der Wehrgang die Mauer überragen (in antemurali stare), wenn auch nur in geringer Breite (propinqua muris). Noch deutlicher wird uns die Beschreibung des Cosmas durch einen Vergleich mit dem gleichbedeutenden altfranzösischen Hurdeis, nach Godefroy (Dict. de l'ancienne langue française): „en particulier ouvrage en bois dressé au sommet des courtines ou des tours et surplombant le pied de la maçonnerie.“ Es ist bezeichnend, daß der moderne französische Erklärer sich fast wörtlich derselben Ausdrücke bedient wie Cosmas.

Um nun auf den Standort des Turmes zurückzukommen, den Bretholz für einen Stadtturm anspricht, so haben wir auch

<sup>1)</sup> Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens S. 147.

<sup>2)</sup> Bretholz bevorzugt zwar neuerdings — im Gegensatz zu seiner Untersuchung „Zur böhmischen Kolonisationsfrage“ in Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch. F. XXXVIII 1918 S. 236ff. — in seiner Ausgabe des Cosmas von Prag p. 213 die Schreibweise stabat statt stabant, gibt jedoch in der Fußnote hierzu selbst an, daß die Mehrzahl der Handschriften den Plural stabant enthält, wenn auch zum Teil erst infolge nachträglicher Korrektur. Ob die Lesart stabat die Auslegung von Bretholz genügend zu stützen imstande ist und in diesem Zusammenhang überhaupt einen Sinn ergibt, mag dem Urteil der Fachwissenschaft überlassen bleiben.

<sup>3)</sup> Otto Piper, Burgenkunde, 2. Aufl., München und Leipzig 1905, S. 344.

hierfür Anhaltspunkte. Wenn wir bei Aelurius<sup>1)</sup> die Ansicht der Stadt Glatz betrachten, die ja wohl die älteste uns übermittelte ist, so finden wir auch hier in einer — der Schilderung des Cosmas entsprechenden — Lage auf der Burg einen trotzigen steinernen Turm, der als Heydenturm bezeichnet wird, gleichwie die älteste Kirche, die Burgkapelle, als Heydenkirchlein erscheint. Dieser steinerne Turm — der Regel nach das höchste und stärkste Bauwerk der Burg und daher besonders geeignet, als Warte . . . und als Rückzugsort für die Burginsassen zu dienen<sup>2)</sup> — konnte nach Lage des Burgfelsens diesem Zwecke am besten nach der Angriffseite und zugleich auf dem höchsten Punkte des Burgberinges dienen.<sup>3)</sup> Dies entspricht denn tatsächlich in unserm Falle auch den von Cosmas geschilderten Verhältnissen. Der Turm war bei seiner Erbauung tatsächlich an den Punkt des Burgplatzes gestellt, wo von ihm aus der Feind außerhalb wie innerhalb der Burg wirksam bekämpft werden konnte. Die Schilderung des Cosmas, daß die Verteidiger an ihrer Rettung verzweifelten, als der Wehrgang des Turmes vom Feuer ergriffen wurde, ist daher auch in diesem Punkte völlig lebenswahr. Der letzte Ausweg für sie war, wenn sie nicht ersticken wollten, bedingungslose Übergabe.

Daß dieser Heydenturm tatsächlich jenes von Cosmas erwähnte Bauwerk war, dafür spricht neben seiner Bezeichnung noch ein anderer Umstand. Bretholz selbst erzählt<sup>4)</sup>, wie Herzog Boleslaw der Grausame, als er von den Vorständen des Volkes den Bau einer steinernen Burg verlangte, ihren Widerstand dagegen gewaltsam brechen mußte. Das stimmt auch überein mit der Tatsache, daß der Bau steinerner Burgen im zehnten Jahrhundert selbst im Westen noch keineswegs ohne weiteres vorausgesetzt werden darf<sup>5)</sup> und erst durch die Kreuzzüge Aufschwung und Förderung erfuhr. Eine weitere Verbreitung steinerner Burgen muß dann für die hier in Frage kommende Zeit innerhalb Böhmens um so

<sup>1)</sup> M. Georgius Aelurius, Glaciographia oder Glätzische Chronica, Leipzig 1625.

<sup>2)</sup> Piper, a. a. O. S. 164, Abs. 2. <sup>3)</sup> Ebenda, S. 165.

<sup>4)</sup> Gesch. Böhm. u. Mähr. S. 143/44 (Cosmas I cap. 19 p. 39).

<sup>5)</sup> Piper, a. a. O. S. 122, Abs. 2.

mehr abgelehnt werden, als Böhmen erst um jene Zeit in nähere Berührung mit dem abendländischen Kulturkreis trat. Und noch mehr mag im unwegsamen Glatzer Randgebirge dem entgegengestanden haben, so daß selbst der Bau eines steinernen Berchfrits schon eine recht erhebliche technische Leistung darstellt. Der Um- und Neubau der alten Festen zu gemauerten Burgen, den Bretholz für jene Zeit schon als abgeschlossen annimmt, kann noch nicht gar so weit vorgeschritten gewesen sein, wenn selbst z. Z. des Cosmas noch die Erinnerung lebendig war an die Entrüstung der Ältesten des Volkes über jenes Ansinnen des Herzogs Bolislaw, „wie etwas dergleichen unsere Väter nie getan“.<sup>1)</sup> Die stolze Stadt mit Mauern, Türmen, Toren und wehrhaften Bürgern<sup>2)</sup>, wie sie Bretholz sich aus jener Urkundenstelle des Cosmas vor Augen zauberte, ist also bei kritischer Betrachtung nichts weiter als eine elende — wenn auch durch die Lage auf dem Gipfel des zur Neiße jäh abfallenden Burgfelsens natürlich stark geschützte — Befestigung, deren Umwallung das hölzerne Wohnhaus der Wächter und die dazugehörigen Nebengebäude umschloß, und dessen stärkste und letzte Verteidigungsmöglichkeit eben jener steinerne Turm mit dem überkragten hölzernen Wehrgange bildete. Und wenn derselbe Bolislaw, der als landfremder Flüchtling die Burg hatte in Brand setzen lassen, sie später als Herzog von Böhmen zu einer starken Feste ausbauen ließ, so hat ihm sicherlich der elende Zustand des früheren Burgstalls als warnendes Beispiel vor Augen gestanden. Von diesem Umbau und Neubau der Glatzer Feste erfahren wir denn auch erst nach der Brandkatastrophe, wo mehrfach zu den Jahren 1129 und 1130 die Tatsache berichtet wird, daß das castrum Kladsko... renovatum atque firmatum, ja sogar solertius quam antea et robustius munitum sei.<sup>3)</sup> Der Bericht des Cosmas, der gerade in seiner Anschaulichkeit das stärkste Beweismittel seiner Echtheit aufweist, gibt zu den vielen Schlüssen, die Bretholz gezogen hat, nicht den mindesten Anhalt. Und wenn B. weiterhin die Ansicht Maetschkes, daß die Glatzer Bevölkerung zu jener Zeit rein slavisch war, als absurd hin-

<sup>1)</sup> Bretholz, Gesch. Böhmens u. Mährens S. 144.

<sup>2)</sup> Ebenda, S. 147. <sup>3)</sup> Gesch. Qu. I. S. 7.

stellt, so erbringt er damit nicht den Beweis des Gegenteils. Inwieweit eine alteingesessene deutsche Bevölkerung vorhanden war, soll in folgendem untersucht werden.

Wenn der Um- und Neubau der Glatzer Feste, wie wir sahen, erst in den Jahren 1129/30 vor sich gegangen ist, dann kann die damit zusammenhängende Entstehung der Vorburg (suburbium)<sup>1)</sup>, auch erst für die spätere Zeit angenommen werden. Daß die Bewohner der Vorburg, deren Lage wir uns an der Stelle des späteren Domes bis zur Böhmischem Straße zu denken haben, deutscher Herkunft gewesen seien, dem widerspricht einmal der uralte Name jener Straße, weiterhin aber die rechtliche Gleichstellung dieser Leute mit den unfreien bäuerlichen Bewohnern der übrigen Ansiedlungen des Burgdistrikts im Neiße- und Steinetal, der so genannten Kammerdörfer.<sup>2)</sup> Da diese bis zum Jahre 1621, in welchem die Wenzelskirche bei der Erweiterung und Erneuerung der Schanzen abgetragen wurde, zu deren Sprengel gehörte, die Wenzelskirche aber im Jahre 1300 ausdrücklich als templum Bohaemorum bezeichnet wird<sup>3)</sup>, so ist damit wohl hinreichender Beweis erbracht für das Vorhandensein einer slavischen Bevölkerung. Noch ein weiteres Beweismoment spricht gegen Bretholz. Nach den Lehren der Siedlungskunde wohnen die älteren Volksschichten überall auf den Höhen, abseits von den Hauptverkehrsadern.<sup>4)</sup> Nun haben wir aber gesehen, daß in der Frühzeit der Geschichte der Stadt nur die Flußländer in der nächsten Umgebung besiedelt waren. Sollten sich Reste der germanischen Bevölkerung erhalten haben, so müßten jene sich nach Ržehaks Ansicht vor den nachdringenden Slaven nach den Höhen zurückgezogen haben. Die höhergelegenen Waldtäler des Glatzer Landes sind jedoch erst allmählich im Verlaufe der Kolonisation der Grafschaft durch die Deutschen erschlossen worden. Wenn wir nun Reste der germanischen alteingesessenen Bevölkerung nicht vorfinden, während die Tschechen

<sup>1)</sup> Bretholz, Gesch. Böh. u. Mähr. S. 144.

<sup>2)</sup> Otto Peterka, Das Burggrafentum in Böhmen, Prag 1906, S. 26 ff.

<sup>3)</sup> Gesch. Qu. I, S. 31.

<sup>4)</sup> Ržehak, Die Palackysche Kolonisationshypothese und die Vorgeschichtsforschung Z. V. G. d. D. M. Bd. XXIV, S. 63.

niemals in das eigentliche Gebirge eindrangen, sondern sich in der Nähe der Hauptstraße hielten<sup>1)</sup>), dann können auch nur sie als erste Bewohner der Vorburg in Frage kommen. Wie wesensfremd diese ursprünglichen Ministerialen den späteren deutschen Bürgern von Glatz erschienen, darauf deutet die jeweilige Bezeichnung Beme bzw. Bemischman noch in den Eintragungen des Stadtbuches hin, d. h. also selbst zu einer Zeit noch, als diese — früher der Gerichtsbarkeit der Zuda unterworfenen Leute längst als freie Bürger ihren Mitbürgern deutscher Abstammung gleichgestellt waren.

Die Vermehrung der Bevölkerung in den Kammerdörfern des Burgdistrikts, die dem Unterhalte der verstärkten Burgbesatzung zu dienen bestimmt waren, mag der Grund gewesen sein, neben der Burgkapelle die bereits erwähnte Wenzelskirche zu errichten. Sie lag auf der Höhe zwischen dem Burgberge und dem heutigen Kranich und wird erstmalig im Jahre 1186 als Marktkirche (*ecclesia forensis*) erwähnt.<sup>2)</sup> Sie war erst kurz zuvor von dem Kastellan Bogussa errichtet und wahrscheinlich sehr schnell Mittelpunkt eines regen Marktverkehrs geworden, der in dem Zusammenströmen der Landleute an den Festtagen eine günstige Absatzmöglichkeit bot. Haben wir bis dahin in Glatz vorwiegend einen Karawanenmarkt zu sehen<sup>3)</sup>), so bot sich jetzt den Kaufleuten auf dem Wege über die Paßstraße eine verlockende Gelegenheit, ihre Waren im Schutze der Gauburg ständig feilzubieten. In demselben Maße nun, in dem sich in Glatz aus dem ursprünglichen Karawanenmarkte ein Nachbarmarkt entwickelte<sup>4)</sup>, ließen sich neben der unfreien slavischen Bevölkerung der Vorburg in steigendem Maße auch deutsche Händler und Gewerbetreibende nieder und wurden so zu den Trägern jener Entwicklung, die — wie anderswo auch<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> von Wiese, Die Freirichter der Grafschaft Glatz, M. V. G. D. B., 1879, S. 6.

<sup>2)</sup> Gesch. Qu. I, S. 11.

<sup>3)</sup> Weizsäcker, Das Recht der Fremden in Böhmen M. V. G. D. B. Bd. LVII, 1917, S. 61 ff. u. Zycha, Prag M. V. G. D. B., Bd. L, 1910, S. 26 ff.

<sup>4)</sup> Wostry, Das Kolonisationsproblem, a. a. O. S. 85.

<sup>5)</sup> Adolf Zycha, Die Städtepolitik der Przemysliden, M. V. G. D. B., LII, 1912, S. 584.

zur Stadtbildung führte. Einen erheblichen Einfluß auf den Zuzug deutschstämmiger Ansiedler mag hierbei — worauf schon Sauermann<sup>1)</sup> hinwies — der Johanniterorden gehabt haben, dem im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts das Recht verliehen worden war, daß die von ihm Herbeigerufenen (vocati) deutsches Recht ohne Drangsal und ruhig gebrauchen sollten.<sup>2)</sup> Finden wir doch im Stadtbuche öfters Hofleute der Kreuziger als Bürger von Glatz erwähnt, während anderseits die Glatzer Patrizier, die doch wohl den ältesten Geschlechtern der Stadt entstammten, fast durchweg im Besitz von Kramen und Kaufkammern erscheinen. So mag im ferneren Laufe der Entwicklung sich aus dem suburbium von Glatz eine jener villae forenses mit Marktrecht nach deutscher Freiheit<sup>3)</sup> gebildet haben, deren Wehrhaftmachung im Dienste der Landesverteidigung eines der Hauptziele der Städtepolitik der Przemysliden war.<sup>4)</sup> Die weitere Entwicklung des Glatzer Marktfleckens zur deutschen Stadt vollzog sich denn auch im großen Rahmen der Besiedelung des Glatzer Landes, deren erste Anzeichen das Auftreten deutscher Dörfer, wie Schwedeldorf, Kunzendorf u. a. mehr bilden.

Als die dichten Grenzwälder der Přeseka im Verlaufe der fortschreitenden Besiedelung Schlesiens der Axt der deutschen Kolonisten zum Opfer fielen, ergab sich für die Herrscher Böhmens die Notwendigkeit, ihr bisheriges Wehrsystem im Glatzer Grenzland einer einschneidenden Veränderung zu unterziehen. Gleichwie in den benachbarten Gebieten von Camenz und Frankenstein Städte und Burgen durch die schlesischen Piasten angelegt wurden, mußten auch hier die entsprechenden Verteidigungsmaßnahmen getroffen werden. Dieser strategische Gesichtspunkt ist wie für Glatz, so auch für Elbogen und Trautenau die Ursache jener auf einen verstärkten Festungsschutz gerichteten Wehrpolitik<sup>5)</sup> geworden, die König Przemysl Ottokar II. in Gegensatz zu einem Teile seiner Landeskinder brachte.

<sup>1)</sup> Sauermann, Gesch. d. Malteser-Kommende Glatz, Bresl. philos. Diss. 1909, S. 31.

<sup>2)</sup> Wostry, a. a. O. S. 85, Zycha, a. a. O. S. 298.

<sup>3)</sup> Zycha, a. a. O. S. 274. <sup>4)</sup> Ebenda, S. 586.

<sup>5)</sup> Zycha, a. a. O. Bd. LIII, 1913, S. 129.

In jungen Jahren schon hatte er im Heere der Weißmäntel nicht nur die deutsche Kriegskunst erlernt, sondern auch bei der Gründung der nach ihm benannten Stadt Königsberg die Kolonisationspolitik des deutschen Ritterordens kennenzulernen Gelegenheit gehabt. So ist es nicht verwunderlich, daß er nach seiner Rückkehr aus dem fernen Preußenlande die neu gewonnenen Erfahrungen in die Tat umzusetzen strebte. Daß er hierbei die persönlichen Interessen seiner Landeskinder nicht gerade ängstlich schonte, das beweist zur Genüge eben jene Stelle des Neplach, in der er sich sogar dazu versteigt, zu behaupten, der König habe angefangen, die Seinen zu verachten. Der Zwangstausch, den er hier wie anderswo bei seiner Kolonisationspolitik anwandte<sup>1)</sup>, mag eben den tschechischen Adligen das neue System doppelt verhaßt gemacht haben. Wie großzügig aber der König bei seinem Kolonisationswerk vorging, dafür bietet gerade Glatz ein beredtes Zeugnis. Er schuf hier an Stelle der Burg mit der Vorburg und den vereinzelten tschechischen Dörfern im Neiße- und Steinetal, eines sehr dünn besiedelten Gebietes also, einen geschlossenen Siedlungsbezirk mit zahlreichen blühenden Ortschaften, dessen Umfang etwa dem Weichbilde von Glatz entspricht, das zu jener Zeit fast die ganze Grafschaft umfaßte. Dieses Weichbild<sup>2)</sup>, in den Urkunden auch als provinzia, districtus oder territorium bezeichnet<sup>3)</sup>, entspricht seiner ganzen Verfassung nach den schlesischen, vor allem den Lausitzer Weichbildern, worauf noch näher einzugehen sein wird.<sup>4)</sup>

Wie sehr die ganze Kolonisation des Glatzer Weichbildes den Zwecken der Landesverteidigung zu dienen bestimmt war, lehrt uns der weitere Verlauf derselben.<sup>5)</sup> Ottokar II. berief zunächst eine Anzahl deutscher Ritter aus der Mark Meißen<sup>6)</sup>, um durch sie die Besatzung der Burg zu verstärken.

<sup>1)</sup> Zycha, Die Städtepolitik der Przemysliden, M. V. G. D. B., LII, 1912, S. 597.

<sup>2)</sup> Gesch. Qu. I, S. 35, 65, 79. <sup>3)</sup> Ebenda, S. 47, 50, 53, 58, 78, 90.

<sup>4)</sup> s. Zycha, a.a.O. Bd. LII, 1912, S. 568. <sup>5)</sup> Gesch. Qu. I, S. 16.

<sup>6)</sup> von Zeschau, Die Germanisierung des vormals tschechischen Glatzer Landes im 13. und 14. Jahrhundert und die Stammeszugehörigkeit der deutschen Einwanderer: in Bd. VII der Vierteljahrsschrift für die Grafschaft Glatz (im folgenden zitiert: Vierteljahrsschr.) 18, 87/88 S. 211.

Diese erhielten die tschechischen Kammerdörfer um Glatz als Burglehngüter angewiesen. Da aber bei der geringen Ausdehnung dieser Dörfer ein standesgemäßer Unterhalt nicht gewährleistet war, auch wohl die Zahl der Verteidiger dem König nicht ausreichend erschien, wurden im Umkreis um das alte Siedlungsgebiet deutsche Siedlungen in größerer Zahl angelegt und die Kammerdörfer selbst nach deutschem Rechte ausgesetzt. Die Einkünfte dieser Dörfer dienten zum Teil den Inhabern der Burglehngüter, zum andern Teil den weiterhin ins Land gerufenen adligen Lehnsträgern, denen die Stellung von 40 Pferden<sup>1)</sup> zur Pflicht gemacht wurde, zur Bestreitung ihrer Lehndienste. In großer Zahl wurden diese Siedlungen auch an Lokatoren vergeben, die dann als Inhaber der Rittergüter gleichfalls zum Lehndienst zu Roß verpflichtet waren u. zw. mit insgesamt 8 Pferden.<sup>2)</sup> Als Mittelpunkt des gesamten Kolonisationsgebietes und Hauptstützpunkt dieses neuen Wehrsystems wurde die bisherige villa forensis durch den Zuzug deutscher Kolonisten in großer Zahl — die die verfassungsrechtliche Umwandlung herbeiführten und neben der alten Vorbburg bzw. unter Einbeziehung derselben, auf der Felsstufe am Fuße der Burg eine neue Stadtanlage nach dem üblichen Bebauungsplan des ostdeutschen Kolonisationsgebietes schufen — die deutsche Stadt Glatz begründet. Wir sehen hier denselben Vorgang, der sich auch anderwärts wiederholt, daß aus dem marktberechtigten Burgflecken in günstiger Lage durch Verleihung der freien deutschen Stadtverfassung sich die neue Stadt entwickelt; wuchs doch die Mehrzahl der königlichen Städte aus diesen marktberechtigten Burgflecken hervor<sup>3)</sup>, und wie der Adel und die Richter des Landes dem Wehrsystem der Grenzmark eingegliedert waren, so bot die Organisation der Zünfte dem jungen Gemeinwesen die Grundlage seiner Wehrhaftigkeit.<sup>4)</sup>

Da die Frage nach dem Ursprung der Städte eine verfassungsgeschichtliche ist<sup>5)</sup>, dürfen wir die Gründung der

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. I, S. 44. <sup>2)</sup> Ebenda, S. 93.

<sup>3)</sup> Ludwig Schlesinger, Geschichte Böhmens, Prag 1870, S. 168.

<sup>4)</sup> Karl Bücher, Das städt. Beamtentum im Mittelalter, in den Vorträgen der Gehe-Stiftung, Bd. VII; Leipzig und Dresden 1915, S. 8.

<sup>5)</sup> Wostry, a. a. O. S. 80.

deutschen Stadt Glatz spätestens im Jahre 1275 als abgeschlossen betrachten. Wir erfahren in diesem Jahre erstmalig von dem Vogt und den Bürgern von Glatz, und gerade die Bezeichnung des Richters als Vogt ist der beste Beweis für die Zugehörigkeit des neuen Gemeinwesens zum Magdeburger Rechtskreis.<sup>1)</sup> Ein weiteres Beweismoment liegt in ihrer Verfassung und Gerichtsorganisation, auf die unten des näheren einzugehen sein wird, in dem Stadtplane und vor allem auch in der Aussetzung von sechzig Hufen Bürgeracker, die der Sicherung der Getreideversorgung der Bewohner dienen sollte. Von großer Bedeutung — und das spricht vor allem gegen die Theorie von Bretholz — ist auch der Umstand, daß während der ganzen Zeit der Kolonisation die Kastellanei in den Händen deutscher Ritter, von denen wir aus den Urkunden: Richard von Dahme<sup>2)</sup>, Heinrich von Apolda<sup>3)</sup> und Conrad von Rein<sup>4)</sup> kennenlernen, und daß auch das Amt des Landrichters in den Händen eines Deutschen namens Rudlin lag.<sup>5)</sup> Nur so erschienen die Bestrebungen des Königs gegen die Einflüsse des mißgünstigen tschechischen Adels gesichert. Und wenn man die Förderung der Städtegründung durch Ottokar II. aus einem bewußten Gegensatz gegen den unbotmäßigen tschechischen Adel zu erklären versucht hat, so liegt darin ein Körnchen Wahrheit. Drängte doch gerade zu jener Zeit die Entwicklung des Ständewesens in Böhmen zu einer Schwächung der Krone, indem sowohl die Gerichtsbarkeit wie alle andern Rechtseinrichtungen dem Einflusse der Barone erlagen.<sup>6)</sup> Wenn der König diesen gegenüber sich auf den ihm ergebenen Klerus und die von ihm geförderten Städte stützte, so folgte er darin — ähnlich wie die deutschen Kaiser — nur einem Gebote der Klugheit. Der nationale Gegensatz tritt hierbei schon deswegen noch nicht so sehr

<sup>1)</sup> Zycha, a. a. O. Bd. LIII S. 74.

<sup>2)</sup> Gesch. Qu. I, S. 21. <sup>3)</sup> Ebenda, S. 23.

<sup>4)</sup> Ebenda, S. 27.

<sup>5)</sup> Gesch. Qu. I, S. 21 und v. Wiese, Die Freirichter der Grafschaft Glatz, S. 18.

<sup>6)</sup> Rudolf Koss, Forschungen zur mittelalterlichen Gerichtsverfassung Böhmens und Mährens, Prag 1919, S. 37.

in Erscheinung, weil beide Parteien zu jener Zeit national gemischt erscheinen.

Was nun die Herkunft der neuen Bewohner unseres Ländchens betrifft, so hat v. Zeschau auf Grund seiner genealogischen Forschungen hinsichtlich des Adels nachgewiesen, daß dieser fast ausnahmslos der Mark Meißen entstammte.<sup>1)</sup> Er hat weiterhin darauf hingewiesen, daß die Mehrzahl der Ortsnamen ebenfalls urkundlich dort nachweisbar ist<sup>2)</sup>), und wenn er — bei dem immerhin spärlich vorhandenen urkundlichen Material — auch für einen recht erheblichen Teil der Richter und der Einwohner der Stadt den Nachweis ihrer Herkunft aus der nämlichen Gegend zu führen vermag<sup>3)</sup>, so besteht wohl hinreichende Wahrscheinlichkeit, daß wir die Heimat der ersten deutschen Bewohner des Glatzer Weichbildes, gleichviel ob es sich um Ritter, Bürger oder Bauern handelt, in der Mark Meißen zu suchen haben. Auf die vielen rechtlichen Beziehungen, die diesen Nachweis bekräftigen, soll jeweils besonders hingewiesen werden.

Vergegenwärtigen wir uns nochmals in großen Zügen den geschichtlichen Werdegang unserer Stadt, so sahen wir, wie aus dem vorgeschobenen Grenzposten an der alten Handels- und Heerstraße nach dem Übergang an die Przemysliden eine Gauburg wurde, Mittelpunkt eines Systems von Wachttürmen im unwegsamen Grenzwald. Erst nach der Zerstörung des alten Castrums im Jahre 1114 nahmen wir eine verstärkte Befestigung der Grenzfeste wahr, verbunden mit einer dünnen Besiedlung der nächsten Umgebung. Diese wieder wurde Ursache eines mählich sich entwickelnden Marktverkehrs und gab so Anlaß zur Niederlassung deutscher Händler neben den unfreien Ministerialen in der Vorburg von Glatz. Erst die durch die Kolonisation Schlesiens bedingte Wehrreform Ottokars II. führte — im Verlaufe seiner großzügigen Besiedlung der Grafschaft mit deutschen Rittern und Bauern — zur Erhebung des Burgfleckens zu einer wehrhaften Stadt mit deutscher Verfassung und deutschem Recht, deren Gründung mit dem Auftauchen eines deutschen

<sup>1)</sup> v. Zeschau, a. a. O. S. 211.

<sup>2)</sup> Ebenda, S. 316.

<sup>3)</sup> Ebenda, S. 318 ff.

Richters (in dem wir möglicherweise den Lokator der neuen Ansiedlung zu sehen haben) im Jahre 1275 ihren Abschluß erreichte und damit Glatz in die Reihe der königlichen Städte Böhmens eintreten ließ.<sup>1)</sup>

Sauermanns Ansicht von einer früheren Gründung der Stadt<sup>2)</sup>, so bestechend sie auch neben der Bretholzschen Theorie erscheinen mag, ist von der Hand zu weisen. Einmal beruhte sie auf einer Verwechslung der späteren Pfarrkirche zu St. Marien mit der Burgkapelle<sup>3)</sup>, zum andern ist sein auf der Lage der Pfarrwidmut begründetes Beweismoment bei der allgemein geübten Praxis des Zwangstauschs hinfällig. Wir müssen diesen auch bei dem früheren Grundbesitz der Erbwächter annehmen, deren Hufen nach der Aussetzung der Glatzer Feldflur in Piltsch, an der südlichen Grenze derselben, erscheinen.

Hinsichtlich der weiteren Entwickluug des jungen städtischen Gemeinwesens, dessen Behörden- und Gerichtsorganisation im nächsten Kapitel in ihrem Werdegang geschildert werden soll, entrollt sich uns folgendes Bild: Als Ottokar II. 1278 bei Dürnkrut gegen seinen glücklicheren Mitbewerber um die deutsche Kaiserkrone Schlacht und Leben verlor, erfuhr sein großzügig angelegtes Siedlungswerk gleichwohl keine Stockung. Herzog Heinrich IV. von Breslau begünstigte als Pfandinhaber der Grafschaft in gleicher Weise wie die späteren Besitzer derselben die Entwicklung der deutschen Besiedlung. So blühte auch Glatz als Mittelpunkt des ganzen Gebietes rasch empor. Handel und Gewerbe fanden ein reiches Absatzgebiet und lockten dadurch neuen Zuzug herbei. Beweis dafür ist einmal das Auftauchen des Minoritenordens<sup>4)</sup>, andererseits die Bitte des Glatzer Vogtes und der Bürger um Genehmigung zur Errichtung einer Kapelle beim Hospital der Malteser zwecks Abhaltung des Gottesdienstes und Spendung der Sakramente.<sup>5)</sup> Und wenn nach zeitgenössischen Berichten<sup>6)</sup> anlässlich einer großen Überschwemmung im Jahre 1310 in der Vorstadt von Glatz tausend, nach anderen Quellen sogar zweitausend Menschen

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. I, S. 97.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 32.

<sup>3)</sup> Wostry, a. a. O. S. 82 ff.

<sup>4)</sup> Ebenda, S. 14/16.

<sup>5)</sup> A. a. O. S. 309.

<sup>6)</sup> Ebenda, S. 33, 34.

ertranken, so läßt das einen gewissen Rückschluß auf eine recht stattliche Einwohnerzahl zu. Aber auch die ständig wachsende Zahl der Beurkundungen in dem um jene Zeit beginnenden Stadtbuch legt ein beredtes Zeugnis ab sowohl für die wachsende Zahl wie für den zunehmenden Wohlstand der Bevölkerung. Zudem wußte eine kluge städtische Politik von den stets geldbedürftigen Herrschern immer wieder die Bestätigung der alten Privilegien zu erwirken und weitere hinzu zu erwerben. So erhielt die Stadt u. a. 1328 und erneut 1343 das Recht zur Verfolgung und Bestrafung von Landfriedensbrechern und Räubern innerhalb ihres Gebietes *poena capitis vel simili*<sup>1)</sup>, 1343 die unbeschränkte Zuständigkeit des Glatzer Schöffenkollegiums unter dem Vorsitz des Landrichters für die Richter des Weichbildes mit Zwangsvollmachten gegenüber Widerspenstigen<sup>2)</sup>, 1334 das Gericht und die freie Verfügung über den damit verbundenen dritten Pfennig vom Gerichtsgefalle sowie die freie Fischerei in der Neiße und Weistritz<sup>3)</sup>, 1348 Erlaß der Abgaben von ihrem Forste, 1371 die völlige Exemption des Stadtgerichtes auch hinsichtlich der außerhalb der städtischen Feldflur liegenden Bürgeräcker<sup>4)</sup> u. a. m. Wegen des Schutzes vor dem — in unsicheren Zeiten besonders arg um sich greifenden — Räuberunwesen schloß die Stadt mehrfach Achtbündnisse mit anderen Städten Schlesiens und den Sechsstädten der Lausitz.<sup>5)</sup> Weiterhin beteiligte sie sich gemeinsam mit andern schlesischen Städten an der Aufstellung von Innungsstatuten.<sup>6)</sup>

Besondere Förderung erfuhr die Stadt unter der Herrschaft der Luxemburger. Da deren Hauspolitik auf den Erwerb Schlesiens gerichtet war, mußte Glatz bei seiner wichtigen Lage an der Böhmen und Schlesien verbindenden Paßstraße naturgemäß eine wichtige Rolle spielen. Wie seinerzeit Ottokar II. mußte sich König Johann dem tschechischen Adel gegenüber auf die — ihm stammverwandten — Bürger der deutschen Städte stützen. Dies und seine immer-

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. I, S. 77. <sup>2)</sup> Ebenda, S. 49, 95.

<sup>3)</sup> Ebenda, S. 54.

<sup>4)</sup> Ebenda, S. 212.

<sup>5)</sup> Vierteljahrsschrift IX, S. 243/247.

<sup>6)</sup> Gesch. Qu. I, S. 173.

währende Geldnot machten ihn daher auch den Interessen der Städte geneigt. Die lange Friedenszeit unter seinem klugen Sohn und Nachfolger Karl IV. tat dann ein Übriges, die beginnende Erstarkung und blühende wirtschaftliche Entwicklung der Städte aufs kräftigste zu fördern. Als es Karl IV. 1348 gelang, die Einverleibung Schlesiens in die Hausmacht der Luxemburger zu vollenden, zeigte sich seine für das ganze deutsche Reich so ersprießliche und kluge Wirtschaftspolitik auf die Förderung Schlesiens und der Grafschaft Glatz besonders bedacht. Durch kluge diplomatische Beziehungen wußte er ihrem Handel neue Absatzgebiete und sichere Straßen in die Nachbarländer zu erschließen. Willkürakte gegenüber seinen Untertanen seitens fremder Herrscher erwiderte er mit Retorsionsmaßregeln.<sup>1)</sup> Kurz, seine ganze Politik war in einer, uns fast modern anmutenden Weise auf die Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Länder eingestellt.<sup>2)</sup> Auch durch Gesetzgebung und Verwaltung begünstigte er in jeder Weise eine blühende Entwicklung der Gemeinwesen. Und wenn vielleicht manchmal seine Hand — wie 1350 in Glatz anlässlich der Veränderung der Ratsverfassung — rauh in das innere Gefüge der städtischen Verwaltung hineingriff, das Gesamtergebnis seiner langen und glücklichen Regierungszeit war letzten Endes doch der blühende Zustand, in dem er seine Länder hinterließ. König Wenzel, in dessen Regierungszeit der letzte Teil der Eintragungen des Stadtbuches fällt, hat gleichfalls die Stadt in jeder Weise gefördert. Auch unter ihm konnte die Stadt den alten Privilegien manche neue hinzufügen.<sup>3)</sup> Unter ihm wurden die letzten tschechischen Dörfer in solche mit deutschem Recht umgewandelt. Nur in einem kleinen, dem alten Bezirk der Kammerdörfer entsprechenden westlichen Zipfel des Ländchens, dem böhmischen Winkel, behauptete sich die tschechische Sprache, und diese Sprachinsel, deren Entstehung ohnehin nur aus dem Zurückfluten ehem

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. I, S. 118.

<sup>2)</sup> Kolmar Grünhagen, Geschichte Schlesiens, Gotha 1884, Bd. I, S. 197 u. Schlesinger, a. a. O. S. 286/287.

<sup>3)</sup> So z. B. Gesch. Qu. II, S. 52, 95, 96 u. a.

ringsum ansässigen . . . Volkstums zu erklären ist<sup>1)</sup>), spricht am deutlichsten gegen die Ansicht von Bretholz von einer ureingesessenen deutschen Bevölkerung. Der bald darauf ausbrechende Hussitenkrieg mit seiner hochgehenden Woge tschechischen Nationalgefühls fand in der Grafschaft keinen Widerhall. Glatz selbst wurde während der jahrelangen Kämpfe zu einem der festesten Bollwerke, an denen sich die Heereswogen der Hussiten brachen. Erwähnt doch Kaiser Sigismund in seiner Urkunde vom 30. April 1434 ausdrücklich rühmend die getreuen dienste der Stadt wider die feinde, die keczer zw Behem.<sup>2)</sup> Das Werk Ottokars II. war vollendet. Aber die ehemalige Grenzprovinz war damit auch der Wenzelskrone verloren. Denn wirtschaftlich wie kulturell neigte die Grafschaft fortan völlig nach Schlesien. Der Friede von Hubertusburg bestätigte schließlich nur eine bereits dreihundert Jahre vorher vollendete Tatsache.

## § 2. Gerichts- und Verwaltungsorganisation.

Wir sahen bereits oben, daß das wichtigste Merkmal einer deutschen Stadt ihre freie Verfassung war. Wie die Deutschen schon im Privilegium Herzogs Sobieslaw II. als freie Leute bezeichnet werden, die nach deutscher Gewohnheit ihre Verfassung und Verwaltung selbst bestimmen, so sehen wir auch hundert Jahre später die Bürger von Glatz ihr Recht und ihre Verwaltung selbständige und unabhängig von den öffentlichen Gewalten des Landes handhaben. Gleich den andern deutschen Städten im Königreich standen auch sie außerhalb der Provinzialverfassung, deren Spitze hier der Burggraf von Glatz war und des tschechischen Zivilgerichts der Zuda. Grundlage der städtischen Gewalt war die Gemeinde der Bürger (communitas bzw. universitas civium)<sup>3)</sup>, deren erbgesessene Mitglieder im Gegensatz zu den incolae standen. Selbstgewähltes Organ der Verwaltung und Rechtspflege war das Kollegium der Schöffen (scabini, jurati, schepphen, gesworne) mit dem Erbrichter an der Spitze, den wir 1275 mit den Bürgern als Vertreter der Gemeinde erst-

<sup>1)</sup> Bretholz, Gesch. Böhm. u. Mähr. S. 128.

<sup>2)</sup> Gesch. Qu. II, S. 172. <sup>3)</sup> Gesch. Qu. I, S. 91, 97.

malig erwähnt fanden. Auch für den Vogt werden wir ursprünglich eine freie Wahl annehmen müssen, wie sie zu den deutsch-bürgerlichen Gemeindefreiheiten auf fremdnationalem Boden im Osten gehört.<sup>1)</sup> Wann das Recht des erblichen Besitzes der Vogtei, das König Wenzel II. ausdrücklich als schon von seinem Vater Ottokar II. verliehen bezeichnet, in die Hände des Richters Albert gelangt ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Wir können nur vermuten, daß es — wie 1318 in Habelschwerdt — für besondere Verdienste um die Befestigung der Stadt erteilt ist.<sup>2)</sup> Die Geschworenen, die wir erstmalig 1305 als Urkundszeugen mit anderen Bürgern (alii quam plures viri fide digni ydonei et honesti) erwähnt finden<sup>3)</sup>, waren Urteilsfinder unter dem Vorsitz des Erbrichters; war doch die Heranziehung der Gerichtsinsassen zur Findung des Urteils — in welcher Form sich auch die Rechtssetzung durch die sogenannte koren oder willeküren vollzog — in den Gemeinden deutscher Verfassung etwas von selbst Gegebenes.<sup>4)</sup> Wesentliches Merkmal dieser deutschen Verfassung aber war weiterhin die Exemption des städtischen Gerichts von der Zuda, der es national fremd gegenüberstand. Dieses Gericht der Zuda war mit der Besiedlung des Glatzer Weichbildes nicht aufgehoben worden, sondern bestand weiter als Zivilgericht für die unfreien tschechischen Bewohner des Landes, und noch 1352 wird in der Urkunde Kaiser Karls IV. vom 14. Februar<sup>5)</sup> der Zudare von Glatz und Habelschwerdt gedacht. Anders verhielt es sich mit der Stellung des Stadtgerichtes gegenüber dem Landrichter, dessen Amt wir oben seit Beginn der deutschen Besiedelung ebenfalls in deutschen Händen sahen. Ursprünglich Organ der Strafrechtpflege und des Strafvollzuges<sup>6)</sup>, hatte er auch nach dem Aufkommen deutscher Städte die Gerichtsbarkeit über die dem Könige vorbehaltenen Rechtsfälle — meist

<sup>1)</sup> Zycha, Prag, S. 148.

<sup>2)</sup> Zycha, Bd. LIII der M. V. G. D. B. 1913, S. 134 u. Gesch. Qu. I S. 29.

<sup>3)</sup> Gesch. Qu. I, S. 310.

<sup>4)</sup> Zycha, Bd. LIII 191, S. 142 u. Joh. Jul. Wilh. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Braunschweig 1879, Bd. I, S. 65.

<sup>5)</sup> Gesch. Qu. I, S. 132.

<sup>6)</sup> Koss, a. a. O. S. 50 u. 60.



die landläufigen Deliktsfälle: Diebstahl, Tötung und Ver gewaltigung<sup>1)</sup>; leider ist uns mit dem ältesten Glatzer Acht buch (liber proscriptorum 1320—1380) die wichtigste Quelle für diese Seite seiner Tätigkeit verlorengegangen. Daneben erlangte er durch das Privilegium von 1348<sup>2)</sup> den Vorsitz im Schöffenkollegium als Richtergericht, d. h. als alleinige Instanz für alle Vergabungen von Richtergut und alle Rechtsfälle, die Leib und Ehre der Richter betrafen. So übte er, ähnlich wie das Stadtgericht dem der Dörfer gegenüber, in Vertretung des Königs eine Art von Instanzenzug gegenüber dem Stadtgericht, und wie die Richter Sitz und Stimme im Schöffenkollegium als Rechtsinstanz des Richterverbandes hatten, so sehen wir sie auch mehrfach nach 1348 neben Glatzer Schöffen das Amt des Landrichters bekleiden (s. Anh.). Was die königlichen Vorbehaltfälle betrifft, so werden diese noch im Exemtionsprivileg Karls IV. vom Jahre 1371 erwähnt: vnschedlich vnses herrn dez keisers rechte vnd kunigs ezu Behem rechte.<sup>3)</sup> Allerdings waren die Fälle von Landfriedensbruch inzwischen durch die Privilegien von 1328 und 1343 ausgenommen und der Gerichts barkeit der Stadt unterstellt.

Was die Wahl der Schöffen anbelangt, so ergänzen sich diese jährlich aus der Gesamtheit der Bürger, d. h. also der im Besitze einer Hofstatt befindlichen und dadurch voll berechtigten Einwohner. Dazu hatten sich allmählich seit der Ratsveränderung von 1350 — wie die Schöffenliste im Anhang ausweist — auch die Zünfte Sitze und Stimmen im Schöffenkollegium zu sichern gewußt. Eine bestimmte Zahl der beteiligten Handwerker läßt sich bei dem spärlichen Material nicht feststellen, vielleicht waren es — wie in den gleichfalls von der Mark Meißen aus besiedelten Sechs städten der Lausitz — auch in Glatz zwei bis vier Ratsfreunde aus der Reihe der Handwerksmeister.<sup>4)</sup> Hinsichtlich der Richter nimmt von Zeschau eine regelmäßige Beteiligung von je

<sup>1)</sup> Zycha, Bd. LIII, S. 136.

<sup>2)</sup> Gesch. Qu. I, S. 95, s. hierzu auch ebenda, S. 253, Zeile 7 ff.

<sup>3)</sup> Gesch. Qu. I, S. 212.

<sup>4)</sup> Knothe, Gesch. d. Lausitzer Tuchmachergewerbes, Neues Laus. Magazin, Bd. LVIII, 1883, S. 319.

zwei Viertelsleuten an; ein genauer Nachweis läßt sich bei den spärlichen Angaben über die Richter leider auch hier nicht führen. Daß sie in irgendeiner Weise im Schöffenkollegium vertreten waren, muß man jedoch aus dem oben erwähnten Rechtsbrauche, den Rechtsunterworfenen im Gericht Sitz und Anteil zu gewähren, schließen.

Über die Stellung der Erbrichter nach Übergang des Gerichtes an die Stadt wissen wir nichts. Selbst ihren Namen erfahren wir selten (s. Anh.). Wahrscheinlich wurde ihnen, die trotz ihres Namens nur iudices commissarii bzw. conventicii<sup>1)</sup> waren, das Amt auf eine Dauer von etwa zehn Jahren verpachtet, nachdem die Stadt hierzu beim Kauf des Gerichtes 1334 ausdrücklich ermächtigt worden war. Bei den mit diesem Amt verbundenen reichen Einkünften und Gefällen<sup>2)</sup> warf eine längere Pacht, wie sie dem Gebrauche jener Zeit entsprach<sup>3)</sup>, dem Inhaber des Gerichtes eine stattliche Rente ab.

Entsprechend der Zugehörigkeit des Glatzer Weichbildes zum Magdeburger Rechtskreis finden wir auch in Glatz die sonst in Böhmen übliche<sup>4)</sup> Einheit von Rat und Gericht zu Beginn des 14. Jahrhunderts durchbrochen. Trotzdem wir erst 1341 in einer Urkunde der Stadt neben den Schöffen und Ältestgeschworenen consules erwähnt finden<sup>5)</sup>, werden diese drei bis fünf Ratsleute im Stadtbuch bereits vom Jahre 1330 ab in unregelmäßiger Wiederkehr erwähnt. Ob sich die Patrizier in Gestalt einer oligarchischen Behörde des Stadtregiments ausschließlich bemächtigt, oder ob neben ihnen die Schöffen einen Einfluß auf die städtische Verwaltung sich gewahrt hatten, entzieht sich unserer Kenntnis. Mitglieder des Stadtrates sind zu jener Zeit jedenfalls nur die Angehörigen der alten Geschlechter und der zum Teil mit ihnen verschwägerten Richterfamilien. Wir sehen auch hierbei dieselben Verhältnisse wie in der Oberlausitz, wo „Bürger“ im engeren Sinne nur die Angehörigen jener höheren und

<sup>1)</sup> Zycha, Bd. LIII d. M. V. G. D. B. 191, S. 139.

<sup>2)</sup> s. hierzu die Urkunde vom Jahre 1397 über Habelschwerdt, Gesch. Qu. I, S. 279 ff.

<sup>3)</sup> Zycha, a. a. O. S. 139.

<sup>4)</sup> Ebenda, S. 144.

<sup>5)</sup> Gesch. Qu. I, S. 69.

wohlhabenderen Klasse waren, deren alleiniges Vorrecht es war, Handel und Kaufmannschaft zu treiben.<sup>1)</sup> Aus diesen Kreisen ergänzten sie sich anscheinend durch freie Wahl.<sup>2)</sup> Nun finden wir, daß der Stadt im Jahre 1350 durch Karl IV. die freie Ratswahl genommen wurde, ein Vorgang, der sich unter anderem auch durch das plötzliche Fehlen der consules in den gleichzeitigen Urkunden<sup>3)</sup> ausdrückt. Über die Gründe zu diesem Schritt verlautet indessen nichts. Ob, wie zur selben Zeit auch in andern Städten Schlesiens, die Kämpfe zwischen dem Patriziat und den nach Anteil am Stadtregiment und Gleichberechtigung strebenden Innungen die Ursache der Veränderung war, ob Karl IV. durch diesen Eingriff das allzu selbständige emporblühende Gemeinwesen an der für seine Hauspolitik so wichtigen Verbindungsstraße wieder seinem Einfluß unterwerfen wollte, muß dahingestellt bleiben. Möglich auch, daß der König in der Weigerung der Stadt, seiner Gemahlin Blanka die bereits auf drei Jahre im voraus gezahlten Steuern nochmals zu bezahlen, einen Amtsmißbrauch des Rates erblickte und diesen nun durch Entsetzung vom Amt bestrafte, stand doch dem König im Falle eines Amtsmißbrauchs die Entsetzung einzelner Mitglieder, ja sogar des ganzen Rates zu.<sup>4)</sup> Im Stadtbuch selbst finden wir hinfört nur die jeweiligen Schöffen erwähnt, erstmalig mit dem Zusatz scabini primi . . . electi per dominum episcopum Olomucensem et ducem Opaviensem. Was besagt dieser Zusatz? Daß es nicht die ersten Schöffen waren, die in Glatz gewählt wurden, das ergibt sich schon aus der Gerichtsverfassung jener Zeit<sup>5)</sup> sowie aus dem uns überlieferten Schöffenbriefe des Jahres 1305<sup>6)</sup>), in dem neben dem Erbrichter zehn Bürger der Stadt als Schöffen ausdrücklich erwähnt werden: Die Worte scabini primi müssen also in einem andern Sinne gebraucht sein. Nun finden wir in den fol-

<sup>1)</sup> Knothe, a. a. O. S. 287.

<sup>2)</sup> Im Wege der Selbsterneuerung s. u. Grünhagen, a. a. O. Bd. I, S. 202.

<sup>3)</sup> Gesch. Qu. I, S. 115.

<sup>4)</sup> Zycha, Bd. LIII der M. V. G. D. B., 191, S. 145 ff.

<sup>5)</sup> Planck, a. a. O. Bd. I, S. 65.

<sup>6)</sup> Gesch. Qu. I, S. 310.

genden zweiundvierzig Jahren im Stadtbuche noch zweimal Ratsleute bzw. consules erwähnt und zwar für die Jahre 1385 und 1386 (s. u.). Befremdlich ist hierbei aber die Art der Erwähnung im Zusammeuhang mit den Schöffen. Während nämlich fast ausnahmslos zwölf Schöffen erwähnt werden, sind es in diesen beiden Fällen nur deren acht. Zählen wir jedoch die vier Konsuln hinzu, so kommen wir wieder auf die übliche Zahl zwölf. Es liegt also der Schluß nahe, daß die vier consules auch dem Schöffenkollegium angehörten, bzw. daß nach dem Jahre 1350 die Geschäfte des Stadtrats auf die ersten vier Schöffen übergegangen sind. Als Beweispunkt hierfür kann die Tatsache dienen, daß lange noch die Ratsleute der Zeit vor 1350 unter den ersten Schöffen erwähnt werden (s. u.), und daß bei mehrmaliger Erwähnung der Schöffen desselben Amtsjahres ein Wechsel in der Reihenfolge festzustellen ist, worauf bereits Maetschke<sup>1)</sup> hingewiesen hat. Bestätigt finden wir diese Annahme bei Aelurius, der in seiner *Glaciographia*<sup>2)</sup> die Ratswahl, wie folgt, schildert:

Nun auff jetzo gedachten Rathhouse der Stadt Glatz pflegen die Rathherren deroselben fast täglich / ihrem Ampte nach Gerichte zu sitzen / und die fürfallenden Händel zu entscheiden. Der ordentlichen Rathmanne aber in der Stadt Glatz seyn ohn den Stadtschreiber allezeit zwölffe. Unter denselben ist einer der Primas oder Stadtelteste / welcher das Haupt ist der andern aller;<sup>3)</sup> Nach ihm folgen die vier Bürgermeister / derer je einer umb den andern ein viertel Jahr lang die Regierung hat; Hierauff folgen die andern und ubrigen Rathmanne / und endlichen der Stadtschreiber / welcher unter sich auch noch einen Waysenschreiber hat. Die zwölff Rathmänner haben neben ihren Rathsgeschefften auch noch andere inspectiones und Empter zu versorgen / welche sie unter sich theilen / also daß etliche seyn Mühlherren / andere Forwercksherren / andere Ziegelherren / andere Waldherren etc.

<sup>1)</sup> Ernst Maetschke, Beiträge zur Entwicklung des Stadtregiments in Glatz, abgedruckt in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens (im folgenden zitiert: Zeitschr.) Bd. LVI, 1922, S. 56 ff.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 377 ff. <sup>3)</sup> Erstmalig erwähnt 1352 (I, S. 138 u. 141).

Wie es aber umb den Rathstul und derselben ordentlichen Wahl in der Stadt Glatz pfleget her zu gehen / will ich hier anzeigen / jedoch nicht mit meinem / sondern ihrer / der Glätzer selbst eigenen worten / welche zu lesen seyn in der anderen Apologia der Stende des Königreichs Böhmen sub utraque, im andern Theil inter allegata sub numero 58. Es schreiben aber die Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Glatz sub utraque, so wol Elteste und Geschworne der 4 Hauptzechen / als Tuchmacher / Schuster / Becker und Fleischer alldar / für sich und im Namen der gantzen Evangelischen Gemeine an die Böhmisichen Herren anno 1618 also:

... daß wir und unsere Vorfahren von viel hundert Jahren hero eine freye Rathswahl gehabt / und dieselbe / vermöge des undenckbaren Brauchs und Gewonheit / stet und unverrückter observantz kontinuata & präscripta possessione vel quasi behalten / und auch noch darüber stattliche und wolerlangte Privilegia vorzulegen gehabt / vermöge deren / und sonderlichen solchem uhralten Brauch und Gewohnheit nach / die alten Rathmanne / deren 12 vier und zwanzig Personen zu wehlen / aus welchen und von den alten Rathmannen die Obrigkeit oder Hauptman dieser orte / andere 12 zu erwehlen und zu bestetigen macht gehabt; darüber aber zu schreiten und ein anders zu thun nicht befugt gewesen / inmassen solches vor zwey Jahren zu unterschiedenen malen genugsam außgeführt / etc.

Wir sehen also aus obiger Darstellung, daß das Schöffenkollegium nach der Ratsveränderung von 1350 auch die Stadtverwaltung übernommen hat. Wir sehen daraus auch, in welcher Form die Rathswahl stattgefunden hat, und daß sich zugleich — trotz der dazwischen liegenden zweihundert-fünfzig Jahre — die städtische Verfassung in ihren Grundzügen erhalten hat. Die Auswahl der neuen Ratsleute bzw. Schöffen aus der Reihe der zwölf amtierenden und den vierundzwanzig vorgeschlagenen seitens des Hauptmanns entspricht nämlich den im Privileg Kaiser Karls IV. vom Jahre 1352 erwähnten<sup>1)</sup> Bestimmungen noch vollkommen. Bei dem

<sup>1)</sup> Gesch Qu. II, S. 189.

strengen Formalismus jener Zeit und der peinlichen Innehaltung der alten Gebräuche, vor allem der wohlerworbenen Privilegien bieten selbst Urkunden aus sehr viel späterer Zeit Anhaltspunkte von nicht zu unterschätzendem Werte. Einen weiteren Beweis aber für die Richtigkeit der Darstellung des Aelurius finden wir in Artikel 11 des Privilegiums vom 29. Juni 1500<sup>1)</sup>), den sogen. 14 Artikeln.

Die oberste Herrschaft sol auß den Vier vnd zwanzigen, die der alte Raht macht hat zu kiesen, keinen andern denn aus denselben Vier vnd zwanzig zwelffe nehmen vndt die zu einem neuen Raht bestetigen, es wehre denn, das man auß den aldenn einen oder mehr ließe sizen.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß nach dem Jahre 1350 die Stadtverwaltung in den Händen des Schöffenkollegiums lag, in dem in steigendem Maße neben den Angehörigen der alten Geschlechter die Handwerksmeister der vier Hauptzechen (Innungen) Einfluß gewannen (s. u.). Vermehrt wurde dieser Einfluß noch dadurch, daß bei wichtigen, die ganze Gemeinde betreffenden Beschlüssen die Ältesten und Handwerksmeister zu Rate gezogen werden mußten.<sup>2)</sup> Über die Wahl und die Tätigkeit dieser Ältestgeschworenen — die wir erstmalig im Jahre 1349 erwähnt finden — berichtet uns Aelurius<sup>3)</sup> gleichfalls:

Wenn nun der Herr Hauptmann die newen Rathsherren gesetzet hat / so pfleget er auch alsbald die Eltestgeschworenen der Stadt Glatz zu verendern / und auffs neue zu wehlen. Er wehlet aber derselben auch 12 und zwar aus den vier Hauptzechen. Als nemlich / aus den Tuchmachern / Schustern / Beckern und Fleischhackern. Diese Eltestgeschworne haben bald die nehste Ehre nach den Rathmannen unter der Glätzischen Bürgerschafft. Und wenn etwas wichtiges im Rathstul vorfellet / daran der gemeinen Stadt viel gelegen ist / so werden von den Rathmannen obgedachte Eltestgeschworne auch darüber zu Rath gezogen / daß sie ihre stimme geben sollen. Ist aber

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. II, S. 523.

<sup>2)</sup> Gesch. Qu. IV, 12, 72, 119.

<sup>3)</sup> A. a. O. S. 380.

die sache noch wichtiger / so lesset ein Erbar Rath der Stadt Glatz / neben den Eltestgeschworen / auch aus der gantzen Gemeine einen Außschuß von der andern gemeinen Bürgerschafft auffs Rathhaus convociren und erfordern. In gegenwart derer aller wird als denn die sache proponiret und behandelt.

Auffällig ist auch hier, daß die oben erwähnten vier Hauptzechen den vier Kürhandwerken in den Sechsstädten der Lausitz entsprechen, wo wir auch eine Beteiligung der Handwerkseltesten als Ratsfreunde beobachten konnten.

Fassen wir das oben Gesagte nochmals kurz zusammen, so fanden wir in dem Glatzer Weichbild an Gerichtsbehörden: 1. für die Dörfer den Richter mit den zwei Schöffen, als Instanz derselben und städtisches Gericht das Glatzer Schöffenkollegium mit dem Erbrichter an der Spitze; 2. diesselbe Schöffenkollegium unter dem Vorsitz des Landrichters als zuständiges Organ des Richterverbandes u. zw. zugleich auch für das Habelschwerdter Weichbild, das im Jahre 1319 von dem Glatzer abgespalten wurde, ohne indes für die Richter des zugehörigen Bezirkes, ja sogar den eigenen Vogt die Zuständigkeit vor den Glatzer Schöffen ausschließen zu können<sup>1)</sup>; 3. den Landrichter schließlich in Vertretung des Königs als Instanz für die Vorbehaltsfälle. Außerhalb der städtischen Gerichtsbarkeit stand auch hier — entsprechend dem System der Rechtskreise, das Mannengericht unter dem Vorsitz des Hauptmanns<sup>2)</sup> sowie die nach kanonischem Rechte lebende Geistlichkeit. Wir finden dies ausdrücklich bestätigt in dem Privilegium der Herzöge von Münsterberg vom 5. Juli 1500.<sup>3)</sup>

Hinsichtlich der städtischen Verwaltungstätigkeit, die ursprünglich durch die ganze Bürgergemeinde unter dem Vorsitz des Erbrichters ausgeübt wurde, können wir in Glatz eine gegenüber Magdeburg, Breslau und den meisten anderen Städten des Magdeburger Rechtskreises rückläufige Bewegung beobachten. Während dort der Rat auf Kosten der Schöffen

<sup>1)</sup> Siehe dazu Gesch. Qu. I, S. 215, 234, 240 260, 279, 284, 301, 303.

<sup>2)</sup> Paul Volkmer, Geschichte des Glatzer Mannengerichts, Bresl. jur. Dissert. 1908 und Jung, Das Recht des deutschen Adels im Glatzer Lande. Bresl. jur. Diss. 1908.

<sup>3)</sup> Gesch. Qu. II, S. 524.

seine Gerichtsgewalt mehr und mehr erweiterte, haben es die Glatzer Schöffen nicht nur verstanden, diese ureigenste Domäne ihrer Tätigkeit unaufgetastet aufrechtzuerhalten, sondern auch Rechtsetzung und Verwaltung nach einer vorübergehenden Ausschaltung ganz in ihren Machtbereich zu ziehen. Nach 1350 treffen wir sie als ausschließliche Träger der Gemeindegewalt an, die sie durch den aus ihrer Mitte hervorgehenden Rat der vier *consules* ausübten.

### I. Das Stadtbuch im allgemeinen.

#### § 3. Die Entwicklung des Stadtbuchwesens in Glatz.

Das alte Stadtbuchwesen war gegründet auf die selbständige Verfassung und Verwaltung der Stadt, die sich nur nach deutschem Stadtrecht entwickeln konnte. Und wie das deutsche Stadtrecht in einem ungeahnten Siegeszuge bis weit in den slavischen Osten, bis Kiew und Nischni-Nowgorod vordrang, so folgte ihm auch das Stadtbuch als deutlichster Ausdruck seiner freiheitlichen Entwicklung.

Wenig später, als in Breslau und in andern Städten Schlesiens finden wir auch in Glatz die ersten fortlaufenden Beurkundungen der städtischen Behörden. Denn eben das bildet den Begriff des Stadtbuches, daß es von einer Behörde fortlaufend als Amtsbuch geführt wurde.<sup>1)</sup> Anlaß bot hier wie auch andernorts das Eindringen des Schriftgebrauchs in das bis dahin mündliche Gerichtsverfahren und der damit verbundene Übergang vom mündlichen Zeugnis des Richters und der Schöffen zum Urkundenbeweis (s. u.) In demselben Maße, in dem an Stelle flüchtiger Notizen zur Unterstützung des Gedächtnisses der Gerichtszeugen umfangreichere Beurkundungen des gesamten Rechtsgeschäftes traten, wuchs die Bedeutung ihrer Eintragungen und damit ihre Beweiskraft. Man ging von Schöffenbriefen und -protokollen zu festen Büchern über, in die laufend alle Rechtsgeschäfte eingetragen wurden.

Aus der reichen Fülle der Eintragungen lassen sich nun bestimmte Gruppen herausschälen und darnach der Charakter

<sup>1)</sup> Paul Rehme, *Stadtbücher als Geschichtsquellen*, Halle 1913.  
S. 1.

der Stadtbücher bestimmen. In den geschlossenen Wirtschaftskörpern der Städte haben die Ideen der Jetzzeit am ehesten sich entwickelt. Sie sind gleichsam die Keimzellen des modernen Staates geworden und bildeten so das Mittelglied zwischen der alten und neuen Zeit. Da liegt es nahe, bei der Unterscheidung der einzelnen Gebiete städtischer behördlicher Tätigkeit von den drei Seiten jeder staatlichen Tätigkeit auszugehen: Rechtsetzung, Rechtspflege und Verwaltung im engeren Sinne. Betrachten wir die Eintragungen der Stadtbücher nach diesen Gesichtspunkten, so kommen wir mit Rehme zu folgender Einteilung:

1. **Statutenbücher.** Sie enthielten die Rechtssätze, die in der betreffenden Stadt Geltung hatten. Einen breiten Raum nehmen darunter die sogenannten Rechtsmitteilungen ein, die der betreffenden Stadt entweder bereits bei der Gründung oder später auf ausdrückliches Ersuchen von einer Mutterstadt übermittelt wurden, wie z. B. Breslau von Magdeburg, Neumarkt von Halle. Vielfach wurden auch Sätze des Gewohnheitsrechtes, die eine allgemeinere Bedeutung hatten, aufgezeichnet. Ferner fallen darunter die Verordnungen des Rates bzw. des Schöffenkollegiums, die sogenannten koren oder willeküren, die treffend in einer Urkunde König Johans bezeichnet werden als: *statuta et iura seu editiones, que per Consules et Scabinos ac iuratos seniores vestre civitatis dictata, probata et ordinata seu eciam sentenciata pro comuni bono fuerint.*<sup>1)</sup>

2. **Verwaltungsbücher.** So vielseitig, wie die Verwaltung selbst, ist auch die ihre einzelnen Gebiete beurkundende Gruppe der Stadtbücher: Angefangen bei den Listen der städtischen Beamten, Ratsherren, Schöffen umfaßt sie weiterhin die einzelnen Arten behördlicher Tätigkeit wie Polizei, Steuerwesen, Finanzwirtschaft, ferner Innungsbücher u. a. m.

3. **Justizbücher.** Hierunter fallen alle Beurkundungen über die Rechtsprechung, sei es des Rates oder der Schöffen in Zivil- sowohl wie in Strafsachen (für welche oft besonders Achtbücher geführt wurden) sowie die Buchungen

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. I, S. 69.

über Akte der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit. Gerade letztere bilden eine reiche Quelle für die Kenntnis der Rechtsverhältnisse des betreffenden Gemeinwesens. Spiegeln sie doch das städtische Leben in seinen gesamten Äußerungen am lebendigsten wider.

Betrachten wir nach obigen Gesichtspunkten die ältesten abgeschlossenen Urkundensammlungen der Stadt Glatz, dann finden wir aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts mehrere kurz nacheinander entstandene Stadtbücher überliefert:

An Statutenbüchern allerdings ist nichts vorhanden, die ersten Kodifikationen geltenden Rechte beginnen in Glatz erst um hundert Jahre später. Auch Rechtsmitteilungen sind uns nicht überkommen, obgleich auf den Verkehr mit Magdeburg, zu dessen Rechtskreis ja die Stadt gehörte, die im Anhang wiedergegebene Urkunde: Was Das Stadt Recht Belanget — schließen läßt.

Zur zweiten Gruppe gehörig dürfen wir das pergamentene Fundationszinsbuch betrachten. Beginnend mit dem Jahre 1337 enthält es alle frommen Stiftungen, die sogenannten Seelgerethe, sei es, daß sie zum Besten der Kirche und des Spitals, sei es zur Förderung der Allgemeinheit durch Bau von Brücken und Stegen und dergl. dienten.

Aus der Gruppe der Justizbücher war bis Mitte des vorigen Jahrhunderts, wie noch Kögler uns mitteilt, ein Achtbuch vorhanden, der sogenannte

Liber proscriptorum in curia Glacensi  
für die Jahre 1320 bis 1380 geführt. Leider ist es zur Zeit verschollen, vermutlich durch Diebstahl beim Brande des Rathauses.

Die wichtigste und für die Rechtsgeschichte der Stadt Glatz aufschlußreichste dieser Urkundensammlungen ist jedoch jene, die sich selbst:

der stad vorsigilt buch  
nennt und uns im folgenden näher beschäftigen soll.

Dieses Buch, unter die Gruppe der allgemeinen Stadtbücher fallend, enthält neben Rats- und Schöffenlisten, städtischen willeküren und Statuten vor allem Eintragungen aus dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Es bietet für

die damals geltenden Rechtsverhältnisse eine reiche Fülle von Belegen und ist aus diesem Grunde für die Untersuchung derselben von größter Bedeutung. Den weitaus größten Raum nehmen darin die Übertragungen von Liegenschaften ein, sei es unter Lebenden, sei es von Todes wegen, ferner deren Belastung mit Renten, Dienstbarkeiten, Pfandrechten, daneben Schuldverträge, Eheverträge, Bestallung von Vormündern, Abschichtung und Ausstattung von Kindern, Testamente und Erbteilungen.

Doch ehe wir uns der Betrachtung dieser einzelnen Rechtsakte zuwenden, wollen wir in kurzem die Form und Fassung des Stadtbuches, seine Entstehung, Buchbehörden und Buchführer einer Würdigung unterziehen.

#### § 4. Form und Fassung des Stadtbuches.

Was zunächst das Äußere des Stadtbuches betrifft, so ist es ein stattlicher Band von 158 Pergamentblättern, gebunden in Holzdeckeln mit ehemals rotem Lederbezug und Messingschließen. Auf der Innenseite des oberen Deckels befindet sich eine kreisrunde Aussparung, die das kleine Siegel der Stadt in grünem Wachse enthält. Daher auch der Name des Stadtbuches. Die Größe der Pergamentblätter beträgt 31 zu  $23\frac{1}{2}$  cm, Blatt 119 fehlt; wie der Zusammenhang der Eintragungen ergibt, muß es nachträglich herausgeschnitten sein. Die Blätter sind fortlaufend nummeriert und zwar mit gotischen Ziffern; nur die letzten 12 Seiten zeigen eine Bezifferung aus neuerer Zeit. Das erste Blatt trägt die Nummer 19, darauf folgt 2 ff. Auf der Rückseite der Blätter 9—70 findet sich eine parallel laufende Bezifferung von f. 88—148. Am äußeren Rande dieser Blätter laufen 2 Reihen Heftstiche. Diese kehren indes gelegentlich auch auf anderen Blättern wieder.

Die Eintragungen selbst sind fortlaufend in zwei Spalten und zwar in gotischer Schrift und mittelhochdeutscher — Beurkundungen von Rats- und Schöffenwahlen sowie über die Vollendung öffentlicher Bauten des öfteren auch in lateinischer — Sprache niedergeschrieben. Die einzelnen Spalten der Blätter sind durch senkrechte Linien abgegrenzt, die Schriftreihen

selbst liniiert. Der Abstand der Schrift vom inneren Rande schwankt zwischen 22 und 24 mm, der vom äußeren zwischen 27 und 44 mm, der obere Rand mißt etwa 20 mm, während der untere 45—60 mm beträgt. Neben den Eintragungen ist gelegentlich der Lösung — wie Schrift und Tinte beweisen — am Rande kurz der Name der betreffenden Personen, mitunter auch ein kurzer Hinweis auf den Inhalt der Beurkundungen angegeben. Bisweilen finden sich Durchstreichungen im Text, zu denen die Verbesserungen am Rande bzw. als Fußnote sowie gelegentliche Einschaltungen durch das Zeichen ☺ u. a. kenntlich gemacht sind. Bl. 73 zeigt eine umfangreiche Rasur, die eine dem Wortlaut der Eintragung auf Bl. 76 (*causa et constitucio civitatis*) ähnliche Beurkundung enthalten haben muß. Neben der lateinischen Überschrift dieser Eintragung findet sich von späterer Hand der Vermerk: Das keyn einwoner der Stat Glacz in ein ander recht sal geladen werden. Von derselben Hand befindet sich auf Bl. 7 neben der Inhaltsangabe: de pascuis der Vermerk: wie di stadt di Fichwaide hingelassen hatt — auf Bl. 140 neben der willekür: de muro inter vicinos die Anmerkung: van mauern zwischen nachbarn, auf Bl. 143: cause civitatis, auf der Rückseite von Bl. 151: Becken auff lide fail zuhaben, auf der Rückseite von Bl. 156: lendinste, auf Bl. 157: Freudnewer gutt, sowie auf Bl. 110 der Vermerk: Die aytcocht in der kirchgassen.

Hinsichtlich der Handschrift selbst läßt sich ein fünfmaliger Wechsel im Verlaufe der Eintragungen feststellen. Die ersten 39 Blätter sind in schönen gleichmäßigen Schriftzügen gehalten, was wohl auf eine nachträgliche Niederschrift hindeutet. Den Beginn dieser Eintragungen müssen wir auf das zweite Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts festsetzen, wie der Zusammenhang der vierten Eintragung mit der Urkunde in Band I Seite 34 der Geschichtsquellen ausweist, die ihrerseits aus dem Jahre 1316 stammt. Die erste Datierung im Stadtbuch selbst lautet auf das Jahr 1324. Auffällig ist die kurze, oft nur den Charakter einer Notiz tragende Fassung der Beurkundungen auf den ersten Blättern (s. o.) und die häufige Wiederkehr von seelgerethen bis zum Jahre 1337, dem Beginn des pergamenen Fundationszinsbuches.

Ihrem Inhalt nach sind diese Beurkundungen durch den Randvermerk: *testamentum*, ihrem Gegenstande nach durch Worte wie: *leprosi*, *hospitalis*, *parochia* u. a. m. gekennzeichnet. Von der zweiten Beurkundung an beginnt jede mit den Worten: *dize schrift bewehrt . . .*, gelegentlich auch: *Item daz . . .*, während der ständig gleichbleibende Schluß lautet: *daz ist wissentlich eym gehegten dinge*. Auf der Rückseite von Bl. 39 ist auf dem — anscheinend von dem ersten Schreiber freigelassenen — Raume von anderer Hand eine Eintragung aus dem Jahre 1364<sup>1)</sup> sowie in Zierschrift die willekür: *uon Brandis nod wegin . . .* aus dem Jahre 1366 eingetragen; von derselben Hand stammt in dunkler Tinte der Zusatz zur letzten Eintragung des ersten Schreibers: **LXI adyr LXII.** (E 6).

Die nun folgenden Blätter zeigen eine äußerst flüchtige Schrift, die auf Eintragung der Beurkundungen in gehegetem dinge, also protokollarischer Art, hindeuten. Diese Handschrift hält an bis Bl. 68. Dazwischen taucht von Bl. 64 an eine neue auf mit steileren regelmäßigen Schriftzügen, die dann bis zur Rückseite von Bl. 139 anhalten und gelegentlich nochmals auf Bl. 146 (Testament der Ludmilla)<sup>2)</sup> wiederkehren. Die Blätter 139—154 weisen wieder eine Schrift von sehr flüchtigem Charakter auf, während von Bl. 155 an erneut eine steile, sehr regelmäßige Handschrift erscheint. Die letzte Eintragung ist von äußerst kleiner Schrift.

Im Verlauf der Eintragungen zeigt sich neben der rein zahlenmäßigen Zunahme der jährlichen Beurkundungen auch eine hinsichtlich des Umfanges derselben bemerkenswerte Entwicklung. So umfaßt die Auseinandersetzung über den Nachlaß des Patriziers Niklos Heydenreich<sup>3)</sup> allein 4 Spalten des Stadtbuches. Auch weicht die wortkarge Form, in der ursprünglich der Inhalt der einzelnen Rechtsgeschäfte wiedergegeben ist, mehr und mehr einer behaglichen Breite der Schilderung, die mit bilderreichen Wendungen nicht kargt. Vor allem die Angehörigen der alten begüterten Familien legten, wie schon der Schöffenbrief vom Jahre 1305 beweist,

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. IV S. 54, E. 7.

<sup>2)</sup> Gesch. Qu. IV, S. 173/74.

<sup>3)</sup> Ebenda S. 180.

anscheinend großen Wert auf umfangreiche Beurkundungen ihres letzten Willens.

Der größte Teil der Eintragungen ist späterhin durch gitterartige Striche gelöscht. Erhalten sind in der Hauptsache nur die Angaben über die jeweiligen Ratsleute und Schöffen — oft noch am Rande besonders gekennzeichnet durch den Vermerk: *civitatis*, die städtischen willeküren, Eintragungen über Realgerechtigkeiten, gerichtliche und außergerichtliche Vereinbarungen über die Benutzung gemeinsamer Anlagen wie Brunnen, Aborte u. a. m., sowie sonstige Dinge von öffentlichem Interesse. Am Schluß des Stadtbuchs mehren sich auch die Fälle, wo rein private Angelegenheiten ungelöscht bleiben, was m. E. darauf hindeutet, daß zur Löschung ein bestimmter Zeitraum vorausgesetzt wurde, mag er nur generell festgesetzt oder an das Eintreten bestimmter Ereignisse geknüpft gewesen sein.

Der folgenden Arbeit liegt inhaltlich der von Dr. Franz Volkmer als Bd. IV der Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz veröffentlichte Auszug des Stadtbuches zugrunde. Zur Ergänzung ist auf die Veröffentlichungen in Bd. I und II Bezug genommen. Die wortgetreu wiedergegebenen Textstellen sind meist der Vollständigkeit wegen aus dem Stadtbuche selbst ausgezogen und dann mit \*) gekennzeichnet.

### § 5. Anlage des Stadtbuches.

Die uns vorliegende Form und Fassung des Stadtbuches stammt aus einer späteren Zeit als die jetzigen Eintragungen. Das besagt schon die Anfangsnotiz:

Nota quod istum librum conscripsimus de libro et quaternis antiquis de verbo ad verbum, prout ibi continebatur. Wir haben es also — wenigstens was den ersten Teil des Buches betrifft — mit einer Wiedergabe älterer Urkunden zu tun u. zw. einer wortgetreuen (de verbo ad verbum). Worin aber bestanden das Buch und die alten ungebundenen Lagen des Originals? Dafür gibt uns vielleicht einen gewissen Anhalt die Glatzer Stadtverfassung. Wir sahen, daß bis zum Jahre 1350 die Verwaltung der Stadt in den Händen der drei bis fünf Ratsleute oder consules lag. Ausgegangen ist aber auch hier wie anderwärts die Entwicklung des Stadt-

buchwesens von dem Eindringen des Urkundenbeweises in das Gerichtsverfahren. Entsprechend dem Gegensatz zwischen gehegtem Ding und sitzendem Rat wurden wohl auch in Glatz — dem Beispiele von Magdeburg folgend — die Beurkundungen über die Tätigkeit der beiden Behörden getrennt geführt. Von den oben erwähnten Originalurkunden würde dann das Buch als Ratsbuch zu betrachten sein, während die alten Lagen Schöffenprotokolle darstellten, nach dem jeweiligen Amtsjahr der betreffenden Schöffen geordnet, wie wir es im Stadtbuch von 1356 an regelmäßig beurkundet finden. Der Charakter der Schöffenprotokolle mußte sich naturgemäß bei einem nachträglichen Zusammenschreiben mit dem Ratsbuche verwischen. Denn wenn man auch die übernommenen Urkunden wortgetreu wiedergab, so ist aus der Eingangsnotiz nicht zu ersehen, ob auch tatsächlich alle Beurkundungen der Schöffenprotokolle übernommen wurden. Dagegen spricht einmal die auffallend geringe Zahl der Eintragungen aus den ersten Jahrzehnten des Stadtbuches, weiterhin aber die Tatsache, daß die Eintragungen nach einem bestimmten Zeitraum gelöscht wurden. Die Länge dieses Zeitraumes kennen wir zwar nicht. Wir können aber immerhin annehmen, daß dies bestimmt dann der Fall war, wenn das Ereignis, an das die in der Beurkundung vorgesehene Rechtsfolge geknüpft war, eintrat, wie z. B. der Tod des Erblassers. War die Beurkundung des Rechtsgeschäftes aber mit diesem Ereignis hinfällig, so wäre es widersinnig gewesen, diese hinfällig gewordene Beurkundung bei einer Übertragung nochmals aufzunehmen. Ein weiteres Beweismoment von nicht zu unterschätzender Bedeutung liegt aber m. E. in der Tatsache, daß auf der zweiten von den 21 Lagen des Stadtbuches zu je 8 Blättern sich der Vermerk: Quaternus dezimus findet, auf Blatt 17 undezimus, Blatt 25 dodezimus usf. bis Blatt 65. Für das Fehlen der Schöffenlisten vor dem Jahre 1350 bietet einmal der Umstand eine Erklärung, daß der Urkundenbeweis bereits derart in das Gerichtsverfahren eingedrungen war, daß das Gerichtszeugnis der Schöffen nicht mehr die alte wichtige Rolle in der Beweisführung spielte, des weiteren aber die Tatsache, daß mit Übernahme der Verwaltungsgeschäfte durch die vier ersten Schöffen das Schöffenkollegium

vollkommen an die Stelle der Konsuln trat und diesem Umstande durch die regelmäßige Erwähnung der amtierenden Schöffen nun in derselben Weise Rechnung getragen wurde, wie wir es im Ratsbuch hinsichtlich der Ratsleute fanden.

Was bewog nun die städtischen Behörden, noch nachträglich eine wortgetreue Abschrift der alten Urkunden in einem Bande vorzunehmen? Einmal mag es ja die Veränderung der Ratsverfassung im Jahre 1350 gewesen sein. Mit der Verschmelzung beider Behörden erübrigte sich fortan die getrennte Buchführung. Das wäre indes immer noch kein Anlaß gewesen, die durch Jahrzehnte zurückreichenden Urkunden nochmals wortgetreu niederzuschreiben. Nun wissen wir aber, daß Glatz am 1. März 1366 von einem großen Brände heimgesucht wurde, der u. a. auch das Rathaus einäscherete. Da hierbei dem Feuer wohl auch manch alte kostbare Urkunde zum Opfer fiel, lag es m. E. nahe, die zerstreut aufbewahrten Urkunden in einem, leicht zu bergenden Bande aufzuzeichnen. Auch mochten mit dem Vordringen des Urkundenbeweises und der dadurch bedingten größeren Ausführlichkeit der Beurkundungen die Protokolle der einzelnen Amtsjahre zu umfangreich werden. Dieses neue Stadtbuch fand man in dem uns heute vorliegenden. Ursprünglich war es wohl zu anderen Zwecken bestimmt. Dafür spricht die oben erwähnte Bezifferung des ersten Blattes mit der Nr. 19. Man hat dann — wohl der hohen Materialkosten wegen — durch Heraustrennen der älteren Urkunden das Buch dem neuen Zwecke angepaßt. Vielleicht enthielten die ersten 18 Blätter bereits das alte Ratsbuch, das hernach mit den Schöffenprotokollen zusammengeschrieben wurde, und legten so die Verwendung des Bandes in dem oben geschilderten Sinne von Anfang an nahe.

Wenn wir nun auch das Buch und die ersten Eintragungen auf das zweite Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts zurückverlegen, so ist immerhin die Anlage in der heutigen Gestalt für einen späteren Zeitpunkt festzusetzen. Anhalt hierfür geben uns wiederum die Eintragungen des Stadtbuches. Gerade um die Wende des Brandjahres fällt eine Notiz in die Augen, die durch die Häufung der Schöffenlisten be-

fremdet.<sup>1)</sup> Im Zusammenhang mit der Tatsache, daß die Beurkundungen aus den Jahren 1360—68 auf verschiedenen Blättern des Stadtbuches parallel geführt werden, gewinnt sie für unsere Untersuchung an erhöhter Bedeutung. Es muß doch befremden, daß auf Blatt 48 die bisher fortlaufend geführten Urkunden plötzlich durch solche aus früheren Jahren unterbrochen werden. Wir erfahren dies erstmalig durch die Bemerkung am Kopf von Blatt 48:

Nota quod iste cause steterunt in quaternis, que scripte sunt anno dni MCCCLX temporibus Juratorum . . .

Den Beginn der iste cause des Jahres 1360 erfahren wir durch den Schlußsatz:

prima causarum imposita temporibus Juratorum superscriptorum hoc anno presidencium anno dni MCCCLXIX.

Diese prima causarum hat man den protokollarischen Beurkundungen aus der Zeit jener oben letztmals erwähnten Schöffen (temporibus Juratorum supra scriptorum hoc anno 1367/68 presidencium) noch angefügt, u. zw. im Jahre 1369 (anno dni MCCCLXIX). Im Stadtbuche selbst ist dies kenntlich gemacht durch den Vermerk: anno dni MCCCLXVIII neben der ersten Eintragung auf Blatt 43, die eben jene prima causarum darstellt. Die nachfolgenden Beurkundungen bis Blatt 47 einschließlich stammen also aus dem Jahre 1360. Von Blatt 48 ab folgen Nachtragungen aus den Jahren 1362 ff., wie die Notiz:

Nota. Infrascripta acta sunt temporibus Iuratorum . . . et aliorum consilio civitatis presidencium sub anno dni MCCCLXII.<sup>2)</sup>

sowie die weiteren Schöffenlisten der Jahre 1363<sup>3)</sup> und 1365<sup>4)</sup> besagen, unterbrochen allerdings zeitweilig durch Eintragungen des Jahres 1366.<sup>5)</sup> Abgeschlossen erscheinen die Nachtragungen bis zum Jahre 1367 mit Bl. 62. Wir erfahren dies eben auf jenem oben erwähnten Blatt mit den gehäuften Schöffenlisten, das beginnt mit der Bemerkung:

Notandum quod iste cause supra scripte acte sunt tem-

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. IV, S. 79.

<sup>2)</sup> Gesch. Qu. IV, S. 62, E II.

<sup>3)</sup> Ebenda, S. 67, E 2.

<sup>4)</sup> Ebenda, S. 75, E 6.

<sup>5)</sup> Ebenda, S. 71, E 5, 75, E 8.

poribus Iuratorum . . . consilio civitatis presidencium anno dni MCCCLXVI et LXVII.

Unmittelbar anschließend folgen einige Eintragungen des Jahres 1368, kenntlich gemacht durch die Bemerkung:

Nota quod infrascripte cause acte sunt temporibus Iuratorum . . . consilio civitatis presidencium anno dni MCCCLXVIII

sowie:

Nota quod iste cause acte sunt temporibus Iuratorum . . . consilio civitatis presidencium anno dni MCCCLXVIII et iste cause ultra acte sunt LXIX.

Die nun folgenden Beurkundungen (iste cause ultra) entstammen mithin dem Jahre 1369 und gehen bis zur ersten Eintragung auf Bl. 67, wo mit der Liste der Schöffen des neuen Amtsjahres 1369/70 die Nachtragungen endgültig beendet sind.

Wir sehen also, daß nach dem Brandjahre 1366 auf den Blättern 40 bis einschließlich der ersten Eintragung auf Bl. 43 Beurkundungen der Jahre 1367/68 aufgezeichnet sind, die im Stadtbuche eine auffallend flüchtige Handschrift zeigen, also wohl protokollarischer Art sind. Es folgen nun auf Bl. 43, E. 2 bis 47, und 48, E. 2 bis 62 Nachtragungen der Amtsjahre 1360/61 bis 1367/68, die auf Bl. 63 ihr Ende finden, da dort ausdrücklich in E. 5 festgestellt wird, daß die nun folgenden Rechtsgeschäfte (iste cause ultra) im Jahre 1369 getätigten sind. Damit trifft merkwürdigerweise auch der erneute Wechsel der Handschrift auf Bl. 64 zusammen. Maetschkes Ansicht von der Entstehung und Zusammensetzung des Glatzer Stadtbuches<sup>1)</sup> scheint mir diesen Tatsachen gegenüber nicht haltbar. Einmal bezieht sich die von ihm herangezogene erstmalige Erwähnung der quaterni<sup>2)</sup> ausdrücklich nur auf jene des Jahres 1360, die wir von Bl. 27 bis Bl. 39 und weiterhin von Bl. 43 bis 47 niedergeschrieben finden; des weiteren ist aber die von ihm für den Schluß des Buches gehaltene *prima causarum* am Kopf von Bl. 43,

<sup>1)</sup> Ernst Maetschke, Beiträge zur Entstehung und Entwicklung des Stadtbuches, veröffentlicht in Zeitschrift, Bd. LIV, 1920, S. 91 ff.

<sup>2)</sup> Gesch. Qu. IV, S. 61, E 7.

wie wir sahen, lediglich der Schluß der protokollarischen Eintragungen aus dem Amtsjahr 1367/68. Seine Auffassung beruht auf einer Überschätzung der Bedeutung, die die Lagen für die Nachschrift hatten. Der Umfang der Lagen ist aber m. E. von gänzlich untergeordneter Bedeutung, da er notwendigerweise nach der Zahl der beurkundeten Rechtsgeschäfte in den einzelnen Amtsjahren verschieden sein mußte. Zudem sahen wir oben das Stadtbuch selbst in Lagen zu je 8 Blättern eingeteilt und von der zweiten bis neunten Lage fortlaufend beziffert.

Die oben erwähnten parallelen Beurkundungen der Amtsjahre 1360/61 bis 1367/68 erklärten sich — wie die von Bl. 40 ab wechselnde Handschrift beweist — aus der Nachschrift durch zwei verschiedene Buchführer. Der erste, welcher die Nachschrift bis zur drittletzten Beurkundung auf Bl. 39 durchgeführt hatte, wurde vermutlich zu dieser Zeit vom Tode überrascht. Sein Nachfolger, der vielleicht in Verkennung des tatsächlichen Umfanges der Nachschrift bereits auf Bl. 40 mit der protokollarischen Beurkundung der Rechtsgeschäfte des Jahres 67/68 begonnen hatte, mußte nun den Inhalt der Lagen den dazwischenliegenden Amtsjahren noch nachträglich einfügen, was eben auf den Blättern 43—63 der Fall war. Als Zeitraum für die Nachtragungen können wir — in Übereinstimmung mit unserer Annahme, daß der Brand des Jahres 1366 den Anlaß zur Anlage des Stadtbuches in seiner heutigen Gestalt gegeben hat — die Jahre 1366 bis 1369 festsetzen und somit die Entstehung des Stadtbuches in seiner heutigen Gestalt auf das Jahr 1366 festlegen.

#### § 6. Buchbehörden und Buchführer.

Buchbehörde war — wie wir sahen — in den nach deutschem Stadtrecht ausgesetzten Städten der Rat bzw. das Schöffenkollegium. Für die Zeit vor 1350 waren beide Behörden in Glatz nebeneinander tätig und führten daher jede für sich Amtsbücher. Die der Schöffen bestanden indes bis zur Anlage des Stadtbuches, wie wir es heute vor uns sehen, in losen, abgeschlossenen Lagen für die Amtsjahre der betreffenden Schöffenkollegien. Ihnen gebührt auch der Hauptanteil an den Eintragungen, da sie als Träger der

Gerichtsgewalt bei den meisten Rechtsgeschäften — die vorwiegend aus dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit stammen — als Buchbehörde in Frage kommen. Sie führten auch, wie alle Schöffenbriefe beweisen<sup>1)</sup>, das Siegel der Stadt.

Buchführer und damit zugleich Träger der Entwicklung des Stadtbuchwesens waren die Stadtschreiber. Vielfach auf Universitäten vorgebildet<sup>2)</sup>, waren sie neben den Rathmannen und Schöffen die vornehmsten städtischen Beamten. Über die Persönlichkeit der Glatzer Stadtschreiber gibt uns das Stadtbuch verschiedentlich Auskunft. Als erster tritt uns der Stadtschreiber Philipp entgegen. Aus dem Beginn der Beurkundungen des Stadtbuches und des Achtbuches müssen wir schließen, daß ihn die Stadt im zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts in ihre Dienste nahm. Wie lange er im Amte war, ist mit Sicherheit nicht festzustellen. Die Ansicht Maetschkes<sup>3)</sup>, daß er im Jahre 1343 bereits gestorben sei, ist m. E. aus der von ihm angeführten Stelle des Stadtbuches<sup>4)</sup> nicht zu beweisen. Die bloße Tatsache, daß er als früherer Besitzer des Erbes des Baders Reinel erwähnt ist, besagt in diesem Zusammenhange nichts. Vielmehr können wir wohl annehmen, daß er noch die ersten 39 Blätter des Stadtbuches nachgetragen hat, bis ihm der Tod mitten in dieser Arbeit die Feder aus der Hand nahm. Den Namen seines Nachfolgers können wir leider nicht feststellen. Möglich, daß es der damalige Rector Scolarum Magister Nikolaus Mühlstein war, der in den drei Jahren bis zur Anstellung des neuen Stadtschreibers dessen Stelle vertrat. Finden wir doch auch in der Person des fünften Stadtschreibers das Amt des Notarius wie des Rector Scolarum vereinigt.<sup>5)</sup> Im Jahre 1369 treffen wir von Bl. 64 an auf eine neue Handschrift. Sie gehörte Peter von Jaromir. Vielleicht ist er durch Herzog Bolko von Münsterberg nach Glatz gekommen, da in einer Urkunde desselben ein Petrus, curie nostre notarius erscheint.<sup>6)</sup> Er heiratete kurz darauf

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. I . . . wie Anmerkung 3 auf S. 310 ds. Schrift.

<sup>2)</sup> Rehme, Stadtbücher S. 8.

<sup>3)</sup> A. a. O. Bd. LIV, 1920. S. 94.

<sup>4)</sup> Gesch. Qu. IV, S. 8 E 1. <sup>5)</sup> Gesch. Qu. II, S. 92.

<sup>6)</sup> Gesch. Qu. I, S. 63.

Katharina, die Tochter des Patriziers Jekil Wolfram, die ihm einen Sohn und zwei Töchter schenkte und bereits 1377 anscheinend im Kindbett starb.<sup>1)</sup> Seine amtliche Tätigkeit dauerte bis zum Jahre 1397, wo wir kurz nach der Angabe der Schöffen des neuen Amtsjahres eine neue Handschrift finden. Im Jahre 1400 hat er dann auf Bl. 146 des Stadtbuches noch einmal beurkundet, als Ludmilla, die Witwe des Kunczil Melnick, ihren letzten Willen vor den Schöffen zu Protokoll gab. 1398 erscheint er mit dem Zusatz: „der alte Stadtschreiber“ unter den Schöffen des Amtsjahres. Peters Nachfolger war der Stadtschreiber Caspar. Seine Handschrift reicht im Stadtbuche bis Bl. 154, das ist zum Jahre 1404. Anscheinend ist er identisch mit dem im Jahre 1410 erwähnten Schöffen Caspar. Sein Nachfolger ist dann der oben erwähnte Nikolaus Nase. Möglicherweise waren bereits damals zwei Ratsschreiber ständig im Dienste der Stadt tätig, von denen der jüngere, der von Aelurius erwähnte Waysenschreiber sich allmählich unter der Aufsicht des älteren in seine Geschäfte einarbeitete. Das würde zugleich auch erklären, daß nach dem Auftauchen einer neuen Handschrift die Handschrift des vorhergehenden Schreibers noch hin und wieder einmal im Stadtbuch erscheint.

## II. Die wichtigsten im Stadtbuch beurkundeten Rechtsakte.

### A. Die Tätigkeit des Stadtrats.

Nachdem wir bisher in großen Zügen die geschichtliche Entwicklung der Stadt und der städtischen Behörden kennengelernt haben, wollen wir im folgenden die wichtigsten im Stadtbuche beurkundeten Rechtsakte ihrem wesentlichen Inhalt nach untersuchen. Bieten sie uns doch die Möglichkeit, das damals geltende Recht einer eingehenden Würdigung zu unterziehen. Um dem doppelten Charakter des Stadtbuches als Rats- und als Schöffenbuch Rechnung zu tragen, erscheint es zweckmäßig, auch die Beurkundungen über die Tätigkeit beider Behörden getrennt zu untersuchen.

Wie oben dargelegt, war im Anfang des 14. Jahrhunderts der Rat allein Träger der städtischen Gewalt. Seine Tätig-

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. IV, S. 125 E 5.

keit umfaßte hierbei auch alle drei Seiten derselben: Rechtsetzung, Rechtsprechung und Verwaltung im engeren Sinne. Leider sind die Beurkundungen hierüber verhältnismäßig spärlich. Auch kommt erschwerend noch der Wechsel der Ratsverfassung im Jahre 1350 dazu, der die Grenzen der Kompetenz zwischen Rats- und Schöffenkollegium verwischte. Entstammten doch (s. o.) von dieser Zeit an die leitenden vier Ratsleute dem Schöffenkollegium, in dem sie zugleich als Eidgenossen tätig waren. Daher auch die öftere Erwähnung der Schöffen bei Rechtsgeschäften, die ihrem ganzen Zusammenhange nach ausschließlich zur Kompetenz des Stadtrats gehörten. Nichtsdestoweniger wollen wir im folgenden versuchen, ein Bild von der Tätigkeit der Ratsleute an der Hand unseres Stadtbuches zu gewinnen, und zunächst einmal die Fälle städtischer Rechtsetzung untersuchen, die uns dort überliefert sind.

### § 7. Die Willküren.

Wie wir bereits oben sahen, sind der Ausdruck städtischer Rechtsetzung die sogenannten Willküren. Wie der Rat der Stadt die Gemeinde nach außen vertrat, so hatte er auch die Leitung des Stadtregiments im Innern. Ursprünglich nahm bei Beschlüssen von Bedeutung für das allgemeine Wohl die gancze gemeyne arm vnd reich teil. Allmählich aber ging dieser — gleichsam gesetzgeberische — Teil der Gemeindegewalt mehr und mehr in die Hände des Rats über, der hinfot bei wichtigen Beschlüssen einen aus den Ältesten und Handwerksmeistern gebildeten Ausschuß zur Beratung hinzuzog und nur ausnahmsweise noch die gesamte Gemeinde berief. Während nun ursprünglich dem Rat nur die Marktpolizei zustand, verstand er es, diese Polizeigewalt auch über die Gebiete der Sitten-, Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei bis auf das des Ungerichts, des Rechtes zur Aburteilung von Mörfern, Räubern und Landfriedensbrechern — wie es durch die beiden<sup>1)</sup> Privilegien König Johans vom Jahre 1328 und 1343 der Stadt verliehen war — auszudehnen.<sup>2)</sup> Innerhalb dieses großen Gebietes seiner

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. I, S. 49 und 77.

<sup>2)</sup> Planck, a. a. O. Bd. I, S. 161.

polizeilichen Gewalt erließ der Rat Satzungen, eben die Willküren, die Gesetzeskraft hatten, und deren Befolgung er durch Androhung von Geldstrafen zu erzwingen wußte. Die Aburteilung im Falle ihrer Übertretung fand in einem besonderen abgekürzten Verfahren vor dem sitzenden Rate statt, das von dem der Schöffen verschieden war und außerhalb ihrer Gerichtsgewalt stand, da sie nicht nach Willküren Recht sprachen.<sup>1)</sup>

Wenden wir uns nun den einzelnen uns durch das Stadtbuch überlieferten Willeküren zu, so finden wir erstmalig eine solche aus dem Jahre 1366 erwähnt. Nach dem großen Brände, der in diesem Jahre einen erheblichen Teil der Stadt einäscherete, erließen die namentlich genannten vier ersten Schöffen des Jahres, der Rat also,

eyn gemeyne wilkur uon Brandis nod wegin.<sup>2)</sup> Die Notwendigkeit eines schnellen Feueralarms und einer sofortigen Löschbereitschaft war durch den Brand wohl besonders deutlich zutage getreten. So sehen wir denn den Rat

in eym gesessin rote uon der stat wegin über geeignete Maßnahmen beschließen. Neben der — ausdrücklich bei Strafe gebotenen Pflicht —

daz her iz beschryet wissintlich den nokkubuern — regelt diese wilkur aber auch die Schadensersatzansprüche der Nachbarn, indem durch Zahlung der Geldbuße an die Stadt deren Ansprüche ein für allemal abgegolten sind, durch den Zusatz: . . . .

vnd zal vrey vnd ledig zeyn aller ansproch uon der zache wegen uon eym iczlichin manne, beid vorm rechten und hindirm rechten.

Die letzten Worte besagen ausdrücklich, daß damit die Verfolgung der Ansprüche im ordentlichen Rechtswege vor dem Schöfengericht bei Befolgung der vorgeschriebenen Maßnahmen ausgeschlossen ist.

Den Abschluß der Entwicklung des Glatzer Stadtrechts beurkundet eine andere Willkür<sup>3)</sup>, deren Bedeutung durch die Überschrift — *causa et constitucio ciuitatis* — noch be-

<sup>1)</sup> Planck, a. a. O. Bd. I, 28. <sup>2)</sup> Gesch. Qu. IV, S. 54/55.

<sup>3)</sup> Gesch. Qu. IV, 92.

sonders kenntlich gemacht ist. Zu jener Zeit — 1371 — muß ein Privilegium Kaiser Karls IV. der Stadt die Exemption vom Landgericht nach Magdeburgischem Recht bestätigt haben. Spricht doch diese Stelle:

von Meideburgischem rechten Noch vnssers herren dez  
Keissers brifelaut vnd Kvnigs zu Behem vnd vnsser stat  
buch laut.

Ob hiermit auch die unten (Anl.) erwähnte Appellation nach Magdeburg verbunden war, ist leider nicht zu ersehen. Die mehrfache Betonung:

doch vnschedlich vnssers herren des Keissers rechte vnd  
Kvnigs czu Behem rechte  
spricht beinahe dagegen. Sahan wir doch schon oben, daß  
gerade die Hauspolitik Karls IV. ständig bestrebt war, eine  
allzu freiheitliche Entwicklung der Städte dort zu beschneiden,  
wo sie seiner Hausmacht gefährlich werden konnte. Jeden-  
falls finden wir hier neben dem von Anfang an der Stadt  
verliehenen bürgerlichen Recht die zum vollen Magde-  
burger Stadtrecht erforderliche, den Städten östlich der Elbe  
aber meist<sup>1)</sup> erst lange nach der Gründung verliehene  
Exemption erstmalig ausdrücklich beurkundet. Durch sie  
tritt das Weichbild von Glatz als geschlossener Rechtskreis  
mit gesonderter Gerichtsgewalt aus der Verbindung des  
Landgerichts heraus. Das Verklagen

eynes yclichen mannes, der mitburger ist vnd ynwoner der  
stat, her zey arm ader reich,  
vor einem anderen Gerichte als dem der Stadt ist fortan  
verboten und verpflichtet zur Buße an den Richter und  
Schadenersatz an den Beklagten.<sup>2)</sup> Auch hier wieder finden  
wir die übliche Strafandrohung für den Fall der Übertretung  
der Willekür:

Wer aber, daz ymant einen mitburger ader me leute, die  
mitburger weren, her zei arm ader reich, wider recht aus

<sup>1)</sup> Jg. K. Kretzschmar, Die Entstehung von Stadt und Stadtrecht in den Gebieten zwischen der mittleren Saale und der Lausitzer Neiße, Bd. LXXV der Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von Otto von Gierke, im folgenden zitiert: Gierkes Untersuchungen, Breslau 1905, S. 165.

<sup>2)</sup> Planck, a. a. O. Bd. I, S. 6.

der stat recht lude in eyn ander gerichte, dez zol ym dy stat beilygen zeins rechten vnd di gesworn. Alzo lange, bis daz mit dem rechten volkvmpt vnd eyn endenympt. Eine weitere Willkür finden wir Gesch. Qu. IV, S. 167; auch sie ist ihrem Inhalte nach durch die Überschrift

De muro inter vicinos

kenntlich gemacht und regelt generell einen der häufig<sup>1)</sup> vorkommenden Streitfälle zwischen Nachbarn über die Unterhaltung gemeinsam benutzter Einrichtungen oder Baulichkeiten, hier um eine Grenzmauer zwischen beiden Höfen: „durch der stat bestes wille vnd gedyen“

werden hier

mit rote der eldsten vnd der hantwerkmeister vnd der ganczen gemeyne

für Streitfälle die Fragen der Kostenaufbringung und -verzinsung geregelt und zwar im außergerichtlichen Verfahren:

noch der scheppfen kur

d. h. nach Feststellung der vier ersten Schöffen, also des Rats. Auch hier wieder die Strafandrohung:

Dy schrift zalnymant wedirsprechen nv vnd ewiklichem. Schließlich finden wir auf Seite 170 eine Art Geschäftsordnung für die Schöffen. Nachdem zunächst die Dingtage bestimmt sind, wird ein Entgelt für die Tätigkeit der Schöffen festgesetzt. Dieses bestand, wie uns die Urkundenstelle verrät, in

seczweyn, den zy mugen wol off dy stat trinken.

Die Stadt hatte damals, wie wir aus anderen zeitgenössischen Urkunden wissen<sup>2)</sup>, das alleinige Recht zum Ausschank von Wein. Dieser fand in dem steinernen Hause an der Ecke des Brückentorberges, der späteren Taberne statt. Es mochte öfter vorkommen, daß dort die Schöffen

an der stat geschefte weren,

zumal sich nach dem Inventarium der Taberne dort zwei Handschriften des Sachsenpiegels befanden<sup>3)</sup>, aus denen die

<sup>1)</sup> So Gesch. Qu. IV, S. 19, 22, 71, 119, 132, 158, 168.

<sup>2)</sup> Gesch. Qu. II, S. 95.

<sup>3)</sup> Nach Mitteilung des Glatzer Stadtarchivars Oberstadtsekretär Henkel, der auch einen Doppelbogen als Einband einer späteren Handschrift ermittelte, die von Herrn Prof. Heymann-Berlin als Sachsenpiegelhandschrift festgestellt wurde.

Schöffen und die, welche es werden wollten, ihre Rechtskenntnisse schöpften, und die wohl auch Gelegenheit zu manch lebhaftem Disput gaben. Neben einer Regelung über die Einziehung städtischer Steuern, des Geschosses, finden wir in der Urkunde auch eine Festsetzung des Entgeltes für  
 dy scheppfen, dy dorczu gehoren vnd noch dem geschosse  
 geen, mit den dynern, dy do metegeen; mit rechten und  
 mit rechten und  
 es ist dies ein Beweis, einmal für die Verwaltungstätigkeit  
 eines Teiles der Schöffen, des Rats, ferner aber auch für  
 die Richtigkeit der oben angezogenen Stellen des Aelurius.  
 Schließlich regelt die Willkür die Strafe für Nichterscheinen  
 der Ältesten und Handwerksmeister im Rate:

welchir denne nicht enkumt in rot, dem ys czu wissen  
 wirt vnd in rot geruffen wirt, der zal geben vir groschen,  
 als ofte her nicht enkumt, en hindere denne erhaft e (!)  
 not, dy her beweizen mak.

### § 8. Berichtungen.

Wie wir im vorigen Kapitel sahen, fand die Aburteilung von Übertretungen der städtischen Satzungen in einem besonderen abgekürzten Verfahren (vor dem sitzenden Rat) statt. Dieses Verfahren fand aber auch für eine Reihe von Fällen Anwendung, in denen die Parteien durch Vereinbarung vor gehegtem Ding oder auch außerhalb des Gerichtes sich geeinigt hatten, eine Streitsache zu berichten, d. h. der Entscheidung bestimmter Schiedsleute zu unterbreiten. Diese Berichtungen erstreckten sich nicht nur auf Beilegung privater Streitigkeiten, sondern auch auf Sühne von Ungerichtssachen wie Verwundungen und Totschlag. In den Städten bekleidete häufig das Amt der Schiedsleute der Rat, der auf diesem Wege neben der Gerichtsbarkeit über Marktfrevel und über Übertretungen der Satzungen auch zu einer erheblich weitergehenden, mit der der Schöffen konkurrierenden Gerichtsgewalt gelangte.<sup>1)</sup> Dadurch, daß sich die Parteien — oft durch vorheriges eidliches Gelöbnis — dem Schiedsspruch ausdrücklich unterwarfen, erlangte dieser die Wirkung einer gerichtlichen Entscheidung, der auch unbedingt Folge

<sup>1)</sup> Planck, a. a. O. Bd. I, 334.

geleistet werden mußte. Die Befolgung sicherte man nach Beilegung des Streitfalles durch eidliches Friedegelöbnis, die beschworene Urfehde, besonders in Fällen von Ungericht. Auch wurden hierfür Bürgen gestellt und hafteten die Erben (s. u.). Eine spätere Erhebung der Klage wegen eines gesühnten Friedensbruches war ebenso strafbar wie Nichtleistung des in der Sühne Gelobten.<sup>1)</sup>

Diese berichtunge vor gesessenem Rate finden wir nun auch in unserem Stadtbuche. So erstmalig im Jahre 1382 auf Blatt 111<sup>2)</sup> drei solcher Fälle von Sühneverfahren über Ungericht.

Im zeitlichen Zusammenhange ist es hierbei auffällig, daß diese drei Fälle derartiger Sühne kurz nach Beendigung des oben erwähnten *liber proscriptorum*, in das sie an sich im Zusammenhang hineingehörten, beurkundet sind.

Im ersten Falle handelt es sich um die Beschuldigung eines amtierenden Schöffen des Jahres 1381/82. Wahrscheinlich war dies auch der Grund, weshalb die Ältesten hier als Schiedsleute auftraten. Die Art der Beschuldigung ist aus dem Zusammenhange nicht ersichtlich; doch muß es sich um eine schwere und ehrenrühige Beschuldigung gehandelt haben, bestimmten doch die Schiedsleute:

wenne daz gewachsen was vor vns eldsten der stat, daz dy eldsten hisen ausgeen wer der zache ungerecht wurde, der zolde nicht tugen czu mitburger.\*)

Der falsche Ankläger wurde jedoch, wie nachfolgende Textstelle zeigt, bedingt begnadigt:

Danoch Pecz Sefrid der zache vngerecht wart, wenn daz ym genade geschach vnd ym daz vorgeben vnd vorzehzen wart vnd ken der stat vnd auch Nicz Pauls vorricht wart in sulcher mose ab daz Pecze Sefrid vurbas breche in dem Lande ader . . . . aus dem lande.\*)

Die zweite Beurkundung betrifft einen Fall von Landfriedensbruch. Der Angeschuldigte Paul Hochgesank, hatte sich anscheinend selbst dem Gerichte gestellt (zelpschuldiger), um sich vom Verdachte der Teilnahme zu reinigen:

von dez weyn Paul Hochgesank verdocht was von der stat.

<sup>1)</sup> Planck I, 336 (s. hierzu die dritte Sache dieses Kapitels).

<sup>2)</sup> Gesch. Qu. IV, 133/34.

Nun ihm dies gelungen, schwört er mit seiner Sippe und den gestellten Bürgen Urfehde. Wir haben hier also einen Fall endgültiger Beilegung der Fehde durch das vor Gericht beschworene Friedegelöbnis. Das Stadtbuch drückt dies aus durch die Worte:

haben gelobt dy stat czu vurdern vnd czu eren vnd keine Orfyde ewiklichnymmer czu haben ken allen leuten. Auch haben zi gelobt, ap zi Andris Kestener<sup>1)</sup> irgend erfuren, daz zi den hindern vnd jagen wellen vnd zollen.\*)

Im dritten Fall schließlich handelt es sich um eine Totschlagsühne. Die berichtunge zwar liegt bereits um einige Jahre zurück. Spricht doch das Stadtbuch davon, daß Nikelt Seifrid

dyweil als her dennoch lebte, hot eine gancze berichtunge gehalden vm den totslak dorvm her beschuldigt was.\*)  
Auch seine Frau hat — entsprechend dem Grundsatz der Haftung der Erben — die gelobte Sühne treulich gehalten:

vnd noch zeime tode hot Elze zein weip, gar vnd gancz geben, gehalden vnd beczalet was dorvm gesprochen wart. Hier finden wir auch das geschworene Friedegelöbnis der Gegenpartei, die sich ausdrücklich verpflichtet, ihrerseits wegen des gesühnten Friedensbruches keine spätere Klage vor dem ordentlichen Gericht anzustrengen, nachdem sie durch Zahlung des Wergeldes befriedigt ist. Beschwören doch die Hinterlassenen des Erschlagenen:

auch dy berichtunge czu halden stete vnd kein nochrede dorvm czu haben vnd nimant dorum czu fidem vnd anczusprechen ewiklich . . .\*)

Darunter findet sich als Fußnote die nochmalige ausdrückliche Feststellung:

auch hat Katharina bekant daz ir vorwar wissentlich zei daz ir brudir tot zey.\*)

Eine weitere friedliche Beilegung einer ausgebrochenen Fehde finden wir IV S. 166. Hier erfolgt die Berichtung unter dem Vorsitz des damaligen Hauptmanns von Glatz, des Herzogs von Ratibor, der auch wieder beide Parteien Urfehde schwören läßt:

<sup>1)</sup> Den Haupttäter.

ganczen fride vnd gunst getan hat . . . daz alle zachen vnd aller krik gancz vnd gar vorricht zein vnd gutlich hyn gelegt, daz her (H. S.) czu Glocz vnd Frankenstein den landen mak wonen vnd zein tun vnd gescheffte haben von den zachen ymmer vngehindert.

Eine außergerichtliche Sühne in Zivilsachen finden wir IV S. 156, wo die Weber und Tuchmacher mit dem Bürger Peter Sluchman und seiner Sippe um den Anteil an einer Walkmühle in Streit geraten sind. Auch hier ist Vorsteher der Schiedleute der Hauptmann von Glatz. Schiedsleute selbst die Mitglieder des Stadtrats:

stat adr scheppfen, di di berichtunge aus han gesprochen mit ir beider wille.

Den Inhalt des Schiedsspruches erfahren wir nicht, wohl aber die Strafe, die für den Fall des Bruchs des Friedensgelöbnisses durch eine der Parteien festgesetzt ist.

alzo welch teil daz strofte, daz zol voruallen czehen schok grosschen . . . vnd wer daz vurbas den andern anspreche adr vorhoben wurde, der zol des geldes voruallen zein. Wir sehen auch hier, daß damit ausdrücklich eine neue Verfolgung der beigelegten Sache im ordentlichen Rechtswege vermieden werden soll.

Möglicherweise handelt es sich auch bei dem Streitfall IV S. 119 um eine solche Berichtung. Da aber von einer Mitwirkung von Schiedsleuten hierbei nicht die Rede ist, auch von einer Urfehde oder einer ausdrücklich festgesetzten Strafe für einen Bruch derselben nichts erwähnt ist, muß die Frage offen bleiben.

### § 9. Vormundschaft über Seelgerethe.

Einen weit größeren Umfang als die Beurkundungen über Willeküren und Berichtungen nehmen die sogenannten Seelgerethe ein. Ursprünglich waren dies lediglich fromme Stiftungen zugunsten der Kirche, die von den Gläubigen errichtet wurden:

... yr sele vnde yr altforderen selen czu selykeyt . . .

Durch diese Stiftungen suchte man sich die Fürbitte und die Gnadenmittel der Kirche nach dem Tode zu sichern. Die Seelgerethe stellen also eine Art ewigen Verpfändungs-

vertrages dar<sup>1)</sup>), den man meist den letztwilligen Verfügungen angliederte. Gekennzeichnet finden wir diese Stiftungen im Stadtbuche durch Randbemerkungen wie: testamentum, donacio, missio bzw. durch Angabe der Bedachten: leprosi, hospitalis, parochia, monchen czu Camencz u. a. m.

Während nun auf der einen Seite die Geistlichkeit versuchte, die Sorge der Gläubigen um ihr Seelenheil den Interessen der Kirche geneigt zu machen und die rechtlichen Formen durch möglichste Erleichterung der Vergabung und Einbeziehen unter die Kompetenz der geistlichen Gerichte zu beeinflussen<sup>2)</sup>), strebten die Städte gerade dem Anhäufen von Vermögen in der toten Hand nach Möglichkeit entgegen, durch das Verbot der Vergabung von Liegenschaften  
... an Phaffen, adr czu Zeelgerethe ...<sup>3)</sup>) und Beschränkung der letztwilligen Verfügung hinsichtlich ihrer Fertigung auf das Schöffengericht oder eine Ratsdeputation.<sup>4)</sup> Durch diese Zwangsmittel sicherte sich die städtische Behörde in zunehmendem Maße einen Einfluß auf die Entwicklung des Seelgerethes, und da häufig die Ausführung des Seelgerethes in die Hände des Rates gelegt wurde<sup>5)</sup>), erlangte dieser als Organ der Stadtgemeinde schließlich die völlige Vormundschaft über diese Stiftungen. Wir finden diese Entwicklung abgeschlossen durch die häufige Wiederkehr von Bestimmungen, wie:

... vnd des zeelgerethes zal der stat rot vorwezer zin ...<sup>6)</sup>)  
Er hat in dieser Eigenschaft für die Erfüllung der Bestim-

<sup>1)</sup> Walther Schönfeld, Die Vollstreckung der Verfügungen von Todes wegen im mittelalterl. Recht nach sächsischen Quellen. Z. f. R. G., Germ. Abt. Bd. XLII 1921 S. 254.

<sup>2)</sup> Otto Loening, Das Testament im Gebiet des Magdeburger Stadtrechts, Breslau 1906, Gierkes Unters. H. 82 S. 54. Robert Bartsch, Seelgerätsstiftungen im 14. Jahrhundert, Festschrift für Karl v. Amira, Berlin 1908 S. 3 ff. Schönfeld S. 296 ff.

<sup>3)</sup> Gesch. Qu. IV, S. 77 oben, 83 E 2, 87 E 9 u. a. m.

<sup>4)</sup> Alfred Schultze, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter, Festschrift für Rudolph Sohm, München und Leipzig 1914 S. 120. Gesch. Qu. II, S. 390.

<sup>5)</sup> Gesch. Qu. IV, S. 140 unten, 145 unten, 147 E 5, 158 oben und E 4, 159 3 u. 4, 169 oben, 165 E 2, 172 E 4, 5 u. 6.

<sup>6)</sup> Ebd., S. 175 E 1 u. 2, 179 E 1, 182 E 1.

mungen des Seelgerethes zu sorgen. Zum Teil geschah dies durch besondere Klauseln in der Verfügung selbst, wie wir sie z. B. auf Blatt 39 des Stadtbuches finden.

... ap seyn kinder das seelgerethe noch sym tode von den vyr marchen czinses wo her dy dorezu gekauft nicht yn geben zondir das sy ys lichte wolden vorrucken so sal sych der stat rot des selben selgerethis durch got vndirwindyn vnde sal ys von sym erbe alle jare alzo vorbeschreiben ist geben.

Man ging sogar so weit, für den Fall der Nichtinnehaltung der Anordnungen des Stifters — für die sich der Bedachte durch Treugelöbnis zu verpflichten pflegte<sup>1)</sup> — den Rat mit der anderweitigen Verwendung der Zinse zu beauftragen. Wo im Stadtbuch gelegentlich von den Schöffen der Stadt die Rede ist, handelte es sich bei der Vormundschaft über seelgerethen immer:

um dy gesworn dy czu der czyt an der stat gescheffe siczen . . .<sup>2)</sup>

d. h. also, die vier ersten Schöffen der Stadt, die nach der Ratsveränderung die Geschäfte des Rats übernommen hatten. Wo der Rat nicht selbst die Ausführung der Bestimmungen, die oft sehr ins einzelne gingen, in die Hand nahm, bestellte er einen besonderen Pfleger für das Seelgereth:

... wer dez zelgerethes pfleger ist vnd wirt mit der stat rot<sup>3)</sup>,

doch behielt er stets die Oberaufsicht. Wir finden dies besonders bei den Seelhäusern, die ihren eigenen Wirt oder Pfleger hatten, über dem der Stadtrat als Vormund des Seelhauses stand.<sup>4)</sup> Als weitere Unterorgane des Rates finden wir erwähnt den Pfleger des Spitals (spitalmeyster)<sup>5)</sup> sowie der zichen zammener.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. IV, S. 160, E 4, Schönfeld, S. 261.

<sup>2)</sup> Gesch. Qu. IV, S. 45, E 2, 94, E 7, 108, E 1, 157 unten.

<sup>3)</sup> Ebenda, S. 163, E 4.

<sup>4)</sup> Ebenda, S. 95, E 8, 114 oben, 140 oben.

<sup>5)</sup> Gesch. Qu. IV, S. 85, E 6, 53, E 6, 101, E 9.

<sup>6)</sup> Ebenda, S. 93, E 6, 165, E 2.

Hand in Hand mit diesem Übergang ursprünglich kirchlicher Funktionen sehen wir in Glatz auch mit dem Erstarken eines Standesbewußtseins der Bürger die Stiftungen zum Besten der Kirche sich in solche mit sozialen Zielen verwandeln. Während noch im Anfange des Stadtbuches Seelgerethe zugunsten der Kirche und der Klöster überwiegen, nehmen bald diejenigen zum Besten des Spitals, der Siechen, armer Leute oder zum Wohle der Stadt einen solchen Raum ein, daß zur Anlegung eines besonderen Stadtbuches geschritten werden mußte. Es war dies das oben erwähnte pergamentene Foundations-Zinsbuch, das im Stadtbuch ausdrücklich als des spetals buch bezeichnet wird (Gesch. Qu. IV, S. 53 oben).

Betrachten wir die Stiftungen ihrem Gegenstande nach, so lassen sich verschiedene Gruppen unterscheiden. Da sind zunächst solche zum Besten des Fabrik- und Luminariengutes der Kirche, vor allen für deren Ausstattung mit Wachs und Kerzen<sup>1)</sup> sowie Öl zur Unterhaltung des ewigen Lichtes<sup>2)</sup>, mit Kelchen<sup>3)</sup>, Meßgewändern<sup>4)</sup>, Predigtbüchern<sup>5)</sup> u. a. Weiterhin für die bauliche Erhaltung der Gotteshäuser<sup>6)</sup>, vor allem für den Bau einer neuen steinernen Pfarrkirche<sup>7)</sup>, wie sie der Stolz einer jeden deutschen Stadt war. Daneben kommen gelegentlich auch Stiftungen für die Pietanz der Klöster<sup>8)</sup>, d. h. für besondere Speisen außer der gewöhnlichen Klosterkost, sowie zu Kappen und Schuhen für die Klosterbrüder<sup>9)</sup> vor. Meist sind als Gegenleistung Seelenmessen bedungen, bei deren Nichtleistung der Rat ermächtigt war, das seelgereth anderweit zu verwenden.<sup>10)</sup>

Gegenüber den Stiftungen zum Besten der Kirchen und Klöster nehmen die zum Wohle der Mitbürger und der Allgemeinheit, sowohl zahlenmäßig wie auch ihrem Werte nach, einen überwiegenden Raum ein. Durch die Sorge für

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. IV, S. 17, 153, 173, 175.

<sup>2)</sup> Ebenda, S. 1, 4, 74, 158, 179. <sup>3)</sup> Ebenda, S. 30.

<sup>4)</sup> Ebenda, S. 97. <sup>5)</sup> Ebenda, S. 124, 174.

<sup>6)</sup> Ebenda, S. 124, 152, 153 u. 128.

<sup>7)</sup> Ebenda, S. 128, 164, 167, 172, 175.

<sup>8)</sup> Ebenda, S. 127, 154, 176. <sup>9)</sup> Ebenda, S. 142, 157.

<sup>10)</sup> Ebenda, S. 160.

das leibliche Wohl der Armen, Siechen und Aussätzigen suchte man sich deren Fürbitte zu sichern:

das zi got beten vur der zeele, di tod ist.<sup>1)</sup>

Vor allem war es das Spital zu St. Jürgen<sup>2)</sup>, das in besonders reichem Maße bedacht wurde. Mochte doch manch einer der Spender dort durch Not und Krankheit schwer geprüfte Freunde und Angehörige wissen, deren herbes Los zu lindern ihm Gewissenspflicht dünkte. Die gewiß recht karge Nahrung suchte man durch regelmäßige Stiftung von Semmeln oder Weißbrot<sup>3)</sup>, durch Belieferung des Spitals mit Fleisch, Heringen als Fastenspeise<sup>4)</sup>, Bier „odir waz czu der czit czitlich ist“<sup>5)</sup> u. a. zu bestimmten Terminen zu verbessern. 1395 vermachte der Patrizier Nikolaus Heidenreich zum Bau des Spitalshauses 50 Mark und weitere 50 Mark zur Ausstattung des Spitals mit Bettgewand und anderem guten Geräthe.<sup>6)</sup> Bei all diesen Seelgerethen wurde ausdrücklich Bestimmung getroffen, daß der Rat für genaue Ausführung Sorge tragen solle. Man ging in der Fürsorge sogar so weit, daß man bestimmte

das man . . . den sichen sal yczlychem yn syn hant geben<sup>7)</sup> bzw. im Falle ungenügender Lieferung seitens der durch das Seelgerethe Beschweren eine anderweitige Beschaffung des Zugewendeten ausdrücklich anordnete.<sup>8)</sup> Mehrfach waren Stiftungen für das Spital auch mit einem Einkaufen in daselbe verbunden, wobei als besonderer Vorzug das Essen an dem Tische des Spitalmeisters erwähnt wird:

sy sal haben yr lypnarunge bys an yr ende yn demselben Spetayl mit dem Spetalmeyster vbir syme Tysche vnd zol essen aus zeiner Schussil.

Ein weiterer solch weltlicher Verprüfungsvertrag soll im folgenden im Wortlaut der Eintragung am Kopf von Bl. 35 des Stadtbuches wiedergegeben werden:

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. IV, S. 140.

<sup>2)</sup> Ebenda, S. 15, 20, 47, 53, 61, 73, 98, 117, 118, 119, 150 u. a.

<sup>3)</sup> Ebenda, S. 8, 19, 38, 58, 82, 109, 117.

<sup>4)</sup> Ebenda, S. 85, 101.      <sup>5)</sup> Ebenda, S. 19.

<sup>6)</sup> Ebenda, S. 164.

<sup>7)</sup> Gesch. Qu. I, S. 155 u. IV, S. 38, 82.

<sup>8)</sup> Ebenda IV, S. 93.

diese schrift bewert, daz michel scheffeler izt kommen vor  
 eyn gehegt ding gesondis libes, vnde hat mit bedachtem  
 mute geben dem spetal czu nucze czu eym rechten selgerete  
 czwanczig bereyter marg groschen pregischer phennige  
 alzo bescheydenlich das her mit gunst vnde mit willen  
 der schepphen, dy hernoch geschreben sten: . . . hat eyne  
 wyllekur genomen ap her czu rate wurde yn czukunfteger  
 czyt das her yn das spetal wulde czyen dor ynne czu  
 wonen das sal her vnde mag yz tuyn an alle wedirrede  
 vnde sal czu des spetalmeysters tysche siczen vnde mit  
 ym vs syner schussil essen vnde wenne her wil so mag  
 her vs dem spetal vnde wedyr dryn wenne her wil vnde wy  
 ofte her wil czyen das ist wissintlich eym gehegten dinge.\*)

Auch finden wir 1387 einen Fall beurkundet<sup>1)</sup>), daß die Stadt einem ihrer Diener zur Belohnung treuer Dienste eine Altersversorgung im Hospitale gewährt. Ähnlich wie für die Siechen sorgte man auch durch Seelgerethe für die Aussätzigen, die nach dem harten Brauche der damaligen Zeit vor der Stadt wohnten.<sup>2)</sup> Von allen der Ansteckungsgefahr halber ängstlich gemieden, büßten sie ihr unverdientes Los doppelt hart. Ihnen war daher die Fürsorge frommer Bürger in gleichem Maße zugetan.<sup>3)</sup>

Seit dem Ende der sechziger Jahre des 14. Jahrhunderts finden wir in Glatz sich noch eine andere Art der Fürsorge entwickeln. Ursprünglich dadurch, daß Witwen und ältere Mädchen, die sich einem frommen Lebenswandel geweiht hatten, durch Aufnahme verarmter Freundinnen oder alter treuer Dienerinnen<sup>4)</sup> diesen eine Zufluchtsstätte — ähnlich dem Spitale — boten und ihnen weiterhin durch Einräumung des Nießbrauchs nach dem Tode der Eigentümerin eine Altersversorgung schafften. Dieser Gedanke, der in Belgien und am Niederrhein zur Entstehung der sogenannten Beginen führte<sup>5)</sup>, fand auch in Glatz lebhaften Anklang, und wir

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. I, S. 246.

<sup>2)</sup> Gesch. Qu. IV, S. 60.

<sup>3)</sup> Ebenda, S. 3, 10, 19, 60, 80, 95, 98, 112, 115, 119.

<sup>4)</sup> Ebenda, S. 97, 95, 109, 114, 140, 177.

<sup>5)</sup> Joseph Greven, Die Geschichte d. Beginen, Münster 1912, S. 29 und 215. Auf den Zusammenhang mit diesen deutet die Bezeichnung: swestir und nunne hin (z. B. IV S. 59 E 5); s. Greven S. 30.

sehen rasch eine ganze Anzahl solcher Häuser eingerichtet und reichlich unterstützt. Durch Zuwendung von Renten und Zinsen suchte man die Unterhaltung und Heizung<sup>1)</sup> dieser Häuser, die bald zum Mittelpunkt reicher charitativer Tätigkeit wurden, sicherzustellen. Von ihnen aus erfolgte die Speisung und Bekleidung armer Leute<sup>2)</sup>, die dort zum Teil ständig wohnten, zum Teil auch nur während der kalten Jahreszeit eine warme Unterkunft fanden. Daß die Zahl solcher Häuser nicht klein war, ersehen wir daraus, daß allein 10 davon namentlich genannt werden: das Seelhaus der Cunwaldynne in der Pfaffendorfer Gasse<sup>3)</sup>, das der Thomynne<sup>4)</sup>, das von der edlen Frau Rochna von Rednitz gestiftete<sup>5)</sup>, ferner das der Jungfrau Geele aus der Patrizierfamilie der Czeterwange — in der Milchgasse gelegen —<sup>6)</sup>, das große Seelhaus (u. U. dasselbe wie zu 1) und das der Welczelynne<sup>7)</sup>, weiterhin das Seelhaus der Buchwaldynne in der Nonngasse<sup>8)</sup>, das der Ludmilla Meinik<sup>9)</sup>, der Reynoldynne<sup>10)</sup> und des Emerich.<sup>11)</sup> Über die Gründung solcher Seelhäuser gibt uns eine Beurkundung auf Seite 140 Aufschluß:

... haben gemeine daz haus, alzo daz welche vnder den czweien e abstirbt, zo zol die ander bleiben in dem hauze als ein wirtinne vnd zol czu ir nemen an der stat die tot ist, ein arm mensch ... Wenn zi abr gestorben, zo zol daz haus ein zelhaus bleiben, alzo daz vurbas ymmerme arme leute dorinne wonen zullen, vngehindert von irre Beider Kindern vnd freunden, vnd di stat zol denne dez zelhauses vurmunde zein.

Wie uns der Schluß der Beurkundung zeigt, unterstanden also alle diese Seelhäuser der Aufsicht des Rats, der auch sonst zal des zelgerethes vorwezer sin.<sup>12)</sup> Wie weit die Fürsorge für das leibliche Wohl verarmter Mitbürger ging, zeigt

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. IV, S. 95, 102, 140, 153, 174.

<sup>2)</sup> Ebenda, S. 102, 145. <sup>3)</sup> Ebenda, S. 43, 121, 136, 143, 165

<sup>4)</sup> Ebenda, S. 73.

<sup>5)</sup> Ebenda, S. 84.

<sup>6)</sup> Ebenda, S. 95, 114.

<sup>7)</sup> Ebenda, S. 102.

<sup>8)</sup> Ebenda, S. 140, 145, 147, 149, 153, 156, 162, 177.

<sup>9)</sup> Ebenda, S. 174.

<sup>10)</sup> Ebenda, S. 176.

<sup>11)</sup> Ebenda, S. 185.

<sup>12)</sup> Gesch. Qu. IV, S. 38, 43, 45, 48, 145, 147, 152, 158, 159, 163, 164, 165, 175, 180, 182.

uns die auf Seite 182 beurkundete Stiftung eines sogenannten Seelbades durch den Bader Pael.<sup>1)</sup> In der umfangreichen Urkunde wird aufs genaueste Fürsorge getroffen, daß die armen Leute auch dieselbe Behandlung erfahren wie die zahlenden Besucher des Bades; wird doch sogar dem jeweiligen Bürgermeister ein Zins von 1 Groschen ausgesetzt, damit er seine Diener zur Aufsicht darüber sende, daß den armen lewten gleych geschee. Auch soll der Pfarrer — nötigenfalls gegen Entgelt — alljährlich das Bad von der Kanzel herab bekanntgeben.

Schließlich ist noch auf eine Reihe von Stiftungen zum Besten der Allgemeinheit einzugehen. Wenn auch bereits die zuvor erwähnten Seelgerete hierunter fallen, so kamen diese doch letzten Endes nur demjenigen Teil der Bürgerschaft zugute, der durch Verarmung oder Siechtum auf die öffentliche Fürsorge angewiesen war. Daneben stifteten aber einzelne Bürger auch ansehnliche Summen für die bauliche Verbesserung ihrer Vaterstadt. Vor allem war es die Erhaltung von wegen und stegen, für die größere Summen aufgewendet wurden.<sup>2)</sup> Ein besonders opferfreudiger Bürger der Stadt, der Patrizier Hermann Czeterwange, stiftete an Stelle des von ihm der Stadt zur Unterhaltung des staynweges vermachten jährlichen Zinses nachmals

daz lon von dem gewelbe an der neuen brukken von dem pfeiler ken dem tote vur die egenannte halbe mark czinses mit rat der scheppen.

Diese neue steinerne Brücke, die noch heute im Verlauf des Brücktorberges als Wahrzeichen alter Zeit ihre Pfeiler über den Mühlgraben spannt, wurde nach einer Notiz des Stadtbuches im Jahre 1390/91 — steynen prucke erpaut 1390 — vollendet. Ihr folgte 1397 das neue Rathaus mit dem Turme (pretorium et turris annexa pretorio), das sicher als stolzes Wahrzeichen der mächtig emporblühenden Stadt auch manch gebefreudige Hilfe seitens der begüterten Bürger fand.

<sup>1)</sup> ... vorreichte eyn gemeyne bat also das alle arme lewte, dy durch got baden wellen, baden sullen, vnd sullen yn dynen mit alle irem gesynde czu aller notdurfftikeit mit twoen, reyben vnd scheren.

<sup>2)</sup> Gesch. Qu. IV, S. 15, 108, 129.

### § 10. Sonstige Verwaltungsmaßnahmen des Rats.

Ehe wir das Gebiet des öffentlichen Rechtes verlassen, bleiben noch die Verwaltungsgeschäfte des Rats zu besprechen, die sich unter die oben erwähnten Gruppen nicht eingliedern lassen. Es sind diejenigen Beurkundungen reiner Verwaltungstätigkeit, die der Rat der Stadt

mit rote der eldsten vnd hantwerkmeister, der gemeine czu nuczcze vnd vrummen . . .

vornahm. Soweit bei einzelnen dieser Fälle von einer Tätigkeit der Schöffen unter Beteiligung der Ältesten und Handwerkmeister die Rede ist, handelt es sich stets um Geschäfte des Rats, der aus den ersten vier Schöffen gebildet war; auf die Ungenauigkeit des Ausdrucks infolge des Wechsels der Ratsverfassung wurde bereits oben hingewiesen.

Betrachten wir nun die einzelnen Beurkundungen näher, so finden wir eine Reihe von Fällen, in denen der Rat Verkäufe und Verpachtungen von städtischem Grund und Boden vornahm. So z. B. S. 2, wo die amtierenden Ratleute des Jahres 1331 dem Jekil Satiler

daz haus, daz do leit bei den visbenken, czu eym rechten erbe geben gegen Zahlung eines jährlichen Zinses von 24 Groschen. Ob die kurz zuvor bei dem Verkauf einer Fleischbank an Seidel Wirzink von Braunau zustimmenden drei Personen: Gremil, Hermann vnd Heinrich Kumerlyn ebenfalls Ratsleute des betreffenden Jahres waren, erhellt leider nicht aus dem Zusammenhang. Eine ähnliche Beurkundung finden wir Seite 17, wo ebenfalls gegen jährliche Zinszahlung ein Gartengrundstück verkauft wird. Weiterhin eine solche auf Blatt 121, wo eine Brotbank wegen rückständiger Steuern (vur vil geschos, die doroffe stunden) durch den Rat verkauft wird:

czu einem erbe czu besiczczen.

Eine ausführliche Beurkundung finden wir auf Blatt 7 über die Verpachtung der Viehweide durch die Ratsleute des Jahres 1349, die im Stadtbuch durch die Randbemerkungen: de pascuis — und: wie die stadt di Fichwaide hingelassenhatt . . .

noch besonders kenntlich gemacht wird. Hierbei wird den

Pächtern die Unterhaltung des Piltscher Wehres gegen freien Fischfang in der Biele zur Pflicht gemacht:

Auch zullen zi dy vischerey haben in der Beele ab zi daz wer halden vnd fassen bei dem Polcze, vnd zullen alle die alden wege haben<sup>1)</sup>, dy von alders czu der vyweide gehort haben.

Solche Gerechtigkeiten erteilte der Rat gegen Übernahme bestimmter Leistungen für die Stadt mehrfach: So ist z. B. auf Blatt 127 eine solche Reallast beurkundet, indem dem Besitzer eines Vorwerks auf den Spitalwiesen der Bau seines Hauses gegen Übernahme der Unterhaltung einer Brücke über das Neudecker Wasser gestattet wird. Ebenso auf Blatt 142, wo die Stadt dem Niklos Obler erlaubt:

zinen garten en wenik ausbas czu czwnen in zulcher mose daz N. O . . . . sullen halden vnd machen den slak an zinem czwne, . . . . nu vnd ewiklichen.

Hierunter fällt auch die Beurkundung aus dem Jahre 1338, wo Heinrich Langenawer einen Weg hinter seinem Hause erhält gegen die Verpflichtung:

alzo verre, ab zein dy stat bedarf, zo zol her es yn entraumen.

Gelegentlich finden wir Festsetzung bestimmter Abgaben.<sup>2)</sup> Schließlich noch aus dem Jahre 1378 eine interessante Anwendung der durch die Willekür causa et constitucio civitatis festgelegten Normen: Dort wird der Verkauf einer zum städtischen Weichbilde gehörigen halben Hufe nur unter der ausdrücklichen Bestimmung gestattet, daß diese auch weiterhin zum Weichbilde der Stadt gehört:

vndschedlich der stat an irem rechten, an irem ubern vnd an irre fischerei. Auch zullen di gertner siczzen als in statgut vnd zullen sich in der stat gerichte vorrechtigen vnd vorantworten.

Auch hier handelt es sich unstreitig um ein Rechtsgeschäft des Rates, der unter obiger Auflage den vor gehegtem Dinge getätigten Kaufvertrag genehmigte. Bemerkenswert ist hierbei auch, daß der Käufer, der Schultheiß Steffan zu

<sup>1)</sup> Triftrecht — Rudolf Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 4. Auflage. 1922. S. 249.

<sup>2)</sup> Gesch. Qu. IV S. 2, 6.

Willemstorf, für Innehaltung der übernommenen Verpflichtung sich ausdrücklich durch eidliches Gelöbnis mit der zu seinem Richtergut gehörigen Mühle verbürgte. Wir ersehen aus dieser Stelle auch gleichzeitig wieder den engen Zusammenhang zwischen dem Schöffenkollegium und dem aus seiner Mitte gebildeten Stadtrat. Wird dieser doch mit Rate der Schöffen und Ältesten in seiner gesonderten Stellung während der Verhandlung vor gehegetem Dinge tätig, sobald es sich um Wahrnehmung städtischer Interessen handelt. Hernach geht die Verhandlung vor dem Schöffenkollegium weiter, wie der Schlußvermerk:

daz ist wissentlich gehegtem dinge. Auch hot Steffan des eynen brif noch laute dizes buches besagt. Eines weiteren Auftretens des Rats als Partei<sup>1)</sup> vor gehegtem Dinge geschah bereits oben Erwähnung.

Wie sehr man im übrigen stets bestrebt war, den Grundbesitz der Stadt nicht an Angehörige anderer Rechtskreise zu veräußern, zeigen auch gelegentlich andere Klauseln wie:

„Rittern adr rittirmesigen luthen czu verkeufen usgenommen!“<sup>2)</sup>

sowie das bereits erwähnte Verbot der Zuwendung von Liegenschaften an Pfaffen oder zu Seelgerethe<sup>3)</sup>, das im Interesse der Zuständigkeit des städtischen Gerichtes und der Erhaltung des Geschosses für die Stadt allgemein üblich war. Dieses Verbot äußerte seine Wirksamkeit in den Fällen, in denen tatsächlich Liegenschaften zu Seelgerethe gegeben wurden, durch die Auflage, diese Liegenschaften innerhalb bestimmter Frist zu veräußern bzw. der Stadt recht czu tun.<sup>4)</sup> Durch diese Verkäufe im Interesse der Kirche erlangte der Rat — trotzdem sie an sich nach kanonischem Rechte den Laien grundsätzlich verschlossen waren<sup>5)</sup> — allmählich einen maßgebenden Einfluß auf die

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. IV S. 2. <sup>2)</sup> Gesch. Qu. IV S. 77 oben.

<sup>3)</sup> Gesch. Qu. IV S. 77 oben, 83 E 2, 87 E 9.

<sup>4)</sup> Gesch. Qu. IV S. 7 E 8, 116 E 4, 145 E 1, 164 unten.

<sup>5)</sup> A. Schultze, Stadtgemeinde und Kirche, S. 135; Heinrich Felix Schmid, Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz während des Mittelalters, ZfRG Kan. Abt. XIII, 1924, S. 183.

Vermögensverwaltung der Kirche. Die Veräußerung geschah unter Mitwirkung des Rates durch einen besonderen städtischen Beamten, den wir im Stadtbuch als kirchenpfleger, kyrchenstiuater, kirchenbiter erwähnt finden.<sup>1)</sup> Er übt sein Amt . . . noch rate der gesworen dy czu der czyt an der stat geschefte siczen . . .<sup>2)</sup>), auch äußert sich die Mitwirkung des Rates bei Kirchengutveräußerungen im Stadtbuch durch die Worte

hat gekauft recht vnde redelich widir dy stat vnde widir dy kirche . . . das ist gewissen eyne gesessin rote . . .<sup>3)</sup> Über die Voraussetzungen und die Dauer des Amtes des Kirchenbitters verlautbaren die Urkunden leider nichts. Sein Hauptbetätigungsfeld war die kirchliche Vermögensverwaltung.<sup>4)</sup> Ihm unterstand der Kirchenbau und die Verwaltung des kirchlichen Baufonds (fabrica).<sup>5)</sup> Wie weitgehend hierbei der Einfluß der Stadtgemeinde war, zeigt uns eine Beurkundung auf Blatt 127<sup>6)</sup>:

. . . Man zol daz gelt vorbawen noch rot der scheppfen czu Glocz an die neue kirche vnd auch czu den Barfusen, vnd nicht noch willen der bruder, zunder noch rot der scheppfen“ . . .

Einen weiteren Einfluß auf den Laienklerus selbst erhielt die Stadtgemeinde bzw. als ihr Organ der Rat durch die Verwaltung der Altarpfründen. So ist beispielsweise Gesch. Qu. I S. 274 dem Altaristen bei der Errichtung der neuen Stelle ausdrücklich verboten, um die versessenen Zinsen vor dem geistlichen Gerichte zu klagen. Diese Pfründenverwaltung scheint dem Rat aber auch einen Einfluß auf die Besetzung selbst gebracht zu haben. Sehen

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. IV S. 1 E 5, 8 E 7, 10 E 6, 45 E 2, 93 E 3, 94 E 6, 98 E 3, 160 E 2. Eine weitere Parallele mit den Verhältnissen in der Lausitz finden wir auch hier wieder in der Tatsache, daß namentlich dort der „für die Hauptfunktion seines Trägers bezeichnende Ausdruck Kirchenbitter“ belegt ist. Schmid, Kirchgründung und Kolonisation, S. 194.

<sup>2)</sup> Das ergibt sich aus Gesch. Qu. IV S. 45 E 2 und 94 E 7.

<sup>3)</sup> Gesch. Qu. IV S. 55 E 4.

<sup>4)</sup> A. Schultze, a. a. O. S. 129 ff.; Schmid, Kirchgründung und Kolonisation S. 188.

<sup>5)</sup> Gesch. Qu. I S. 27. <sup>6)</sup> Gesch. Qu. IV S. 152 E 4.

wir doch Gesch. Qu. I S. 270 den Glatzer Bürger Nikolaus Gremyl als Patron der Kirche in Königshain den neuen Pfarrer präsentieren. Über ein Präsentationsrecht des Rates erfahren wir zu Anfang nichts. Zur Zeit König Johanns stand in den städtischen Kirchen des Ländchens dies Recht noch dem Könige zu.<sup>1)</sup> Späterhin sehen wir es die Kreuzherren ausüben.<sup>2)</sup> Gegen Ende des Jahrhunderts finden wir dann eine abwechselnde Präsentation des Komturs und des Rates.<sup>3)</sup> Demnach scheint sich dieser inzwischen einen Einfluß auf die Besetzung des Pfarramtes gesichert zu haben, möglicherweise im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der Pfarrkirche. Über die kirchliche Vermögensverwaltung hinaus stand dem Rat aber auch eine solche über das Spital und die Schule zu.<sup>4)</sup> Einen interessanten Beleg für das Spital finden wir auf der Rückseite von Blatt 158<sup>5)</sup>:

.... ovch yn dy obegenannte bezalunge .... sint komen  
drysig marg dy dy Stad vor das Spyetal hat usgegeben  
czehen marg hewt gutis vnd daz ander an vorsessenen  
czinsen .... Den czins dy Stad vnd der Stad rat achczen  
jar hat gerichtet vnd gegeben also das dem Spyetal X  
marg hewt gutes vnd achczen marg vorsessener czinse an  
sulcher bezalter schult erbe geldis abe geen ....<sup>6)</sup>  
Für den Einfluß des Stadtrats auf das Spital spricht auch weiterhin die oben erwähnte Pfründe, die dieser einem Diener der Stadt für getreue Dienste als Altersversorgung im Spital gewährte.<sup>6)</sup>

Hinsichtlich der *werltlichen Schule*, die 1365 für 16 Glatzer Bürgerkinder von den Augustinern gegründet worden war<sup>7)</sup>, erfahren wir aus einem umfangreichen Privileg König Wenzels aus dem Jahre 1412, daß diese im selben Jahre vom Könige neu bestätigt und zu einer *kuniglichen Schule* erhoben worden war.<sup>8)</sup> Gleichzeitig damit wurde die Besucherzahl auf 24 Bürgerkinder ausgedehnt und dem Rat

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. I S. 59. <sup>2)</sup> Ebenda, S. 168, 248, 260.

<sup>3)</sup> Gesch. Qu. II S. 278. <sup>4)</sup> Schultze, a. a. O. S. 136.

<sup>5)</sup> Gesch. Qu. IV S. 186 E 1, ebenso 187 oben.

<sup>6)</sup> Gesch. Qu. I S. 246. <sup>7)</sup> Ebenda, S. 187.

<sup>8)</sup> Gesch. Qu. II S. 53 ff.

aufgegeben, zur Wahrung der Interessen der Schule gegen Anfeindungen von geistlicher oder weltlicher Seite einen Elternrat aus 3 Glatzer Bürgern zu bilden, die selbst Kinder auf der Schule hatten. Als Rektoren der Schule werden uns genannt: Johannes der Priester<sup>1)</sup>, Nicolaus Mulstein<sup>1)</sup>, Michael Reiwstro<sup>2)</sup> und Nikolaus dictus Naso notarius neconon rector scolarum Glacensis ciuitatis.<sup>3)</sup>

So gewinnen wir aus den verhältnismäßig spärlichen Beurkundungen des Stadtbuches und anderer zeitgenössischer Quellen dennoch ein anschauliches Bild von der Tätigkeit des Rates und seiner Unterorgane, das uns die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Stadt Glatz im 14. Jahrhundert lebendig widerspiegelt.

### B. Die Mitwirkung des Schöffenkollegiums.

Gegenüber den spärlichen Beurkundungen über die Tätigkeit des Rates bilden die aus dem Amtsbereich des Schöffenkollegiums den Hauptinhalt unseres Stadtbuches. Wir sahen bereits, daß sich aus der allgemeinen Dingpflicht der erbgesessenen Bürger allmählich die beschworene Amtspflicht Einzelner, der von der Gemeine gewählten Schöffen, entwickelt hatte.<sup>4)</sup> Im Bezirke des Stadtrechts, dem Weichbilde, waren sie die gekorenen Urteilsfinder und sprachen so unter dem Vorsitz des Richters Recht über alle vor sie gebrachten Klagen, soweit es sich um innerhalb des Weichbildes gelegenes Eigen und Erbe und die sonst ihrer Kompetenz unterworfenen Sachen handelte. Darüber hinaus aber waren sie Gerichtszeugen der vor ihrer Bank abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. Finden wir doch immer wieder den Ausdruck:

Beweiste mit richter vnde scheppfen aus gehegtem dinge  
daz . . .

Die Wirkung gerichtlich abgeschlossener Rechtsgeschäfte nämlich kam der eines Urteils gleich und war damit durch

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. I S. 178.

<sup>2)</sup> Ebenda S. 229. <sup>3)</sup> Gesch. Qu. II S. 92.

<sup>4)</sup> Planck, a. a. O. Bd. I, S. 65.

Privatzeugnis unanfechtbar.<sup>1)</sup> Deshalb bezeugte der Richter mit den Schöffen auf Anrufen der Partei, was im Stadtrechte binnen dem gehegten dinge geschehen war.<sup>2)</sup>

Über die weitere Entwicklung vom mündlichen Gerichtszeugnis bis zum Urkundenbeweis belehrt uns in sehr anschaulicher Weise der schon mehrfach erwähnte Schöffenbrief aus dem Jahre 1305 (Gesch. Qu. I, S. 310). Auf der einen Seite zeigt er uns, daß die eben erwähnte Entwicklung von der allgemeinen Dienstpflicht der gesamten Gemeinde zur besonderen Amtspflicht der Geschworenen damals noch nicht abgeschlossen war — führt doch der Schluß der Urkunde außer dem Richter und den namentlich genannten Schöffen (*cum iuratis nominatis*) als Zeugen: *et alii quam plures viri fide digni ydoney et honesti ... an* — anderseits bildet er das erste Zeugnis für das Eindringen des Urkundenbeweises in das bis dahin mündliche Gerichtsverfahren des Glatzer Stadtrechts. Anscheinend hat, wie anfangs allgemein üblich, ein schreibgewandter Kleriker die Verhandlung bzw. deren Ergebnis beurkundet. Darauf deutet in unserem Falle die schwulstige, zitatenreiche Einleitung des Briefes (*arenga*) aber auch die umständliche Schilderung der Formen des weltlichen Gerichts (*iuris civilis*) hin. Diese Schöffenbriefe, die wir in der Folgezeit bald in immer größerer Anzahl erwähnt finden<sup>3)</sup>), sind zugleich auch ein Beweis für die Führung des Stadtsiegels durch die Schöffen. Erhielt doch der Brief erst durch das angehängte Insiegel der Stadt seine Kraft (*appensione sigilli civitatis Glaczensis roburari ordinavi*).

In dem Maße nun, in dem mit dem Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft an das Gedächtnis des Richters und der Schöffen höhere Anforderungen gestellt wurden als bei den verhältnismäßig seltenen Vergabungen von Erb

<sup>1)</sup> Planck II, S. 179 u. Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl. (bearbeitet von Eberhard Frh. von Künßberg), Berlin und Leipzig 1922 S. 851.

<sup>2)</sup> Gesch. Qu. IV, S. 19, E 5, 41, E 7, 181 unten.

<sup>3)</sup> Gesch. Qu. I, S. 162, 179, 181, 187, 204, 210, 215, 221, 223, 230, 241, 244, 260, 279, 282, 285, 288, 296, 302, 303 ... Gesch. Qu. II, S. 2, 6, 17, 22, 23, 25 ... Gesch. Qu. IV, S. 11 E 4, 25, E 8 48 unten, 123 oben, 180 E 1, 181 unten, 184 E 1.

und Eigen, drang der Schriftgebrauch weiter in das Gerichtsverfahren ein. So schritt man auch in Glatz bald zur Anlage von fortlaufenden formlosen Notizen über die Rechtsgeschäfte des betreffenden Amtsjahres, eben jener oben erwähnten Lagen, die ursprünglich in ihrer kurzen Fassung lediglich als Anhaltspunkt für ein etwaiges späteres Gerichtszeugnis dienen sollten.<sup>1)</sup> Je weiter diese kurzen Notizen sich zu umfangreichen Beurkundungen aller Einzelheiten des Rechtsgeschäftes fortentwickelten, eine um so größere Beweiskraft erlangten sie neben dem Gerichtszeugnis der Schöffen. Bald genug finden wir in immer stärkerem Maße die Befruchtung der Parteien auf das Stadtbuch und seinen Inhalt:

... ist vur eyn gehegt dink kvmen vnd beweiste mit der schrift vnd mit dizem buche dorynne dy schrift stvnd das...

Damit ist die Entwicklung von der Rechtsvermutung der Beurkundungen, die durch das Zeugnis der Schöffen erhärtet werden mußten, zur vollen Beweiskraft des Stadtbuches für das Gerichtsverfahren abgeschlossen.

Aus der anfänglichen Formlosigkeit der Eintragungen ergibt sich auch die Schwierigkeit, bis zum Wechsel der Ratsverfassung im Jahre 1350 eine genaue Kenntnis des Geschäftsbereiches der Schöffen zu gewinnen. Vielfach ist man lediglich auf Vermutungen angewiesen. Immerhin läßt sich aus dem Wortlaut der Urkunden, vor allem des Schlusses (daz ist wissentlich eym gehegten dinge) mit Sicherheit auf eine Mitwirkung des Schöffenkollegiums schließen.

Unbestritten gehörten zu ihrer Kompetenz alle Übereignungen von Erbe und Eigen, alle Leibgedinge, Morgen-gabebestellungen, die Vergabungen von Todes wegen. Ferner ihre Mitwirkung bei Kauf, Weiterverkauf und Rückkauf von Renten, bei Grenzstreitigkeiten, Anerkenntnis und Ablösung von Schulden sowie die Bestallung von Vormunden. Wo die Tätigkeit des Rates bei Verpachtung und Vergabung von städtischem Boden, bei Verwaltung von Stiftungen sowie Festsetzung von Steuern und sonstigen Verwaltungsmaßnahmen im Stadtbuch beurkundet ist:

<sup>1)</sup> Planck, a. a. O. Bd. I, S. 125.

... ist kommen in eyn selbin gesessin *rot do craft* ist eyns  
gehegten dinges...

lautet gleichwohl (mit einer einzigen Ausnahme auf Bl. 40)<sup>1)</sup>  
der Schluß:

daz ist wissentlich eym gehegten dinge... bez. daz ist  
wissintlichen eyme gesessin rote vnde eym gehegten ding.  
Noch deutlicher wird das Verhältnis zwischen Rat und  
Schöffenkollegium in der Beurkundung über die Erbaus-  
einandersetzung hinsichtlich des Nachlasses des Patriziers  
Niclos Heidenreich auf Bl. 153<sup>2)</sup>), die dem Rate von den  
Erben ausdrücklich übertragen worden war:

... vnd haben alle ir zachen vm daz gut daz N. N. ge-  
lossen hat/ gegangen vnd gesatzt zu der stat rot vnstrefflich  
vnd an wedirsproche ...\*)

Diese Erbauseinandersetzung findet nun vor gehegtem Dinge  
statt unter ausdrücklicher Erklärung der Schöffen:

... vnd daz bekennen wir scheppen zu glocz dizes kegen-  
wertigen jares daz wir in dem namen des rotes der  
stat vur gehegtem dinge ausgesprochen haben daz ...\*)  
Wir sehen also, daß in Glatz das Schöffenkollegium eine  
Schmälerung seiner Kompetenz seitens des Stadtrates mit  
Erfolg zu hindern gewußt hatte, ganz im Gegensatz zu  
Magdeburg und den meisten Städten seines Rechtskreises.  
Auch gegenüber den außerhalb der städtischen Gewalt  
stehenden Rittern, die dem Mannengericht unterworfen waren,  
und der nach kanonischem Rechte lebenden Geistlichkeit  
wußten die Schöffen ihre Zuständigkeit zu wahren. Wir  
sahen dies bereits bei dem Verbo, Liegenschaften an  
Pfaffen oder Ritter zu veräußern. Geschah dies dennoch,  
so wurde ausdrücklich die Klage vor einem anderen Gerichte  
als dem der Schöffen ausgeschlossen:

... den schaden sye nicht in geystlichem rechten fordern  
sullen, sunder vor dem Richter und den Schepphen ...<sup>3)</sup>

Über die Wahl und Zusammensetzung des Schöffen-  
kollegiums berichteten wir bereits oben. Vom Jahre 1350  
an finden wir regelmäßig die amtierenden Schöffen des betr.

1) Gesch. Qu. IV, S. 55, E 4. Hierzu oben S. 307 Anm. 3.

2) Ebenda, S. 180, E 1 (s. jedoch hierzu oben S. 300, unten S. 351).

3) Gesch. Qu. I, S. 274 sowie II, S. 25.

Jahres erwähnt. In den Fällen, in denen der Hauptmann von Glatz von seinem — im Privilegium Karls IV. von 1352<sup>1)</sup> festgelegten — Bestätigungsrechte Gebrauch machte, ist dieses ausdrücklich im Stadtbuche hervorgehoben.<sup>2)</sup> Während nun im benachbarten Habelschwerdt ständig sieben Schöffen amtierten, finden wir in Glatz deren regelmäßig zwölf erwähnt (s. Anhang). Ob dies an der Stellung von Glatz als Hauptstadt des Ländchens liegt, oder ob es bedingt war durch die Gerichtsbarkeit über das Richterkollegium, lässt sich mit Sicherheit nicht feststellen. Merkwürdigerweise ist im Stadtbuche nur sehr selten von der Person des Richters die Rede. Wird er namentlich im Stadtbuche doch nur dreimal erwähnt und das auch nur im Zusammenhang mit der Abgabe eines Gerichtszeugnisses über Rechtsgeschäfte seiner Amtsperiode.<sup>3)</sup> Wie lange diese jeweils währte, und unter welchen Voraussetzungen oder Bedingungen dieses Amt übertragen wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Die uns namentlich bekannten fünf Erbrichter (s. Anhang) — wie ihr Titel auch noch nach Übergang der Vogtei an die Stadt lautete — entstammten allesamt dem Patriziat der Stadt. Der reichen Gefälle wegen, die das Amt neben dem 3. Pfennig von allen Büßen abwarf<sup>4)</sup>, ist es wahrscheinlich jeweils auf eine längere Amtsdauer verpachtet worden. Außer seinem Gerichtszeugnis ist von der Person des Richters sonst nur noch bei seiner Mitwirkung in Pfandsachen die Rede (s. unten). Auf die Tätigkeit des Landrichters in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Richtergerichts, von dem wir gelegentlich durch die Schöffenbriefe erfahren, kann hier — da aus dem Rahmen dieser Arbeit herausfallend — nicht näher eingegangen werden.

Was den Gegenstand der Eintragungen im Stadtbuch betrifft, so ist stets das Ergebnis der Verhandlung beurkundet, gleichviel ob es sich um Angelegenheiten der freiwilligen oder der streitigen Gerichtsbarkeit handelt; daneben finden wir Eintragungen über rechtserhebliche Tatsachen, wie Eintritt der Mündigkeit, Ersitzung, Erbfall und dergl. Deswegen erfahren wir auch über das damals geltende Gerichtsverfahren

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. I, S. 138. <sup>2)</sup> Gesch. Qu. IV, S. 138, 141, 166, 178.

<sup>3)</sup> Ebenda, S. 19 E 5 und 181 E 5, 41 E 7.

<sup>4)</sup> Gesch. Qu. I, S. 153 bzw. 279.

so gut wie nichts. Um so anschaulicher schildern aber die Beurkundungen die damals geltenden Rechtsverhältnisse. Auf diese soll nun im folgenden des näheren eingegangen werden.

a) Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 11. Vormundschaftssachen.

Wie die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter — sei es im Rat oder im Schöffenkollegium — im Stadtrecht an den Besitz eines Erbes geknüpft war, so setzte sie auf der andern Seite auch die volle Geschäftsfähigkeit des betreffenden Bürgers voraus. Diese wiederum war bedingt durch die volle geistige und körperliche Gesundheit und die Erreichung einer bestimmten Altersgrenze. Fehlte eine dieser Voraussetzungen, so bedurften alle Rechtsgeschäfte zu ihrer Wirksamkeit des Beistandes eines Vormundes, an dessen Zustimmung das weibliche Geschlecht außerdem bei allen gerichtlichen Verhandlungen gebunden war (s. unten S. 345).

Was zunächst die Altersvormundschaft betrifft, so schwanken im Gebiete der einzelnen Rechtskreise die Normen über ihre zeitlichen Grenzen. Im allgemeinen kann der Beginn der Geschäftsfähigkeit:

wen dy kinder czu yren jaren kommen das sy mvmdisch werden . . .<sup>1)</sup>

bei einem Alter von zwölf Jahren festgestellt werden. Mit diesem frühzeitigen Termin war aber gemeinhin den Kindern noch nicht die volle Verfügung über Erbe und Eigen gegeben. Entsprechend dem Gedanken der Schutzherrschaft des Vormundes<sup>2)</sup> war den Kindern, die zwar zu ihren Jahren gekommen, aber noch binnen ihren Tagen waren, die Wahl eines Vormundes anheimgestellt:

. . . daz zicht Nimant zol in dy vurmündschaft legen vnd der kinder vvrvmnde werden, ez were denne der kinder guter wille . . .<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. IV S. 53 E 2, 67 E 2, 87 E 7 und Hans Fehr, Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern, Jena 1912, S. 95.

<sup>2)</sup> Fehr a. a. O. S. 168 und Sachsen-Spiegel I 42 § 1.

<sup>3)</sup> Gesch. Qu. IV S. 85 E 5, 98 oben, 113 oben, 114 E 5, s. auch Schröder S. 819, Stobbe-Lehmann I S. 328 u. IV 517.

Der Zeitpunkt der Volljährigkeit schwankt in den Stadtrechten zwischen 21 und 24 Jahren. Für Glatz können wir aus einer Beurkundung auf Blatt 127 des Stadtbuches<sup>1)</sup> auf letzteres Alter schließen. Ob der Eintritt der Volljährigkeit:

... do her czu sinen tagen was komen<sup>2)</sup> ...

bzw. die volle Verfügungsfähigkeit in einer besonderen feierlichen Form vor Gericht ausdrücklich erklärt wurde, ist nicht mit Sicherheit festzustellen; doch finden wir mehrfach besondere Verhandlungen vor gehegetem dinge, in denen in ausführlicher Weise seitens der Schöffen dem Rechtsuchenden auf seine Anfrage bestätigt wird:

... her were wol in der mose vnd in dem alder, daz her sich zeines erbes vorczeihen vnd mit dem zeinen tun vnd losen mochte, was her wil ...<sup>3)</sup>

Das Schutz- und Gewaltverhältnis über den Unmündigen bzw. Minderjährigen stand in erster Linie dem Vater zu, aber nur gegenüber seinen ehelichen Kindern.<sup>4)</sup> Kraft dieses Verhältnisses hatte er die Verwaltung und Nutznießung des Kindesvermögens und vertrat er das Kind vor Gericht.<sup>5)</sup> In gewissen Beziehungen äußerte sich dieses Abhängigkeitsverhältnis des Kindes auch noch über die Volljährigkeit hinaus. Blieb nämlich das Kind noch länger im Haushalt des Vaters, so stand es auch nach erlangter Mündigkeit weiterhin unter seiner Muntgewalt. Erst mit der Begründung eines eigenen Haushaltes und der gemeinhin damit zusammenhängenden Abschichtung (s. u. S. 346) endigte die Abhängigkeit.<sup>6)</sup>

Verfiel der Vater in Siechtum<sup>7)</sup> oder starb er vor erreichter Mündigkeit der Kinder, so trat an seine Stelle einer der Blutsverwandten als geborener Vormund. Entscheidend für seine Auswahl unter den volljährigen männlichen Verwandten war die Nähe der Verwandtschaft, wobei die Schwert-

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. IV S. 152 E 2.

<sup>2)</sup> Gesch. Qu. IV S. 11 E 4, 16 E 4, 18 E 1, 21 E 3, 31 E 2, 33 E 3, 51 E 3, 148 E 5.

<sup>3)</sup> Ebenda, S. 89 E 3 und 141 unten.

<sup>4)</sup> synen elichen geerben\*). Ebenda S. 56 oben, 59 E 1 s. auch Schröder II S. 817 und Fehr, S. 120, Hübner S. 641.

<sup>5)</sup> Fehr, S. 114/118. <sup>6)</sup> Hübner S. 644.

<sup>7)</sup> Gesch. Qu. IV S. 86 E 6.

magen gegenüber den mütterlichen Verwandten oder Spindelmagen in der Berufung ein Vorzugsrecht genießen. Auch in Glatz sehen wir vorwiegend zeine nesten Swertmogen, auch als neste frvnt bezeichnet, hierfür gewählt. Daneben finden wir auch eine ausdrückliche Bestallung des Vormundes. In erster Linie stand die freie Wahl dieses gekorenen Vormundes dem Vater zu. Er bestimmte meist in einer letztwilligen Verfügung einen seiner Brüder<sup>1)</sup> bzw. seinen ältesten Sohn<sup>2)</sup>. Hatte er dies versäumt, so lag die Bestallung der Sippe<sup>3)</sup> ob. Daneben hatte sich allmählich in den Städten zur rascheren Erledigung solcher Verhältnisse die Obrigkeit der Wahl eines Vormundes angenommen und zwar in der Weise, daß der Richter unter möglichster Berücksichtigung der Verwandtschaft einen Vormund berief.<sup>4)</sup> Damit übernahm aber auch die Behörde die Aufsichtspflicht über das Wohl und Wehe des Mündels, so daß sich folgerichtig dadurch das Schöffenkollegium zur Vormundschaftsbehörde entwickelte. So finden wir mehrfach im Stadtbuch der Mitwirkung der Schöffen gedacht, denen der Vormund zur Rechnungslegung sowie zur Sicherstellung des ihm anvertrauten Mündelgutes verpflichtet war.<sup>5)</sup> Auf diese Mitwirkung der Schöffen weist ja auch der oben erwähnte „waysenschreiber“ hin. Da die Vormundschaft im Gegensatz zur väterlichen Gewalt reine Schutzherrschaft<sup>6)</sup> war, mußte die Stellung des Vormundes gegenüber seinem Mündel auch erheblich enger begrenzt sein. Wenn wir nun in Glatz auch noch Reste der alten nießbräuchlichen Vormundschaft finden und der Mündel z. T. an die Verfügungen des Vormundes über sein Erb und

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. IV S. 49 unten, 65 E 3, 70 E 4, 105 E 3, 119 E 3, 150 E 1, 151 E 7, 161 E 2 u. 5, 185 E 3.

<sup>2)</sup> Ebenda, S. 12 E 1, 34 E 2, 56 oben, 53 E 1, 115 E 2, 127 E 2, 148 E 5.

<sup>3)</sup> Hübner S. 658.

<sup>4)</sup> Stobbe-Lehmann IV S. 541 ff., Karl v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach alt- und niederdeutschen Rechten, München 1874, S. 426 ff. Fehr S. 179, Hübner S. 659.

<sup>5)</sup> Gesch. Qu. IV S. 25 E 7, 67 E 2, 108 oben s. auch Stobbe-Lehmann IV S. 545 ff., Hübner S. 669.

<sup>6)</sup> Fehr, S. 168, Hübner S. 660

Eigen gebunden war<sup>1)</sup>), so sehen wir auf der andern Seite doch auch schon den Grundsatz der Unveräußerlichkeit der Liegenschaften des Mündelgutes anerkannt<sup>2)</sup> und die Kosten der Erziehung des Mündels auf die Zinsen seines Vermögens beschränkt.<sup>3)</sup> Ausfluß des vormundschaftlichen Schutzverhältnisses war auch die Erziehung des Mündels für einen Beruf:

... daz man daz kint czu eym hantwerk lose...<sup>4)</sup>

Daneben lag dem Vormund die Vertretung des Unmündigen bzw. die Beistandschaft des Minderjährigen vor Gericht ob. Und da der Mündel nach eingetretener Mündigkeit binnen Jahresfrist die Verfügungen des Vormundes, für die dieser das Mündelgut czu eyner gewere gesetzt hatte, widerrufen konnte<sup>5)</sup>), so übernahm der Vormund auch gelegentlich für Innehaltung dieser Verpflichtung eine persönliche Haftung.<sup>6)</sup>

Neben der Altersvormundschaft bestand noch eine besondere Geschlechtsvormundschaft der Frauen. Auch wenn diese mündig geworden waren, blieben sie in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt. Allerdings hatte sich die alte Gewalt herrschaft im allgemeinen auf eine Beistandschaft und Sachwalterschaft in gerichtlichen Angelegenheiten beschränkt<sup>7)</sup>, die sich in der Verpflichtung zur Genehmigung des Ehemannes bzw. der Zustimmung der nächsten Blutsverwandten (auch der Schöffen)<sup>8)</sup> bei Verfügung über Liegenschaften und Auftreten als Partei vor Gericht auswirkte.<sup>9)</sup> Diese Vormundschaft äußerte sich ferner bei Eheschließungen, insofern die Tochter an die Einwilligung des Vaters oder seines Stellvertreters gebunden war, widrigenfalls sie des Anspruchs auf Aussteuer und Erbteil verlustig ging.<sup>10)</sup> Dieses

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. IV S. 16 E 4, 51 E 3, 53 E 2, 91 E 2, 109 E 3, 115 E 5, 118 E 3, 132 E 5, 126 E 1.

<sup>2)</sup> Ebenda, S. 136 E 4. <sup>3)</sup> Ebenda, S. 150 oben, 162 E 1—163 E 2.

<sup>4)</sup> Gesch. Qu. IV S. 25 E 7, 86 E 2, 137 E 4. <sup>5)</sup> Hübner S. 647.

<sup>6)</sup> Gesch. Qu. IV S. 49 E 2, 104 oben u. a. m. (s. u. S. 321).

<sup>7)</sup> Schröder II S. 819, Gesch. Qu. IV S. 59 E 4, 139 E 3.

<sup>8)</sup> Gesch. Qu. IV S. 30 E 6.

<sup>9)</sup> Ebenda, S. 75 E 3, 82 unten, 106 E 7, 118 E 2, 124 E 1, 164 E 4, 174 unten, 180 E 1.

<sup>10)</sup> Rive II, 1 S. 126, Karl Czyhlarz, Das böhmische Landrecht, Leipzig 1883 S. 12/13, Fehr S. 108, dafür möglicherweise ein Beispiel IV S. 111 unten.

elterliche Zustimmungsrecht wurde auch durch die Volljährigkeit der Tochter nicht ausgeschlossen.<sup>1)</sup> Ein gewisse Selbständigkeit — entsprechend den zu ihren Jahren gekommenen — kam den Witwen zu, denen es vielfach gestattet war, selbst einen Vormund zu wählen<sup>2)</sup>, sofern ihnen ihr Ehegatte nicht letztwillig einen solchen bestellt hatte.<sup>3)</sup>

Eine Sonderstellung auf Grund der elterlichen Gewalt nahm nach dem Tode des Vaters die Mutter ein. Trotz der fortbestehenden Geschlechtsvormundschaft, der sie selbst unterworfen war, war ihr die persönliche Fürsorge und Erziehung der Kinder übertragen, nicht aber deren gerichtliche Vertretung.<sup>4)</sup> Voraussetzung dafür war allerdings, daß sie Witwe blieb:

... iren wytewenstul besiczet ... bzw. nicht vorrukket  
oder yr leben nicht vorandirt ...

Während der Vormund früher neben der gerichtlichen Beistandschaft für ihre minderjährigen Kinder auch deren Vermögensverwaltung innehatte<sup>5)</sup>, finden wir im Stadtbuch bereits vereinzelt Bestimmungen, die diese der Mutter übertragen:

zy zol mit yrre kinder gut tun noch yren treuen bzw.  
zol der kinder gewaldik zein vnd zol dy bei ir halden vnd  
zol die czihen vngehindert mit allem irem gute.<sup>6)</sup>

Hinsichtlich der Verwaltung des Gutes steht sie dann dem Vater völlig gleich, indem sie dessen Verwaltung und Nutznießung hat, für Schmälerungen und Verschlechterungen ersatzpflichtig ist und für ihre eigenen Aufwendungen Ersatz verlangen kann.<sup>7)</sup> Verheiratete sie sich wieder, oder ver-

<sup>1)</sup> Fehr S. 98/107.

<sup>2)</sup> Gesch. Qu. IV S. 43 E 6, 44 E 7, 59 E 4, 98 E 2, 126 oben, 129 E 1, 158 E 1, 171 E 5.

<sup>3)</sup> Ebenda, S. 89 E 2, 108 E 3, 139 E 3, 173 E 2.

<sup>4)</sup> Fehr S. 174, Hübner S. 645/46. Sie übte nämlich nur elterliche Gewalt, nicht aber Vormundschaft aus.

<sup>5)</sup> Schröder II S. 820.

<sup>6)</sup> Gesch. Qu. IV S. 76 E 4, 103 E 3, 111 unten, 129 E 6, 137 E 5, 148 E 5, 156 E 3.

<sup>7)</sup> Schröder II S. 817.

langten die Kinder bei Volljährigkeit Auszahlung der Erbschaft<sup>1)</sup>, so wurden sie abgeschichtet.<sup>2)</sup>

Diese Stellung unseres Stadtbuches in Fragen der Geschlechtsvormundschaft ist deswegen um so bemerkenswerter, als das Böhmisiche Landrecht eine solche nicht kennt.<sup>3)</sup> Auf das Ergebnis dieser und ähnlicher Abweichungen soll am Schlusse dieser Arbeit näher eingegangen werden.

### § 12. Schuldenwesen und Bürgschaft.

Von besonderer Bedeutung war das Eindringen des Urkundenbeweises in das Gerichtsverfahren für die Weiterentwicklung der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Erleichterte doch die Beurkundung gerade der Verträge vor Gericht die Beweislast derselben ganz ungemein.<sup>4)</sup> So finden wir denn auch in unserem Stadtbuch eine ganze Anzahl schuldrechtlicher Verhandlungen beurkundet, die uns über das damalige Schuldenwesen manch wertvollen Aufschluß geben. Entsprechend dem oben erwähnten Grundsatz, das Ergebnis der Verhandlung zu beurkunden, finden wir eine ganze Reihe von Eintragungen, die der Sicherstellung geschuldeter Forderungen dienen. Eine solche Sicherung war deshalb erforderlich, weil sich aus dem Anspruch des Gläubigers auf Erfüllung allein noch kein Erfüllungzwang ergab.<sup>5)</sup> Erst durch Hinzutritt der Haftung ist eine Gewähr für Erfüllung der Schuld gegeben. Man räumte durch sie dem Gläubiger für den Fall der Nichtleistung eine Zugriffsmacht über den verhafteten Gegenstand ein. Haften können sowohl Personen wie Sachen. Während jedoch die Sachhaftung ein Pfandrecht einräumte (siehe unten), vermittelte die Personenhaftung nur ein Pfändungsrecht.<sup>6)</sup>

Nach ältester Anschauung stellen Leistensollen und Nichtleisten eine strafbare Rechtsverletzung dar, die durch Ausstoßen aus der Rechtsgemeinschaft geahndet wurde und

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. IV S. 11 E 4, 49 unten 148 E 5.

<sup>2)</sup> Gesch. Qu. IV S. 34 oben, 76 E 6, 94 E 9, Rive II, 1 S. 182 ff., S. 122 oben, S. 130 E 3.

<sup>3)</sup> Czyhlarz S. 11.

<sup>4)</sup> Schröder S. 851; Planck S. 179ff.

<sup>5)</sup> Hübner, a. a. O. S. 459. <sup>6)</sup> Ebenda, S. 467.

dabei nicht nur die Person, sondern auch das Vermögen des Friedlosen ergriff.<sup>1)</sup> Diese von Gesetzeswegen als Folge der Friedlosigkeit eintretende Haftung machte im weiteren Verlaufe der Entwicklung der vertragsmäßig begründeten Haftung Platz. Man unterwarf sich durch ein besonderes Rechtsgeschäft ausdrücklich der Zugriffsmacht des Gläubigers, dem dadurch die Leistungserfüllung gesichert war, und zw. sowohl für die durch rechtskräftiges Urteil festgestellte wie außerhalb des Prozesses vor gehegtem Dinge freiwillig bekannte Schuld durch daselbst geleistetes Zahlungsversprechen (Gelöbnis)<sup>2)</sup>; erst das Geloben des Schuldners begründete nämlich eine besondere Haftung dem Gläubiger gegenüber.<sup>3)</sup> Berief sich der Gläubiger darauf, so bedurfte es keiner weiteren Verhandlung. Neben dem Schuldnerkenntnis finden wir auch die vertraglich übernommene Haftung erwähnt.<sup>4)</sup> Ihr Hauptanwendungsgebiet war vor allem der Rentenkauf und das Seelgereth.

Nicht nur unter Lebenden allein finden wir diese Schuldhaftung, auch der Erbe haftete für alle vertragsmäßigen Schulden des Erblassers. Schulden aus unerlaubten Handlungen schieden aus, soweit sie nicht durch Urteil oder Sühneverfahren (berichtung) festgesetzt waren.<sup>5)</sup> Haftungsgegenstand allerdings ist allein der Nachlaß, aus dem die Schuld des Erblassers abgegolten werden mußte, ehe er in die einzelnen Sondervermögen auseinanderfiel<sup>6)</sup>:

welch daz andir überlebt, daz zal czu vor alle schulde  
gelden, dy daz andir gelossin hat . . . .\*)  
bzw.

auch zal N. N. czu vor aus vur allen dingen schulde dy  
. . . . schuldik bleibet gelden . . . .?).\*

<sup>1)</sup> Hübner, a. a. O. S. 461.

<sup>2)</sup> Gesch. Qu. IV S. 46 E 5, 67 unten, 121 E 6, 163 E 2, 166 E 1, 171 E 3, 172 E 2, 176 E 1, 177 E 3, bzw. S. 6 E 8, 143 E 5, 150 E 1, 177 E 3.

<sup>3)</sup> Schröder, S. 793.

<sup>4)</sup> Ebenda, S. 20 E 4, 56 E 6, 84, 87 E 9, 93 E 6, 119 E 5, 130 E 1, 145 E 3, 167 E 5, 178 oben.

<sup>5)</sup> Schröder, S. 824; Hübner, S. 684.

<sup>6)</sup> Schönfeld, S. 243/44; Hübner, S. 685; Schröder, S. 825.

<sup>7)</sup> Gesch. Qu. IV, S. 34 unten, 46 E 5, 71 oben, 134 oben, 172 unten, 178 E 2.

Diese Tilgung erfolgte also aus dem Nachlaß vor Auszahlung der Vermächtnisse, so daß es vorkommen mochte, daß dieser zur Sicherstellung der Hinterbliebenen nicht mehr ausreichte und die nächsten Freunde die Schuld abbaten, da sonst nichts mehr übrigblieb.<sup>1)</sup> Über getilgte Schulden, die abgelediget vnd vorgolden waren, erfolgte ausdrückliche Anerkenntnis.<sup>2)</sup>

Entsprechend der Verpflichtung zur Bezahlung der Nachlaßschulden hatte der Erbe aber auch auf der anderen Seite die Berechtigung, Forderungen des Erblassers einzutreiben.<sup>3)</sup> Das beweist uns gleichzeitig, daß man die Forderungen ebenso wie die Schulden als Bestandteil des Nachlasses ansah. Finden wir doch mehrfach unter der Nachlaßmasse ausdrücklich diese Forderungen erwähnt:

alle zeyne schult, wo man ym dy schuldik ist (S. 86 E 2)  
synen crom vnde alle dy schult, dy sy haben vs dem  
crome geborget . . . .\*) (Bl. 28).

Daß diese Schulden zugleich mit der anderen Nachlaßmasse Gegenstand des Rechtsverkehrs sein konnten, man also eine Zession von Forderungen damals bereits kannte, zeigt uns eben weiter eine Eintragung auf Bl. 122 des Stadtbuches. Beweist doch dort der Bürger Hannus Homut mit dem Richter und den Schöffen, daß ihm sein Schwager Mertin Grewl:

.... hatte aufgeben vnd vorreicht alles gut, daz an yn gestorben ist von zeiner mutter . . . . an hause, an hofstatt, an krame, an schulde, an gelde nichts ausgenommen (Bl. 122).\*)

Einen weiteren Beweis bildet die Beurkundung auf Bl. 143 des Stadtbuches.<sup>4)</sup> Dort tritt der Bürger Niclos Coler von Braunau seiner Tochter letztwillig eine Forderung an seinen Schwiegersohn ab, bedingt sich aber — falls seine Tochter vor ihm sterben sollte — für diesen Fall ein bevorzugtes Forderungsrecht seinem Schwiegersohn gegenüber aus:

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. IV, S. 121 oben.

<sup>2)</sup> Ebenda: „daz hat her auch vorgolden myt synen bereyten phennygen von dem ersten phennygen bys an den letzten“\*) . . . . S. 53 oben, 70 E 4, 80 E 5, 81 E 6, 120 unten, 142 E 1, 150 E 3, 178 E 4.

<sup>3)</sup> „ys sy an Erbe an varndyr habe adyr an schult“. Gesch. Qu. IV, S. 43 E 3, 45 E 3, 86 E 2, 123 E 1, 124 E 6, 133 E 4, 171 E 3, 175 E 1.

<sup>4)</sup> Gesch. Qu. IV S. 171 E 3.

.... zo zullen ym dy egenannten czwenczik schok volgen aus dem egenannten gute czu tun vnd czu lossen vur allen anderen schulden . . . .

An dieser Stelle soll auch auf einen Schöffenbrief hingewiesen werden, der eine Art von Inhaberschuldverschreibung darstellt.<sup>1)</sup> Nachdem der Meister Hensel Schneider und seine Frau Gertrud ihren Freunden unter Auflage eines Seelgerethes einen Garten mit allem Zubehör verschrieben haben:

.... vngehindirt vor allen luten dye recht von mage- schaft do czu walden haben . . . .

bestimmen sie weiterhin:

wer abir daz di iczunt dyrine syn abisturwen ye wenne meistir Henrich vnd syn husvrouwe weme sy denne dysen briff antworten vnnd gleubin der sal alle gewalt vnnd macht haben glicher wys vnnd mase als dye iczunt dyrine wonen vnnd awch vngehindirt bliben.

Schließlich sei noch zur Bekräftigung des eingangs über die Beweislast Gesagten auf einen Schöffenbrief in der Beurkundung Bl. 156 Rücks. Bezug genommen.<sup>2)</sup> Obgleich dieser Schöffenbrief für ungültig erklärt wird, gilt er doch zur Eintreibung der Schuldforderung als Beweismittel für das Bestehen der Schuld. Dies drückt die Urkunde aus wie folgt:

.... vnd der briff den H. hat sprechende off daz selbe erbe vnd vorwerk saal vntuchtig syn vnd vorbas keyne krafft noch macht haben wenne alleyne ab her M.D. domete worde manen zal ym der briff czu hulfe komen ab her icht do mete von ym brengen mag vnd dirkrygen . . . .\*)

Neben der schuldnerischen Unterwerfung unter die Zugriffsmacht des Gläubigers finden wir bei der Personalhaftung vielfach auch eine weitere Sicherung durch Stellung von Bürgen. Auch der Bürge begründete seine Haftung durch Vertrag und ausdrückliches Gelöbnis, das ja erst das Pfändungsrecht — wie wir oben sahen — zum Pfandrecht umgestaltete. Der Bürgschaftsvertrag begründete so unabhängig von dem eigentlichen Schuldgeschäft für den Gläubiger ein Zugriffsrecht gegen die Person oder das Vermögen des

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. I S. 162.

<sup>2)</sup> Ebenda, IV S. 183 E 3.

Bürgen. Die leibliche Haftung — der alten Geiselschaft entsprechend — ist auch im Glatzer Stadtrecht noch erwähnt. Zum Jahre 1412 wird uns nämlich berichtet<sup>1)</sup>, daß die Schöffen von Glatz zur Sicherung einer Reihe städtischer Zinsen geloben, im Falle der Säumnis sollten auf Mahnung der Gläubiger vier aus dem Rat nach Habelschwerdt einreiten: und sullen dorynne eine rechte stete Inleger leysten . . . . vnd dy vyre sullen vs dem Inleger mit nichten kommen, man habe en denne heutgut vnd schaden gancz vnd gar vorrichtet. Der Vermögenshaftung des Bürgen begegnen wir im Stadtbuch am häufigsten bei der Bürgschaft des Vormundes für den Erbenlaub seines Mündels (s. o.). So treffen wir immer wieder die Wendung:

hat gelobit vur dy gewer vur eyn unmondisch kint, daz iz den hof zol ledik lasen, wenn iz czu seynen jaren bzw. tagen kumpf . . . .

Diese Bürgschaft des Vormundes kommt auch befristet und mit einem Wechsel verschiedener Bürgen vor.<sup>2)</sup> Eine Inanspruchnahme des Bürgen, der vor dem Schuldner haftete, finden wir auf Bl. 122 des Stadtbuches<sup>3)</sup>, wo die Gläubiger dem Edlen Colda von Zantpach nach Leistung die Entlassung aus der Mithaftung (gesampter hand) und dem Treuegelöbnis erteilen und ihm durch feierliches Gelöbnis Friede wirken. Auffällig ist hierbei allerdings, daß er allein für seinen Teil aus dem Gesamthandsverhältnis der übrigen Bürgen entlassen wird, da im allgemeinen der Gläubiger alle Bürgen zusammen belangen konnte, die dann ganz, aber miteinander haften mußten.<sup>4)</sup> Auch hier finden wir wieder die Mitwirkung der Schöffen, die nach erhaltener Leistung die Gläubiger ein eidliches Friedegelöbnis ablegen lassen und so Friede wirken.

### § 13. Pfandrecht.

Auch das Pfandrecht begründet eine Haftung<sup>5)</sup>, allerdings im Gegensatz zur Personalhaftung eine rein dingliche. Während jene lediglich ein Verpfändungsrecht gab, ermöglichte diese

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. II S. 50.    <sup>2)</sup> Gesch. Qu. IV S. 104, 118, 127 und 157.

<sup>3)</sup> Gesch. Qu. IV S. 146 E 1.    <sup>4)</sup> Hübner, S. 103.

<sup>5)</sup> Hübner, S. 367 und 464.

die Verwirklichung der schuldnerischen Zugriffsmacht. Die durch das Pfandrecht begründete Haftung war eine Sachhaftung. Sie kam zustande, indem eine Sache, sei es ein Grundstück oder ein Stück der Fahrhabe zu Pfande gesetzt, d. h. zugunsten des Gläubigers verstrickt wurde. Inhalt der Haftung ist immer die Sicherstellung der geschuldeten Leistung für den Gläubiger. Begründung und Befriedigung waren jedoch bei Fahrnis und Liegenschaft verschieden.

Ausgegangen ist die Sachhaftung vom Fahrnispfand. Dadurch, daß die verhaftete Sache als Faustpfand in die Gewere des Gläubigers gelangte, erhielt dieser ein bedingt dingliches Recht an ihr, die sogenannte Pfandgewere. Während der Dauer der Pfandgewere trug der Inhaber derselben die Gefahr bei Verschlechterung und Untergang der Pfandsache. Dem Charakter der Pfandsetzung als bedingter Hingabe an Zahlungs Statt entsprechend konnte der Gläubiger — selbst wenn ihm das gesetzte Pfand keine volle Befriedigung gewährte oder unterging — keine weitere Leistung mehr verlangen.<sup>1)</sup> Durch Tilgung der Schuld vermochte der Schuldner das Pfand aus dem Gewahrsam des Gläubigers und der Verstrickung zu lösen. Bei Nichtleistung verfiel es dem Gläubiger zu vollem Eigentum (Verfallspfand). Begründet wurde auch die Sachhaftung entweder durch vertragmäßige Pfandbestellung (Satzung) oder durch gerichtliche Pfändung unter Mitwirkung des Richters, der als Beauftragter des Gläubigers Phandis helfen soll, bzw. des Fronboten.<sup>2)</sup> Wir finden nun in Glatz bereits den Grundsatz vor, daß die Schuldpfändung abhängig war von der vorherigen Schulfeststellung im gerichtlichen Verfahren.<sup>3)</sup> Meist handelt es sich im Stadtbuche um das dem gerichtlichen Urteil gleichgestellte Bekenntnis vor gehegtem Dinge<sup>4)</sup>, verbunden mit dem ausdrücklichen Gelöbnis der Zahlung, mit dem weitere Vermögensstücke der Verstrickung des Gläubigers unterworfen werden:

<sup>1)</sup> Schröder, S. 780; Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis des sächs. Rechts im Mittelalter, Leipzig 1896 S. 235 ff./251; Hübner, S. 367; Stobbe-Lehmann II, 2 S. 305 ff.

<sup>2)</sup> Hübner, a. a. O. S. 432. <sup>3)</sup> Ebenda S. 433.

<sup>4)</sup> So z. B. Gesch. Qu. IV, S. 82 E 1, 163 E 2, 177 E 3.

Zullen legen bei der stad mit czu phande vnd in Kvmmers hant.<sup>1)</sup>

Da mit dieser weitergehenden Vermögenshaftung im Falle der Befriedigung eine jeweilige Feststellung des Wertes des verfallenen Pfandes notwendig wurde, die einen Verkauf des Pfandes erforderlich machte, so verwandelte sich auf diesem Wege das Verfallspfand in ein Verkaufspfand.<sup>2)</sup>

Schwieriger lagen die Verhältnisse beim Liegenschaftspfand. Solange die reine Naturalwirtschaft ein Bedürfnis nach Kredit nicht aufkamen ließ, genügten die einfachen Rechtsformen, wie sie das Landrecht ausbildete, zur Befriedigung im Falle der Nichtleistung. Man übertrug das betreffende Grundstück bedingt zu Eigentum. Löste es der Schuldner ein, so erlosch seine Schuld. Das Eigentumspfand war also in seiner äußerlichen Form ein Kauf auf Wiederkauf. Das Wiederkaufsrecht des Schuldners ist dabei meist befristet; wird es nicht zum bestimmten Termin geltend gemacht, so erlischt es, und das verpfändete Gut wird volles Eigentum des Gläubigers. Ein Beispiel für das Eigentumspfand finden wir im Stadtbuche in einer Beurkundung auf Blatt 5<sup>3)</sup>:

.... dize schrift bewert daz Steffan Schefer hat kauft den obgarten der do leit hynder dem neulende widir dy Jacobynne von Cuncendorf vm sechs schok also bescheidentlich löset di vrouwe den garten wider in dreyen jaren vm sechs schok so zol her der vrawen den garten wider czu losen geben ...\*)

Da diese Art der Sicherheitsleistung aber leicht zu großen Härten führte, andererseits der Erbenlaub (s. u.) hierbei erschwerend wirkte, so ging man dazu über, die Erträge des Grundstücks zu Pfande zu setzen (ältere Satzung).<sup>4)</sup>

Diese einfachen Formen des Landrechts vermochten jedoch nach dem Übergang zur Geldwirtschaft den gestiegenen Ansprüchen des Verkehrs nicht mehr zu genügen. Die gerade in den Städten zutage tretende Notwendigkeit,

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. IV, S. 143 E 6, 166 ob., dazu 104 ob., 137 E 8, 143 E 6, 150 E 2.

<sup>2)</sup> Hübner, S. 437.

<sup>3)</sup> Gesch. Qu. IV S. 9 E 9.

<sup>4)</sup> Hübner, a. a. O. S. 369.

den Schuldner in der Gewere zu lassen, führte in der weiteren Entwicklung dazu, die Grundsätze des Fahrnispfandrechts für den städtischen Grundbesitz anzuwenden und zu einer eigentlichen Stadtrechtsatzung auszugestalten.<sup>1)</sup> Durch Eintragung ins Stadtbuch und Fronung des bezeichneten Grundstücks durch den Friedebann des Richters wurde dieses dem Befriedigungsrecht des Gläubigers gesichert. Der Schuldner verlor jede Verfügung über den Pfandgegenstand, an dem sich der Gläubiger — wenn am Fälligkeitstage keine Leistung erfolgte und der Schuldner trotz Mahnung und Aufforderung binnen einer bestimmten Frist auch weiterhin nicht zahlte — im Wege der Zwangsvollstreckung befriedigen konnte.<sup>2)</sup> Während aber Faustpfand und Eigentumspfand noch dem Gläubiger ipso iure anheimfallen, sehen wir bei der Stadtrechtsatzung bereits durchweg die Mitwirkung des Gerichtes beim Verkauf des Grundstücks. Ein interessanter Beleg dafür findet sich auf Bl. 33 des Stadtbuches.<sup>3)</sup> Dort kauft der Patrizier Hermann Czettyrwang neun Ruthen Erbes von dem Patrizier Nickel Wolfram,

des husvrauwe Hanke Lewensteyn synen teyl an dem selben erbe hat vorsaczt czu eym phande dor vbyr auch Nickil Wolframys husvrauwe eyn pryef ist geschreben von der stat wegen alzo das selbe erbteyl noch der jarczale vnde noch dem luthe des pryfes hat sich hoer vorschadet wenne is wert is. Mit den prife auch Nickil Wolfram alle recht hat begangen alzo das ym vrteyl vnde recht hat geben das her das erbe mag noch dem luthe des brifes machte vnd mag vorkaufen das ist wissentlich eym gehegtin Dinge.\*)

Auf die Beziehungen zwischen Satzung und Zinsgewere soll bei der Behandlung des Rentenwesens näher eingegangen werden.

#### § 14. Übereignung und Belastung von Liegenschaften.

Eins der wichtigsten Gebiete für die Tätigkeit des Schöffenkollegiums und deshalb im Stadtbuch am häufigsten

<sup>1)</sup> Hübner, a. a. O. S. 373 ff., Schröder, a. a. O. II S. 793.

<sup>2)</sup> Hübner S. 374/75 u. Gesch. Qu. IV S. 8 E 6, 42 E 7, 48/49, 53 E 6 u. a. m. <sup>3)</sup> Ebenda, S. 48/49.

erwähnt war die Mitwirkung bei Übereignung und Belastung von Liegenschaften. Diesen rechtlich gleichgestellt waren die — vom Verkehr als dauernd angesehenen — Fleisch-, Fisch-, Brot- und Schuhbänke sowie die verdinglichten Ge-rechtigkeiten.<sup>1)</sup> Grundlage des Eigentums war die rechte Gewere, d. h. die volle tatsächliche Herrschaft und dingliche Berechtigung an der Sache im Gegensatz z. B. zu der ruhenden Gewere bei der Leibzucht, der anwartschaftlichen bei der Vergabung von Todes wegen. Sollte eine Übereignung rechtliche Gültigkeit haben, so mußte sie nach Magdeburger Recht vor gehegtem Dinge stattfinden. So begegnen wir denn auch im Stadtbuche einer großen Anzahl von Beurkundungen, die mit den Worten beginnen:

N. N. quam in eyn geheget ding vnd vorkaufte und vorreichte . . .

Daraus ergibt sich, daß sowohl der obligatorische Kaufvertrag wie das dingliche Geschäft der Auflassung vor den Schöffen abgeschlossen wurde. Nicht immer jedoch wurden beide Rechtsgeschäfte zu gleicher Zeit getätig. Wir finden vielfach zunächst nur den Veräußerungsvertrag beurkundet mit der ausdrücklichen Bedingung, das veräußerte Grundstück bzw. die Bank

czu geweren Jar vnde tag noch des landes Recht vnde gewohnheyt . . .

also gegen etwaige Ansprüche Berechtigter, die diese binnen Jahr und Tag geltend machen konnten, zu schützen.<sup>2)</sup> Gelegentlich drückt dies das Stadtbuch noch deutlicher aus durch die Verpflichtung:

zu geweren vnde zu entwerren bzw. czu vreyen vnde czu entwerren, als Erbesrecht ist.<sup>3)</sup>

Erst nach ungestörtem Ablauf der Frist verwandelte sich die bis dahin anwartschaftliche Gewere des Erwerbers in die rechte Gewere<sup>4)</sup> und wird dann die Tatsache beurkundet, daß N. N. jetzt Eigentümer des betreffenden Grundstücks

<sup>1)</sup> Hübner a. a. O. S. 165.

<sup>2)</sup> Hübner a. a. O. S. 199, 200 u. Gesch.-Qu. IV S. 82 E 1.

<sup>3)</sup> Gesch. Qu. IV S. 64 E 5, 91 E 7, 144 E 6.

<sup>4)</sup> Hübner a. a. O. S. 242.

sei<sup>1)</sup>), wohl im Zusammenhang mit dem Friedebann des Richters.<sup>2)</sup> Von Wichtigkeit ist hierbei für unsere Untersuchung, daß die Verschweigefrist dem Magdeburgischen Rechte entsprechend auf Jahr und Tag d. i. 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage bemessen ist, während das böhmische Recht einen unangetasteten Besitz von 3 Jahren und 3 Tagen für den endgültigen Eigentumsübergang forderte.<sup>3)</sup> Inwieweit nun die Beurkundung über die Erlangung gesicherten Eigentums (der rechten Gewere) eine ausdrückliche Auflassung vor gehettem Dinge zu ersetzen imstande war, darüber läßt sich aus dem Wortlaut der Eintragung ein bestimmter Rückschluß nicht ziehen. Da besondere Auflassungsverhandlungen jedoch im Stadtbuche nur ganz vereinzelt erwähnt sind<sup>4)</sup>, so ist immerhin der Schluß nicht von der Hand zu weisen, daß auch in Glatz die den Eigentumsübergang beurkundende und damit sichernde Eintragung allmählich an Stelle der Auflassung getreten und somit zum wesentlichen und abschließenden Bestandteil des Übertragungsaktes geworden ist.<sup>5)</sup>

Was nun die Belastung der Grundstücke betrifft, so lernten wir bereits eine Art derselben, die der Tendenz nach Verdinglichung der Schuldrechte entsprang<sup>6)</sup>, beim Pfandrecht kennen. Eine weitere finden wir häufig bei den Reallasten, die im mittelalterlichen Recht wie eigene Liegenschaften behandelt wurden und so Gegenstand des Eigentums sowie anderer dinglicher Rechte sein konnten.<sup>7)</sup> Dieser Ansicht zufolge sehen wir auch im Stadtbuch eine Reihe von Reallasten wie z. B. Verpflichtungen zur Unterhaltung bzw. Instandsetzung gemeinsam benutzer Einrichtungen wie Brunnen, Abflußgräben (Ayczucht), Abortanlagen (heymeliches Gemach)

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. IV S. 14 E 11, 19 E 1, 26 E 10, 51 E 6, 60 E 6, 63 E 5, 88 E 8, 97 E 3, 99 E 2, 104 E 7, 106 E 2, 109 E 6, 110 E 4, 111 E 3, 115 E 5, 127 E 8, 130 E 2, 135 E 5, 138 E 2, 153 E 3, 165 E 3.

<sup>2)</sup> Hübner a. a. O. S. 243.

<sup>3)</sup> Juritsch a. a. O. S. 164, Zycha, Prag S. 145.

<sup>4)</sup> Gesch. Qu. IV S. 10 E 6, 40 E 9, 144 E 4, 184 ob.

<sup>5)</sup> Gierke, Privatr. II S. 281, Hübner S. 243.

<sup>6)</sup> Georg Buch, Die Übertragbarkeit von Forderungen im dtsch. mittelalt. Recht, Breslau 1912 (Gierkes Untersuchungen H. 118). S. 39.

<sup>7)</sup> Schröder II S. 796 und Hübner S. 167.

selbständige Gegenstand von Rechtsgeschäften werden.<sup>1)</sup> Beschränkungen des Eigentums waren nicht nur innerhalb der Familie häufig. So treffen wir an Grundstücken und Bänken Miteigentum zu den verschiedensten Bruchteilen:  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{6}$ ,  $\frac{1}{7}$ ,  $\frac{1}{8}$ ,  $\frac{1}{12}$  u. dgl. sowie ein besonderes Stockwerkeigentum.<sup>2)</sup> Gelegentlich ist bei der Übereignung ein Vorkaufsrecht ausbedungen:

mit dem selben Melcjhuse mag her als mit sym rechten erbe tuen vnde lasen was her wil doch alzo besheydelich: ap ym das selbe halbe melcjhuz veyl wurde czu keyner czit so sal her ys sym gemeyner vor andyren leuthen an byten czu kaufen vnde hette ys der denne nicht zu kaufen so sal her ys vorkaufen wem her wyl.<sup>3)</sup>\*)

Andererseits treffen wir auch wieder Bestimmungen, daß alle Belastungen vor der Eigentumsübertragung getilgt werden müssen, der Verkäufer also sozusagen ein reines Grundbuchblatt erhält. Ausgenommen ist jedoch gemeinhin:

des Kvniges czins vnd der stat geschos sowie die vache, also die öffentlichen Lasten. Gelegentlich übernimmt der Verkäufer gegen einen bestimmten jährlichen Zins des Käufers die städtischen Lasten:

vnd N. N. zol daz Hofelyn vorwachen vnd vorschossen mit zeinem hauze<sup>4)</sup>,

nie jedoch den Königszins. In diesem spiegelt sich die Abgabe für die bei der Aussetzung der Stadt auf Erbleihe (Gründerleihe) an die Siedler abgegebenen Grundstücke noch im Stadtbuche wider<sup>5)</sup>, während wir für die private Erbleihe ein Beispiel auf Blatt 1 des Stadtbuches erwähnt finden:

H. v. B. hat vorkauft W. H. zein vorwerk czu Kvnigshain vnd leit ym daz: ym vnd zeinen nochkumlingen.<sup>6)</sup>

Auch die Glatzer Patrizier scheinen ihren reichen Landbesitz häufig noch auf Erbleihe vergeben zu haben, um sich auf diese Weise die Erträge ihrer Güter zu sichern.

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. IV S. 173. <sup>2)</sup> Ebenda, S. 125 E 3, Hübner S. 360 ff.

<sup>3)</sup> Gesch. Qu. IV S. 50 E 6, 42 E 5, 64 E 3, 136 E 4.

<sup>4)</sup> Gesch. Qu. IV S. 6 E 7, 91 E 9, 95 E 5, 103 E 1, 106 E 9, 110 E 5, 140 E 4, 142 E 4, 150 E 2, 100 E 3.

<sup>5)</sup> Hübner S. 328.

<sup>6)</sup> Gesch. Qu. IV S. 1/2.

Wenigstens deutet eine Eintragung auf Bl. 92 hierauf hin<sup>1)</sup>, zumal darin neben einem Geldzins der alte Naturalzins erwähnt wird. Bei der ersten Vergabung auf Erbleihe wird dem W. H. außerdem gegen Entrichtung der halben Hirtenfründe auch eine besondere Schäferei<sup>2)</sup> zugestanden:

vnde wil her haben zvnderliche scheferey zo zol her gebin halbe phrvnde . . .

Im allgemeinen scheint das Vieh gemeinsam gehütet worden zu sein, wie ja auch die Glatzer Viehweide (s. o.) im Zusammenhang verpachtet wurde. Ob die Geschichtsquellen IV Bl. 7 erwähnten drisik stukke der Viehweide in irgend einem Verhältnis zu den 60 Huben Bürgeracker stehen, ist leider nicht ersichtlich. Die erwähnte Hirtenfründe, die nach der Art und Zahl des aufzutreibenden Viehs bemessen war<sup>3)</sup>, bildete die Einnahme für die Pächter der Viehweide. Eine Stoppelhut scheint nach einer Beurkundung in den Geschichtsquellen II S. 25 im Herbst üblich gewesen zu sein.<sup>4)</sup> Die jeweiligen Eigentümer der betreffenden Grundstücke mußten sich dieses Triftrecht in gleicher Weise gefallen lassen<sup>5)</sup> wie das aus dem Flurzwang sich notwendigerweise ergebende Wege- und Pflugwenderecht.<sup>6)</sup> Wollte man sich diesem nicht unterwerfen, so mußte man sich ausdrücklich einen freien Weg ausbedingen oder diesen für sich allein kaufen, wie das mehrfach im Stadtbuch erwähnt ist.<sup>7)</sup>

Das weitaus häufigste Anwendungsgebiet der Belastung eines Grundstückes finden wir jedoch 'im Stadtbuch beim Rentenkauf. Die Renten sind städtischen Ursprungs und die Folge des — durch den Wechsel von der Natural- zur Geldwirtschaft eintretenden — Bedürfnisses nach Kredit einer-, nach sicherer Kapitalsanlage anderseits. Diese ermöglichen sie ohne die umständliche Eigentumsübertragung und Rückübertragung zu Zinsrecht und verdrängten so sehr rasch die

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. IV S. 110 E 8.

<sup>2)</sup> Schäfereirecht mit der Befugnis, eine Schafherde unter eigenem Hirten zu halten. Hübner S. 348.

<sup>3)</sup> Hübner S. 348. <sup>4)</sup> Ebenda, S. 349. <sup>5)</sup> Ebenda, S. 258.

<sup>6)</sup> Gesch. Qu. IV, S. 140 E 4, 142 E 4, 150 E 2.

<sup>7)</sup> vnd sullen off ihrem Erbe den gemeynen treb lossen.

umständlichere Form der privaten Erbleihe.<sup>1)</sup> Mit dem Fortschreiten der Geldwirtschaft führte der Rentenkauf bald genug zu einer Verwischung der Grenze zwischen Sachen- und Forderungsrecht<sup>2)</sup>), wobei dieses im Bewußtsein der Bürger gegenüber dem Grundgeschäft die Oberhand gewann. Die Eintragungen über den Rentenkauf streifen wohl noch fast ständig das Grundstück, auf das sie gekauft sind, verbreiten sich ausführlich in der Hauptsache auf Fälligkeit, Ablösung und Verwendung der Zinsen bzw. des abgelösten Kapitals. Andeutungen über den früheren Rechtszustand finden wir noch in der gelegentlichen Festsetzung von Naturalien wie Fleisch, Brot, Getreide u. dergl.<sup>3)</sup>

Ausgegangen ist die Bildung des Rentenkaufs vom Seelgerethe.<sup>4)</sup> Im wesentlichen handelt es sich auch beim Rentenkauf um eine Umgehung des kanonischen Zinsverbotes. Waren doch nur die Juden von dem Verbote, Zinsen (Wucher) für ausgeliehenes Kapital zu nehmen, befreit.<sup>5)</sup> Die Begründung des Rentenkaufes geschah — ihrem liegenschaftlichen Charakter entsprechend — durch Auflassung und Eintragung in der Weise, daß man auf ein bestimmtes Grundstück oder die rechtlich gleichgestellten Fleisch- oder Brotbänke gegen Hingabe eines Kapitals einen jährlichen Zins erwarb und den Rentenkauf durch Verhaftung des belasteten Grundstücks verdinglichte.<sup>6)</sup> Die Eintragung dieses Rechtsgeschäftes im Stadtbuch geschah in der Form, daß einfach die Tatsache des Rentenkaufs vermerkt wurde. Diese kurzen Notizen finden sich zu hunderten und auf allen Seiten des Stadtbuches in der ständig gleichbleibenden Form:

N. N. hat kauft ... mark czinses aller jerlich auf X. X. hof ...  
Die Zahlung der Rente erfolgt in zwei Raten und zwar fast durchweg:

... auf zende Michils tak halp vnd auf zende Walpurgis  
halp ...

Vereinzelt sind die Termine auch festgesetzt:

<sup>1)</sup> Hübner, a. a. O. S. 351, 363. <sup>2)</sup> Ebenda, S. 162.

<sup>3)</sup> Gesch. Qu. IV, S. 3 E 10, 58 E 2, 82 E 1, 85 E 6, 93 E 1 usw.  
Siehe auch Hübner, S. 363.

<sup>4)</sup> Hübner, S. 363. <sup>5)</sup> Gesch. Qu. IV, S. 146 oben.

<sup>6)</sup> Hübner, S. 364, 365.

.. auf weynachten halp vnd halp auf Johannis ..  
 Der Zinsfuß betrug im allgemeinen — wie auch sonst in Deutschland — 10%, vereinzelt auch 12 $\frac{1}{2}$ , 13 $\frac{1}{3}$  u. a. m. Die Münzeinheit ist die Mark oder das Schock Groschen prägischer Pfennige Glatzer Zahl, wobei die Mark bzw. das Schock 64 Groschen zählt (schwere Zahl)<sup>1)</sup> Eine weitere Teilung erfolgte nach firdungen zu 16 Groschen bzw. nach Groschen zu 12 Hellern.<sup>2)</sup> Vereinzelt finden wir auch die Mark böhmischer Groschen polnischer Zahl zu 48 Groschen.<sup>3)</sup> Eine Ablösung der Zinse gegen Rückzahlung des Kapitals scheint meist schon beim Kaufe ausbedungen zu sein. Weiterhin finden sich im Verlaufe der Eintragung besondere Klauseln über Befristung der Ablösung des Kapitals<sup>4)</sup>, die Verwendung der Zinsen bzw. des abgelösten Kapitals<sup>5)</sup> sowie über den Weiterkauf des Zinses auf ein anderes Grundstück. Dies war allgemein üblich. Kehren doch Beurkundungen des Wortlautes:

kaufet aber N. N. den czins auf eyn andir gut do yn di gesworn gewis kysen zo zol zeyn haus vrey vnd ledik seyn ...

häufig wieder.<sup>6)</sup> Ewige Zinsen finden wir nur sehr vereinzelt.<sup>7)</sup> Gelegentlich begegnen uns auch Zinse auf die Stadt<sup>8)</sup> — doch scheint Glatz sich von jener verhängnisvollen Finanzpolitik, wie sie z. B. Breslau durch ausgedehnten Verkauf von Erbrenten auf die städtischen Einkünfte im 14. und 15. Jahrhundert mehrfach trieb<sup>9)</sup>, ferngehalten zu haben.

Hinsichtlich der Sicherung des Gläubigers gilt das bereits über die Sachhaftung Gesagte. Soweit der Schuldner nicht ausdrücklich die Haftung übernahm —

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. IV S. 35 E 9.

<sup>2)</sup> Gesch. Qu. IV S. 82 E 1.

<sup>3)</sup> Gesch. Qu. I S. 31.

<sup>4)</sup> Gesch. Qu. IV. S. 14 E 9, 72 E 12, 142 unt., 146 E 7 u. a.

<sup>5)</sup> Ebenda, S. 3 E 8, 6 E 3, 17 E 5, 20 E 3, 21 E 1, 30 E 5, 32 E 10, 35 E 3, 36 oben, 54 E 7, 83 E 4, 98 E 6, 109 E 4, 165 E 2, 6, 167 E 2.

<sup>6)</sup> Ebenda, S. 1 E 4, 29 E 2, 42 oben, 68 E 2, 133 oben u. a.

<sup>7)</sup> Ebenda, S. 1 E 2, 2 E , 4 E 1, 86 E 7, 162 E 8.

<sup>8)</sup> Ebenda, S. 8 E 6, 14 E 9, 25 E 8, 35 E 3, 162 E 3 u. a. m.

<sup>9)</sup> Otto Beyer, Schuldenwesen der Stadt Breslau im 14. und 15. Jahrhundert, Zeitschrift V. Gesch. Schles.. Bd. XLII, 1908, S. 142.

was meist durch Satzung der Zinsgewere geschah — wurde auf Klage vor dem Gericht hin das belastete Grundstück gefront und nach erfolglosem Fristablauf zum Zwangsverkauf geschritten:

... vnd wen dy vrawe adr yr kint manen vm den czins  
vnd man yn nicht gebe, zo zol man di bank czu tun.  
vnd stund zi czu virczentage zo zol man den czins ge-  
gewinnen auf der bank schaden.<sup>1)</sup> . . . \*)

Meist ist jedoch ausdrücklich bestimmt, daß bei Nichtleistung der Erbrichter die Pfändung verhängen soll.<sup>2)</sup> Gelegentlich treffen wir auch noch Fälle außergerichtlicher Selbsthilfe ausbedungen.<sup>3)</sup>

Daneben sind Zwangsmittel für Nichtinnehaltung der Leistung festgesetzt. So bestimmt für diesen Fall Nikolaus, der Sohn des Andres von Sweidlerdorf:

zo zol man die fleischbank czu tun vnd zol yr nicht auf  
tun es werde denne vorricht gar vnd gancz<sup>4)</sup> . . . \*)

Auch treffen wir bereits Fälle an, in denen die Haftung für geschuldete Zinsen auf andere Vermögensteile ausdrücklich ausgedehnt wird und zwar durch Gelöbnis. Dadurch befand sich das Gut unter gerichtlichem Arrest:

mit czu phande vnd in kvmmers hant . . .

Die Befriedigung erfolgte ähnlich wie bei der neueren Satzung:  
und der Richter sal en genug phandes helffen vmb den  
vorsessen czins, als offte das not geschyt; das phand sy  
denne vorseczzen mogen czu Christen adir czu Juden an  
alle begeunge des rechten, bis en der czins gar wyrt  
vorrichtet<sup>5)</sup> . . .

Vor allem durch die beginnende Kündbarkeit der Rente durch den Schuldner und die Ausdehnung der Haftung auf das übrige Vermögen vollzog sich eine weitgehende Annäherung der Rente an das Pfandrecht und erhielt die Rentenlast allmählich den Charakter einer pfandgesicherten kündbaren Forderung.<sup>6)</sup> Wir können deshalb auch dort, wo das Pfandrecht hinsichtlich der Sicherung und der Befriedigung des

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. IV S. 8 E 6.

<sup>2)</sup> Gesch. Qu. IV S. 56 E 6, 84 E 1, 92 ob., 130 E 1, 145 E 3, 178 ob.

<sup>3)</sup> Ebenda S. 42 unten, 82 E 1. <sup>4)</sup> Ebenda S. 93 E 6.

<sup>5)</sup> Gesch. Qu. IV S. 186 ob. <sup>6)</sup> Hübner a. a. O. S. 377.

Gläubigers im Glatzer Stadtrecht uns im unklaren läßt, aus den Eintragungen des Stadtbuches hinsichtlich der Renten entsprechende Schlüsse ziehen.

Das Hauptanwendungsgebiet des Rentenkaufs war die Versorgung der Hinterbliebenen. Deshalb finden wir sie auch bei fast allen der unten näher zu behandelnden Testamente und Vergabungen von Todes wegen, sei es, daß die Zinsen selbst oder daß das abgelöste Kapital zur Sicherung der Hinterbliebenen bestellt war.<sup>1)</sup>

### § 15. Eheliches Güterrecht.

Die zahlreichen Verhandlungen familien- und erbrechtlichen Inhalts, die zu ihrer Wirksamkeit vor den Schöffen getätigten werden mußten, zeigen uns deutlich den Werdegang des Glatzer ehelichen Güterrechts. Wir können hier wie kaum auf einem anderen Gebiete den Einfluß der verschiedenen Rechtskreise auf die Bildung unseres Stadtrechts verfolgen. Hierbei tritt uns eine Erscheinung entgegen, die gerade für die Städte des ostdeutschen Kolonisationsgebietes typisch ist, daß nämlich die verschiedenen Kolonisten ihr heimisches Recht mitbrachten und aus der Verschmelzung der einzelnen Rechtssätze sich vielfach ein ganz neues Recht entwickelte.

Wenn wir die Haupteinflüsse, die in Glatz sich geltend machten, untersuchen, so finden wir vor allem zwei große Rechtsgebiete: die Verwaltungsgemeinschaft des sächsischen Rechts mit Trennrecht in die einzelnen Sondervermögen<sup>2)</sup> und die Gütergemeinschaft mit Erbrecht.<sup>3)</sup> Diese war vor allem bei den Handwerkern und Minderbemittelten gebräuchlich, während die reichbegüterten Patrizier und die Richter des Weichbildes, die ja zum Teil recht erheblichen Landbesitz ihr eigen nannten, wohl aus diesem wirtschaftlichen Gesichtspunkte jenes bevorzugten. Ein Gemeinsames aller-

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. IV S. 3 E 8, 6 E 3, 7 E 5, 14 E 9, 20 E 3, 21 E 1, 30 E 5, 32 E 10, 35 E 3, 36 ob., 54 E 7, 83 E 4, 98 E 6, 109 E 4, 165 E 2, 167 E 2.

<sup>2)</sup> Ernst Behre, Die Eigentumsverhältnisse im ehelichen Güterrecht des Sachsenspiegels und Magdeburger Rechts, Weimar 1904 S. 73.

<sup>3)</sup> Hübner, a. a. O. S. 612ff.

dings hatten beide Rechtsformen: die der Muntgewalt des Mannes entsprechende Gewere zur rechten Vormundschaft, die der Ehemann während der Ehe übte und die sich in einer — nur hinsichtlich der eingebrachten Liegenschaften beschränkten — Verfügung über das Vermögen der Frau äußerte.

Die Verwaltungsgemeinschaft mit Trennrecht nun kannte eine Reihe Sondervermögen, deren verschiedenartige Zusammensetzung und rechtliche Schicksale während und nach der Ehe wir an der Hand des Stadtbuches zunächst untersuchen wollen. Betrachten wir zunächst die Gerade, so finden wir in ihr jenen Teil der fahrenden Habe vereinigt, der als besonderer Vermögenskomplex eine ganz bestimmte Anzahl beweglicher Sachen von gemeinsamer wirtschaftlicher Bestimmung (Hausrat) umfaßte. Dieser Vermögenskomplex trat aus der Fahrhabe aber nur da heraus, wo die Summe aller Geradestücke im Gegensatz zu dem übrigen Vermögen Objekt eines sie allein umfassenden Rechtssatzes wird.<sup>1)</sup> Dazu kam es z. B., wo ein Sohn oder eine Tochter aus dem Elternhause schieden, um einen eigenen Hausstand zu gründen. Dazu bedurften sie bestimmter Vermögensstücke, deren Summe eben die Gerade bildete. Man unterschied zunächst zwischen männlicher und weiblicher Gerade.<sup>2)</sup> Was nun die Frau an Geradestücken in den Haushalt des Mannes einbrachte, das verschmolz nach dem Rechte der Verwaltungsgemeinschaft, sobald es in die Gewere des Ehemannes kam, mit den anderen Stücken der Fahrhabe und wurde erst wieder bei Auflösung der Ehe — eben kraft ihrer Eigenschaft als gesonderter Vermögenskomplex — Gegenstand des rechtlichen Verkehrs. Während nun die Ungerade, d. h. jene Stücke der Fahrhabe, die nicht zum Geradekomplex gehörten, Eigentum des Mannes wurde, sobald sie in seine Gewere kam, fiel die Gerade beim Tode des Mannes als Witwengerade an die Frau zurück.<sup>3)</sup> Starb die Frau vor dem Manne, so fiel die Gerade ihrer Tochter bzw. ihrer Nichte (Niftel) oder der sonstigen nächsten weiblichen Verwandten zu und zwar als sogenannte Niftel-

<sup>1)</sup> Behre S. 9; Hübner S. 618; Brunner, Grundzüge S. 227 ff.

<sup>2)</sup> Gesch. Qu. IV S. 181 unten und 188, 5.

<sup>3)</sup> Behre, a. a. O. S. 111; Hübner S. 619.

gerade. Dafür finden wir einen ausführlichen Beleg auf Blatt 153 des Stadtbuches, wo die Schöffen bezüglich der verstorbenen Tochter des Niclos Heydenreich, der Frau des Rulant über deren hinterlassene Gerade die Bestimmung treffen:

dy gerade, dy do K. gelosin hat, dy zal man legin in schreyne vnd vorslissen vnd seczzen czu getrewer hant, vnd zal bleiben, bis daz daz kint mundisch wirt; so mak denne daz kint domete thuen vnd lossen; vnd ab ys sturbe, ee ys domete tete, zo zal ys denne kommen an dy nesten noch geraderecht.\*)

Entsprechend der Niftelgerade nun vererbte der Mann seine männliche Gerade, das hergewäte (herwot vnd menliche gerade oder harnasch vnd cleidere)<sup>1)</sup>, an seinen Bruder bzw. Neffen. In den Städten mag vielfach an Stelle der Waffen allmählich das Handwerksgerät (werkgezew) als Vermögenseinheit getreten sein, wie wir es mehrfach im Stadtbuch beurkundet finden.<sup>2)</sup>

Gegenüber dem im Sachsenpiegel aufgestellten Geradekatalog, der vor allem die Aussteuer mit Betten, Laken und Handtüchern umfaßte, und der im Stadtbuch auch zum großen Teile übernommen zu sein scheint, wo von Gerade und Ingetum als Fahrhabe der Frau die Rede ist<sup>3)</sup>, finden wir vereinzelt auch Beurkundungen, in denen Betegewant und Cleydere ausdrücklich neben der Gerade erwähnt sind.<sup>4)</sup> Diese Fahrhabestücke finden wir auch gelegentlich bei der Aussteuer der Töchter erwähnt.<sup>5)</sup> Wir können hier im Gegensatz zum Magdeburgischen einen Einfluß des böhmischen Rechts feststellen. Dieses kennt nämlich bei Auflösung der Ehe ein modifiziertes Geraderecht kraft Gesetzes, d. h. einen Anspruch auf Herausgabe gewisser Teile der Fahrhabe. Letztere umfaßten: die Frauengewänder, das Bettzeug, den weiblichen Schmuck (ingetum, daz vrawen angehört — IV S. 97? —) sowie das beim Tode des Mannes

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. IV S. 102 E 4, 138 E 5, 181 E 2.

<sup>2)</sup> Ebenda, S. 80 E 1 unten, 157 E 6, 93 E 7, 109 E 5.

<sup>3)</sup> Ebenda, S. 95 oben.

<sup>4)</sup> Ebenda, S. 77 E 5, 93 E 7, 94 E 9, 133 E 3, 140 E 2.

<sup>5)</sup> Gesch. Qu. IV S. 76 E 6, 94 E 9.

gedroschene Getreide, dem Musteil des Sachsenspiegels entsprechend (s. hierzu IV S. 18 unten, 98 E 5), wohingegen ihm die Niftelgerade unbekannt ist.<sup>1)</sup> Außer den erwähnten Teilen der Fahrhabe umfaßte die Mitgift der Frau noch vielfach eine Geldsumme, das sogenannte Ehegeld<sup>2)</sup>, — egeld — sowie erbe, soweit ihr das anirstorben und angefallen und sie nicht im Wege der Abschichtung bzw. der Erbauseinandersetzung (s. u.) abgefunden war; sowohl Geld wie Liegenschaften standen während der Ehe in Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes und fielen erst bei Auflösung der Ehe an die Frau zurück, sofern sie ihm nicht während der Ehe vor gehegetem dinge aufgegeben und verreicht waren. Daß dies wohl meist der Fall war, beweist die Beurkundung Bl. 71 des Stadtbuches, wo die — noch unter Altersvormundschaft stehende — Ehefrau des Mathis Lywster ausdrücklich sich ausbedingt, M. solle sie nicht zwingen und nötigen, ihm ihr Vermögen aufzugeben und zu verreichen:

e wenne zi recht mundisch wirt vnd czu yren jaren  
qweme . . .

Neben diesen gesetzlichen Sondervermögen finden wir im Stadtbuch andere durch Eheverträge bestellte Zuwendungen des Mannes an die Frau.<sup>3)</sup> So die auch unserem Stadtbuch bekannte gelobte Morgengabe des sächsischen Stadtrechts. Als pretium virginitatis bereits am Verlobungstage versprochen, wurde sie meist zur Sicherung nochmals nach dem Eheschluß vor gehegtem Dinge bestellt. Es war dies erforderlich, um zu verhindern, daß die Frau bei Überschuldung des ehemännlichen Nachlasses ihrer Morgengabe verlustig gehe. Man pflegte sie deshalb — zumal wo es sich um Geldsummen handelte — in eine Grundschuld umzuwandeln und durch Haftung des Grundstücks sicherzustellen.<sup>4)</sup> Starb der Mann, so fiel im Falle kinderloser Ehe der Frau die Hälfte der ausbedungenen Morgengabe nebst ihrer Mitgift zu unbeschränkter Verfügung anheim:

Was vraw Dorothee brechte mit der gewissen czu Johanni,  
irem Wirte, vnd zi yn ubrlebte vnd nicht erben hetten,

<sup>1)</sup> Czyhlarz S. 30 bzw. 31.

<sup>2)</sup> Gesch. Qu. IV S. 8 unten, 10 E 7, 36 E 5, 91 E 6.

<sup>3)</sup> Hübner a. a. O. S. 620. <sup>4)</sup> Behre, a. a. O. S. 72ff.

das zol ir auch volgen vnd werden mit irre morgengabe,  
den 25 Marken als hyvor geschrieben stet, czu tun vnd  
czu Losen, wi zi wil . . .<sup>1)</sup>

Diese Regelung wird im Stadtbuche wiederholt ausdrücklich als ys landes Recht bezeichnet.<sup>2)</sup> Daneben gab es naturgemäß — dem Charakter des Vertrages als einer freien Vereinbarung zwischen den Parteien entsprechend — noch andere Maßstäbe für die Zuwendungen an die Frau. So wurde ihr gelegentlich Mitgift und ganze Morgengabe zu freier Verfügung überlassen.<sup>3)</sup> Andererseits fiel auch dem Manne beim Vorsterben der Ehefrau die halbe oder ganze Mitgift anheim, in diesem Falle unter ausdrücklichem Ausschluß der Verwandten der Frau:

so sal her von der vrouwen frunt vngelyndyrt bli-  
ben . . .<sup>4)</sup>

Auch wurden der Frau gelegentlich irgendwelche Vermögensstücke bestimmt ohne Zusammenhang mit Mitgift und Morgengabe.

Was geschah nun mit der anderen Hälfte der bestellten Morgengabe, die der Frau nicht zu freier und unbeschränkter Verfügung zugewendet worden war? Das Stadtbuch meldet uns meist in diesem Falle, daß es der Frau czu irem lybe bleiben soll unter dem Vorbehalt des Rückfalls an die Erben des Mannes:

vnde wenne dy vrouwe abe styrbet, so sal ys wedyr gevallen an alle dy stat, do ys von Rechte hyn sal gevallen . . .<sup>5)</sup>

Sie erhielt also die andere Hälfte der Morgengabe zu lebenslänglichem Nießbrauch. Das führt uns zu der anderen vertragsmäßigen Ehegabe: der Leibzucht oder dem Leibgedinge. Sie war die eigentliche Witwenversorgung des sächsischen Rechtes. Ihren Gegenstand bildeten Grundstücke<sup>6)</sup> und

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. IV S. 139 E 4, s. auch S. 10 E 7, 21 E 6, 23 E 5, 31 E 6, 36 E 5, 37 E 10, 41 E 1, 48 E 3, 49 E 5, 63 E 4, 73 E 8, 74 E 5 u. a.

<sup>2)</sup> Gesch. Qu. IV, S. 65 E 6, 69 E 1, 70 E 3, 76 E 2, 78 E 5 u. a.

<sup>3)</sup> Ebenda, S. 67 oben, 85 E 3, 87 E 7, 101 E 3, 154 E 2.

<sup>4)</sup> Gesch. Qu. IV S. 42 E 4. <sup>5)</sup> Gesch. Qu. IV S. 153 E 1, 43 E 9.

<sup>6)</sup> Gesch. Qu. IV S. 16 E 6, 20 E 2, 28 unt., 34 E 7, 39 E 3, 92 E 2, 128 E 4, 149 E 2, 167 E 2, 169 E 7.

grundstücksgleiche Rechte, insbesondere Grundrenten<sup>1)</sup> sowie auf Lebenszeit hingegebenes Kapital.<sup>2)</sup> Dieser lebenslängliche Nießbrauch wurde der Frau während der Ehe mit Erbenlaub und Auflassung vor gehegtem Dinge gestellt und begann beim Vorsterben des Mannes.<sup>3)</sup> Bis dahin hatte dieser nicht nur Nießbrauch und Fruchtgenuss, sondern auch die volle Verfügungsgewalt, konnte also das Leibgedinge jederzeit wieder aufheben. Dies ist mehrfach — trotz der ausdrücklichen Bestellung für den Todesfall — im Stadtbuch ausbedungen.<sup>4)</sup> Eine Einschränkung erfuhr gelegentlich das Leibgedinge für den Fall der Wiederverheiratung.<sup>5)</sup> Dort, wo der Ehemann die Aussetzung eines Leibgedinges unterlassen hatte, erfolgte die Bestellung nach dem Tode des Ehemannes gelegentlich seitens der Erben.<sup>6)</sup>

Der Nießbrauch an der Hälfte der Morgengabe stand also in Glatz bei Ehestiftungen einheitlich als Landesrecht fest. Der Ehevertrag wurde jedoch in dem Augenblick hinfällig, in dem der Ehe Kinder entsprossen, denn Kinderzeugen bricht Ehestiftung. So heißt es denn auch im Stadtbuch durchweg bei den vertragsmäßigen Ehegaben, die Frau solle:

wenne sy ym kindyr gewinnet dy lebende blyben jo haben  
eyn dritteil in alle syn gut noch ys landes Recht als eyn  
andir bedirwe vrouwe vnd dy morgyngobe ist tot . . .\*)<sup>7)</sup>

Es handelt sich demnach bei der Bestellung von Morgengabe und Leibzucht um eine bedingte Zuwendung, die bei der Geburt ehelicher Kinder in Wegfall kam und die Bedachten ihrer günstigeren Stellung anderen Frauen gegen-

<sup>1)</sup> Ebenda, S. 3 E 8, 6 E 3, 8 E 7, 13 E 11, 17 E 5, 19 E 1, 32 E 3, 75 E 5, 78 E 1, 86 E 7, 109 E 7, 122 ob., 130 E 3, 149 E 2, 150 E 3, 167 E 2, 172 E 1.

<sup>2)</sup> Ebenda, S. 11 unt., 13 E 14, 24 E 4, 18 E 10, 59 E 4.

<sup>3)</sup> Ebenda, S. 29 ob., 39 E 3, 54 E 5, 59 ob., 167 E 2 u. a.

<sup>4)</sup> Ebenda, S. 29 ob., 39 E 3 u. a. m. Siehe nächstes Kapitel.

<sup>5)</sup> Ebenda, S. 44 E 7.

<sup>6)</sup> Ebenda, S. 72 E 5, 99 E 4, 110 E 3, 172 E 2.

<sup>7)</sup> Gesch. Qu. IV S. 8, E 8, 21 E 6, 23 E 5, 27/28, 31 E 6 u. 8, 36 E 5 u. 7, 37 E 10, 41 E 8, 48 E 3, 49 E 1 u. 5, 55 E 2, 62 E 5, 63 E 4, 65 E 6, 67 ob., 69 E 1, 70 E 3, 5 u. 6, 73 E 8, 74 E 5, 76 E 2, 78 E 6, 87 E 7, 90 E 6, 101 E 3, 102 E 1, 131 E 3, 139 E 4, 156 E 3, 158 E 1, 169 E 3, 177 E 1, 183 E 1, 187 E 3.

über enthob. Denn diese anderen „biederer“ Frauen erben eben nach Landesrecht auch ein Drittel. Diese feststehende Quote war also im Glatzer Weichbild (dem Lande) bei bekindelter Ehe der gesetzlich festgelegte Erbteil am ehelichen Vermögen. Einen solchen feststehenden Erbteil aber gab es nur da, wo die Verwaltungsgemeinschaft sich bereits zur Gütergemeinschaft fortentwickelt hatte. Bei der breiten Masse der Glatzer Bürger war das aber zur Zeit unseres Stadtbuches bereits der Fall. Das beweisen u. a. die zahlmäßig weit überwiegenden gegenseitigen Vermächtnisse<sup>1)</sup>, bei denen — weil selbstverständlich — eine besondere Regelung nicht mehr getroffen wurde:

W. vnde M. synt komen vor eyn geheget ding gesondir libe vnde schicketen do yr ding kegen eyn andir mit bedochtem mute in sulcher mase welches e abesturbet so sal alles das was sy haben ys sy an erbe adir an varndir habe heylich vngehindyrt an das andir vnde an yr beydir kindir czu tuen vnde czu lasen gevallen . . .<sup>2)</sup>

Dafür spricht aber weiterhin die Tatsache, daß ein erheblicher Teil der Kolonisten des Ländchens aus der Mark Meißen stammt, wo dies Dritteilsrecht allgemeine Geltung hatte.<sup>3)</sup> Daß es sich hierbei nicht um das böhmische Dritteilsrecht handelt, dafür spricht m. E. gerade die Verschmelzung des Landesrechtes mit der gelobten Ehegabe: denn diese war als suspensiv bedingtes Recht dem böhmischen Rechte durchaus fremd.<sup>4)</sup> Da nun jeder Deutsche nach seinem heimischen Rechte zu leben pflegte, so wäre es wunderbar, wenn gerade in Glatz die Bürger meißnischer Herkunft nicht nach dem Rechte der Gütergemeinschaft gelebt hätten.

Fassen wir das Gesagte nochmals kurz zusammen, so finden wir in Glatz bei dem mit reichem Landbesitz begüterten Patriziat noch die sächsische Verwaltungsgemeinschaft mit Trennrecht überwiegen. Bei einem weiteren Teil der Bürger begegnen wir einem auf dem Boden der Ehestiftung vertragsmäßig geregelten Güterrecht mit der Bestellung einer Morgengabe zur freien Verfügung und einer

<sup>1)</sup> Hübner, a. a. O. S. 625.

<sup>2)</sup> Gesch. Qu. IV S. 51 E 5.

<sup>3)</sup> Hübner, a. a. O. S. 625.

<sup>4)</sup> Czyhlarz S. 72.

Leibzucht auf Nießbrauch. Diese Eheverträge sind aber bereits für den Fall bekinderter Ehe dem allgemein herrschenden Landesrecht angepaßt, in dem der Witwe ein Drittel, den Kindern zwei Drittel des Nachlasses als feststehendes Erbteil zuerkannt werden. Wir stehen mithin in dem Prozeß einer Verschmelzung von sächsischem und meißnischem Rechte, der im Verlaufe der weiteren Entwicklung (Gesch. Qu. II, S. 399), zur vollkommenen Gütergemeinschaft führt. Daß dieser Prozeß sich indes nicht reibungslos vollzog, beweist u. a. eine Beurkundung auf Bl. 53 des Stadtbuches:

Item / das Clara dy Hildebrand Czuschnerynne vnd ir gut das yr ir ewirt Hildebrand Czuschner hat of gegeben als ys yn dem buche steet beschreben mit rechtem urteile vry vnde ledig gesteylit ist; von Pecze Algart der sy an hatte gesprochen vor ym rechten von synes vettirs Hildebrand Czuschner wegen / . . .<sup>1)</sup>\*)

#### § 16. Testamente und Vergabungen von Todes wegen.

Im Gebiete des Magdeburger Stadtrechtes können wir zwei Arten letztwilliger Verfügungen unterscheiden: Testamente und Vergabungen von Todes wegen. Diese und ihre Entwicklung zu Erbverträgen wurden besonders vom sächsischen Recht gefördert, während jene sich unter dem Einflusse des kanonischen und dem Eindringen des römischen Rechts entwickelten.<sup>2)</sup> Inhaltlich unterschieden sich beide dadurch, daß beim Testament der Bedachte erst mit dem Tode des Erblassers ein Recht auf das ihm vermachte Vermögensobjekt erwirbt, wohingegen er bei der Vergabung von Todes wegen infolge der Auflassung und der dadurch bedingten Übertragung der anwartschaftlichen Gewere ein Recht an dem betr. Gegenstande bereits bei Lebzeiten des Vergabenden erhält, dem nur die Nutznießung daran verblieb.<sup>3)</sup> Dies erhellt in den Urkunden aus Bestimmungen wie:

des wil her nuczzen vnde genisen dy wyle her lebet . . .\*)

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. IV S. 68/69.

<sup>2)</sup> Hübner, S. 726/7.

<sup>3)</sup> Loening, a. a. O., S. 23 ff.; Schönfeld, a. a. O., S. 270.

Das ganze Rechtsgeschäft hat also als Eigentumserwerb unter Lebenden sachenrechtlichen Charakter. Immerhin brachte die Entwicklung allmählich einen Ausgleich dieser beiden Arten letzwilliger Verfügungen in so fern, als bei Vergabungen mit Unterscheid der Vergabende sich eine anderweitige Verfügung ausdrücklich vorbehielt:

doch ab her zeines guts wider muten werde, zo zol zi ym  
des wieder abtreten ...

Diese Art der Vergabung blieb jedoch in unserem Stadtbuch vereinzelt.<sup>1)</sup> Wir finden in überwiegendem Maße Beurkundung über Testamente, also einstweilige letzwillige Verfügungen, die den Anfall erst beim Tode des Erblassers eintreten ließen, am Schlusse der Verfügung meistens mit der ausdrücklichen Bestimmung:

doch zol her des synen gewaldik syn dy wyle her lebet  
vnde mak dese schikunge vorrucken vnde tun vnd losen  
was her wil.<sup>2)</sup>

Ihrem rechtlichen Charakter nach stellte also die Vergabung von Todes wegen ein zweiseitiges Rechtsgeschäft unter Lebenden in sachenrechtlichem Gewande dar<sup>3)</sup>, das den Bedachten zum Miteigentümer machte, während Testament und Vergabung mit Vnderscheid Erbrecht schaffen.<sup>4)</sup>

Über Form und Inhalt der letzwilligen Verfügungen erfahren wir aus dem Stadtbuch folgendes:

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. IV S. 30 E 1 und 125 oben.

<sup>2)</sup> Vorbehaltsklauseln finden wir im Stadtbuche bei folgenden Beurkundungen: S. 45 E 1, 3—5, 46 E 7, 9, 47 E 4—8, 48 E 112 u. 5, 49 E 1 u. 3, 50 E 5, 51 E 1, 2, 5, 52 E 1, 2, 4, 6, 7, 54 E 5 u. 6, 59 oben, 60 E 1, 61 E 3, 64 E 5 u. 6, 65 oben, 85 E 6, 97 E 5 u. 7, 98 E 2, 100 E 6, 101 E 1, 107 E 4—7, 108 E 1, 114 E 1, 2, 4, 5, 115 E 2, 120 E 4 u. 5, 122 E 3, 127 E 2, 5, 6, 128 E 3, 132 E 1, 133 E 3, 134 E 9, 135 E 1, 3, 8, 136 E 4, 137 E 4, 7, 138 E 1, 3, 4, 5, 7, 140 E 2 u. 5, 141 E 3, 145 E 1, 146 E 2 u. 6, 147 E 7, 148 E 1, 2, 3, 8, 150 oben, 151 E 1, 2, 3, 5, 6, 7, 152 E 4, 5, 6, 153 E 1, 2, 6, 154 E 2, 155 E 6, 156 E 3, 157 E 3, 158 E 1, 159 E 6 u. 8, 160 E 2, 161 E 1, 163 E 5, 164 E 1, 5 u. 6, 165 E 1, 4 u. 5, 166 E 3 u. 6, 167 E 2, 3 u. 6, 168 E 5 u. 7, 169 E 1, 3, 5, 7, 170 E 2 u. 3, 171 E 1, 172 E 1, 3, 4, 7, 173 E 2 u. 4, 174 E 1 u. 2, 175 E 1, 2, 4, 176 E 4, 181 E 3 u. 5, 183 E 2, 186 E 2.

<sup>3)</sup> Schönfeld S. 277 ff., Hübner S. 720, 731.

<sup>4)</sup> Schönfeld S. 290., Hübner S. 721.

Allgemein erforderlich war ihre Vornahme vor gehegtem Dinge. Man gab dort zu Protokoll des Stadtschreibers seine Verfügungen über die gesamte Habe, varende vnd invarende. Jedoch mußte bei Verfügungen über ererbtes Grundeigentum der Erbenlaub der gesetzlichen Erben eingeholt werden.<sup>1)</sup> Eine Ausnahme scheint bei erarbeitetem Gute bestanden zu haben, insofern bei diesem ein Erbenlaub nicht erforderlich war.<sup>2)</sup> Wenigstens läßt sich dies aus einer Beurkundung auf Bl. 21 des Stadtbuches schließen:

der erber man Wolfram Zschetirwang quam in eyn geheget ding, do alle sachen craft haben, vnd vrogete ains rechten, ab her icht mit rechte tun vnd lasen mochte mit seinem erarweyten gute. da teylte das recht, her mochte tun vnd lassen . . .

Als vorsichtiger Mann scheint W. Zeh. sich indessen trotz des bejahenden Urteils der Schöffen schließlich doch für die sonst allgemein übliche Form der Vergabung entschieden zu haben, da er auf Bl. 27 nochmals vor gehegtem Dinge erschien und fragte, ob er mit seinem Erbe vnd myt sym gute mochte tun vnd lassen, was her wyl — und daraufhin seinen Söhnen sein Erbe aufgab. Diese besonders feierliche Form letztwilliger Verfügungen, seine Verfügungsfähigkeit sich von den Schöffen ausdrücklich bestätigen zu lassen, finden wir mehrfach im Stadtbuch besonders von Angehörigen des Patriziates angewandt. Sie bezweckten wohl eine ganz besondere Sicherung der Verfügung, die der hohen Kosten wegen wahrscheinlich selten üblich war.

Voraussetzung für die Testierfähigkeit war, daß der Verfügende sich auch im Zustande der Verfügungsfähigkeit, d. h. also bei voller Gesundheit befand, daß er ferner besonnen und ungezwungen zu Werke ging, und daß er schließlich die Zustimmung seiner Verwandten eingeholt hatte.<sup>3)</sup> Diesen Voraussetzungen wird jeweils durch besondere Klausel am Anfange der Beurkundung Rechnung getragen. Die

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. IV, S. 2 E 5, 11 E 9, 18 E 7, 37 E 8, 44 E 1, 46 E 4, 62 E 4, 74 E 3, 75 oben, 101 E 10, 142 E 2, 169 s. a. Schönfeld S. 282.

<sup>2)</sup> Schönfeld S. 282, Hübner S. 303, Gesch. Qu. IV, S. 33 unt.

<sup>3)</sup> R. Bartsch, Seelgerätstiftung im 14. Jahrhundert S. 9, s. a. Gesch. Qu. I, S. 162.

Ausdrücke wechseln hierbei. Während man die körperliche Rüstigkeit durch die Worte: gesunt, gezundis lybes . . . und dergl. bezeichnet, finden sich für die weitere Voraussetzung der Besonnenheit und Ungezwungenheit eine Reihe bildhafter Ausdrücke, wie: mit bedochtem mute, vnbetwungen sundir mit gutem fryem willen, mit lachendem mvnde vnd frolichem herczen u. a. m. Hinsichtlich der Zustimmung der Verwandten müssen wir nach der Nähe der Verwandtschaft unterscheiden. Während der Ausdruck: mit rote syner frunde die Zustimmung der ferneren Verwandten, also den Erbenlaub der Sippe bezeichnet (Freund = Verwandter schlechthin<sup>1)</sup>), wurde die intensivere Willensbetätigung der Näherstehenden, vor allem der Ehefrau ausgedrückt durch die Worte: mit willen vnde gonst (syner Husvrauwen). Gelegentlich findet sich diese Zustimmung auch am Ende der Beurkundung in der Form

■ auch zol P. das gut nicht vorrucken dy weil zeine hausvrauwe lebt ez were denne mit irem willen<sup>2)</sup> . . .\*)

Ja, man scheint sogar diese Zustimmung erst nachträglich eingetragen zu haben, wie eine Beurkundung auf Bl. 77 des Stadtbuches beweist. Über derselben befindet sich nämlich die Bemerkung:

■ auch ist Katharina Hennil Stogians weip kumen in eyn gehegt dink vnd hat dize schrift gewilt vnde gelobt.\*)

In zwei Fällen sehen wir Ausnahmen von der Voraussetzung körperlicher Rüstigkeit, indem dort Testamente auf dem Siechbette getätigter werden. Im ersten Falle erscheint der Bruder des Erblassers vor der Schöffenbank, um den letzten Willen des Verstorbenen zur Eintragung in das Stadtbuch zu Protokoll zu erklären:

■ deser sachen ist Apecz von Ekharczdzorf, Sydils brudyr, bote gewest vnd wyllete auch dy sachen czu beschriben vor gehegittem dynge . . .<sup>3)</sup>

Im zweiten Falle hat der Erblasser eine Aenderung seines ursprünglichen Testamentes vorgenommen, doczu di Ratmanne gerufen zint . . .<sup>4)</sup> Diese Art letztwilliger Verfügung — die dem Brauche des magdeburgischen Rechtskreises ent-

<sup>1)</sup> Bartsch, a. a. O. S. 18.

<sup>2)</sup> Gesch. Qu. IV S. 159 E 2.

<sup>3)</sup> Ebenda, S. 38 E 3.

<sup>4)</sup> Daselbst S. 142 E 1.

sprach<sup>1)</sup> — finden wir in einer Ratswillkür aus dem Jahre 1483 ausdrücklich auch für Glatz anerkannt. Zu der hier einsetzenden Entwicklung zum Institut des Testamentsvollstreckers soll am Schlusse eingehend Stellung genommen werden.

Eine Beschränkung der Testierfähigkeit der Frauen scheint zu jener Zeit nicht mehr bestanden zu haben; nur in einem einzigen Falle erfahren wir von einem mundium der Geschworenen hinsichtlich der Verfügungsgewalt der Frau.<sup>2)</sup> Auch Witwen und Mädchen konnten über ihren Nachlaß frei verfügen, doch mußte aus formellen Gründen bei Betätigung des Rechtsgeschäftes der Vormund zugegen sein.<sup>3)</sup> Dieser Voraussetzung tragen spätere Beurkundungen Rechnung, indem sie in solchem Falle von dem hierzu gewählten Vormunde sprechen.<sup>4)</sup>

Die Ausdrücke für Verfügungen von Todes wegen wechseln: man spricht von sickungen, bescheden, syn dink berichten bzw. schicken, vorreichen u. a. m.

Was nun den Gegenstand der letztwilligen Verfügungen betrifft, so sahen wir bereits, daß neben dem sächsischen Erbrecht mit seinem Trennrecht in die einzelnen Sondervermögen<sup>5)</sup> in Glatz vor allem das meißnische Dritteilsrecht Geltung hatte. Ehe in beiden Fällen die Auseinandersetzung unter den Erben stattfand, wurden aus dem Nachlaß die Schulden des Erblassers beglichen. War dieser doch — wie wir oben sahen — alleiniger Gegenstand der Schuldenhaftung. Während nun die kinderlose Witwe Morgengabe und Leibgedinge erhielt, sahen wir beim Vorhandensein von Kindern die Witwe allgemein auf ihr gesetzliches Drittels beschränkt. Vereinzelt ist die Bestimmung getroffen, daß sie bei Vorhandensein eines Kindes die Hälfte erhält, davon das über das Drittel hinausgehende als Leibgedinge<sup>6)</sup>: sie stand damit einer kinderlosen Ehefrau gleich, die nach Landesrecht

<sup>1)</sup> Planck, a. a. O. Bd. II S. 192 und Schönfeld, a. a. O. S. 298.

<sup>2)</sup> Gesch. Qu. IV S. 30.

<sup>3)</sup> Loening, a. a. O. S. 76ff. und Fehr S. 108.

<sup>4)</sup> Gesch. Qu. II S. 471, 484, 498 u. a. m.

<sup>5)</sup> Behre a. a. O. S. 73.

<sup>6)</sup> Gesch. Qu. IV S. 45 E 1, 62 E 5, 70 E 5, 81 ob., 128 E 1.

erbte (s. oben). Im Gegensatz hierzu stehen Bestimmungen, wo gerade das Drittel zur Leibzucht gestellt wird.<sup>1)</sup>

Meist jedoch finden wir ein wechselseitiges Einsetzen der Ehegatten in ihr gesamtes Vermögen, wie es dem Grundsatz der Gütergemeinschaft entsprach:

Item Dese schrift bewert das N.N. vnde syne husvrawe . . . komen syn vor gehegit dyng gesvndir libe vnde schicketen do yr dyng kegen eyn andir myt wolbedochtem mute also . . . bzw. vnde vorrichten yr ding kegen eyn andir mit frunde rot . . .

Waren Kinder vorhanden, so behielt in diesem Falle die Witwe während der Unmündigkeit der Kinder die Verwaltung und Nutznießung ihres Erbteils:

dywyle sy yren wytewenstul nicht vorruket . . .

Wurde eines der Kinder mündig, so wurde es auf Verlangen abgeschichtet.<sup>2)</sup> Dasselbe geschah bei Wiederverheiratung der Witwe, sofern nicht eine Erbauseinandersetzung stattgefunden hatte.<sup>3)</sup>

Ein anschauliches Beispiel einer Erbauseinandersetzung zwischen der Witwe und ihren minderjährigen Kindern bietet die Eintragung auf der Rückseite von Blatt 134 (Gesch. Qu. IV, S. 161 E 2):

Dize schrift bewert daz vor gehegt dink kumen zint an einem teile hannus Clugil von Wünschelburk der mit rechte was vurmunde worden Niklos vnd Peters, Augustins Clugils kinder mit Anna Augustini witwe hennil hennigs tochter an dem andern teile. Do beweiste vraw anna mit vorzigelten vn treflichen brifen daz Augustinus nicht me noch ym gutes gelosen hat wenn ein halp vorwerk vnde czende halbe rute erbes vnd eine fleischbank vnd ein haus in der sweidlergasse vnd 3 Kinder. auch beweiste zy, anna daz ir augustinus gereicht hatte ein drittel in alles daz egenannte gut czu tun vnd czu losen. Danoch beweiste anna daz der kinder eines noch dem vater tot was. des kindes teil an dy mutter gevallen was, vnd beweiste daz augustinus schuldik

<sup>1)</sup> Ebenda, S. 31 E 9, 34 E 2, 36 E 5 u. 7, 44 E. 3 u. 7, 48 E 3, 82 E 2, 102 E 1.

<sup>2)</sup> Gesch. Qu. IV S. 71 E 4, 24 E 11, 49 E VI, 148 E 5.

<sup>3)</sup> Gesch. Qu. IV S. 11 E 4, 27 E 2, 69 E 4, bzw. 161 E 2, 180 E 1, 185 E 3.

was blieben wol czwenzik mark / alzo daz mit rot der nesten freunde vnd des yurmundes eine gancze vorrichtunge gemacht wart czwischen anne der mutter und den kindern peter und niklos / alzo daz den kindern bleiben czwei teil an dem halben vorwerk und an den czehenderhalben ruten und dy fleischbank gar. czo ist worden der mutter ein dritteil in dem halben vorwerk vnd der czehndehalben ruten czu tun vnd czu losen / auch wart daz haus vorkauft vnd wurden dy schulde do mit vorgolden / vnd was vbrig an den hause mochte werden das wart der vrawen czugesprochen / alzo daz dy kinder noch dem hauze keine nochrede zullen haben / alzo daz dy vrawe den lise volgen was an zi gevallen was von dem dritten kinde / daz die freunde vnd der vurmunde der mutter dankten daz zi den Kindern gutlich getan hatte / auch lise hannus Clugil dy vurmundschaft auff der vrawen / vnd gelobt do nachnymmer czu reden.\*)

Diese Abschichtung fand anscheinend auch regelmäßig gegenüber den Söhnen statt, die in einen Orden eintraten. Hierbei wurde gleichzeitig unter Hinzuziehung des Ordensoberen als Vertreter des Konventes der Erbverzicht des abgefundenen Sohnes ausdrücklich beurkundet, wie es eine Beurkundung auf Rückseite von Blatt 40 in höchst anschaulicher Weise schildert:

Dornoch hat her gegeben Wenczlaw syme elichen sone der eyn tumherre ist uff dem tume virczig swere mark der auch mit dem probste ist vorkommen vnde haben des bekand das sy das gancz vnde gar dirhalten haben vnde haben sich des beyde Wenczlaw vnde auch der probst mit gutem willen mit wolbedochtem mute vnde mit rote der zusammenunge des tumes alles des selbin gutes das der egenannte Cunad hat vnde lesit vorczehin vnde das selbe gut ledik vnde los gelosen also das Wenczlaw vnde auch der probst der nu ist adir hernoach werdin wirt vnd auch dy zusammenunge vnde auch der orden keyne vorderunge keyn teyl noch keynen anevall noch keynis anevallis wartende syn yn keyner wyse. Dornoch noch der beschikunge allis das her hat adir gewinnen mag dy wyle her lebit das sal her vnde mag gewaldik syn czu tuen vnde vzu losen

ezu selgerete vnde wo her hin wil. Noch syme tode was her losit das sullen dy dry kyndir N., H. vnde M. teylen myt eyn andir also das eyme kynde also vil werde als dem andirn vnd do sal Wenzlaw keynen teyl noch auch der orden haben. Das ist gewissen eyme gehegtin dinge dy oben geschreben steen.<sup>1)</sup>

Diese Zustimmung des Konventes durch den Ordensoberen finden wir noch mehrfach im Stadtbuche:

hot bekant mit rot und mit willen dez Cometurs vnd aller zeiner Conventbruder . . . bzw. des Gardyan vnd zeines convents . . .<sup>1)</sup> \*)

Was einzelnen Kindern bei Lebzeiten des Vaters zugewendet worden war, mußten diese durch Einlage des Erhaltenen bei der Erbauseinandersetzung mit anderen Geschwistern zum Ausgleich bringen, sonst wurden die vorausgezahlten Beträge angerechnet.<sup>2)</sup> So bestimmt z. B. Peter von Eckersdorf in einem solchen Falle in seinem Testament:

Wil ym der lasen genugen, das ist gut; wyl her nycht das tuyn, so lege her dy czwelf mark weydyr yn vnd neme myt andyrn kyndern glichen teyl adyr lase ym ge-nugyn.<sup>3)</sup>

Stiefkinder aus verschiedenen Ehen standen im allgemeinen gleich. Dies ersehen wir aus einer Beurkundung am Kopf von Bl. 55, in der Andreas Kursener seiner Frau zweiter und seinem Sohne erster Ehe sein Vermögen zur Hälfte vermachte:

Gewinnet abir dy frawe geburt by ym dy lebende blybet, so sal eyn kint als gut Recht haben als das ander vnde dy frawe sal eyn drytteil habin yn alle syn gut czu tuen vnde czu lasen.<sup>4)</sup> \*)

An Stelle verstorbener Kinder erbten deren hinterlassene Kinder mit dem Erbteil des Vaters.<sup>5)</sup> Hinsichtlich verschollener Kinder, deren Rückkehr ungewiß war, verfügte man unter Vorbehalt. Das Erbe des Abwesenden wurde vorläufig den nächsten Anwärtern übertragen. Diese mußten

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. IV, S. 71 E 4, 147 E 4, 173/4.

<sup>2)</sup> Ebenda, S. 8 unten, 23 E 9, 54 E 6, 110 oben, 115 E 2, 119 E 1.

<sup>3)</sup> Ebenda, S. 25 E 6, 35 E 5, 54 E 1, 89 E 2, 139 E 5, 141 E 2.

<sup>4)</sup> Gesch. Qu. IV, S. 70 E 5, 59 E 4, 124 E 7, 129 E 5, 164 E 5.

<sup>5)</sup> Sog. Ersatzberufung, s. Schönfeld S. 290.

sich bei der einstweiligen Übernahme für Herausgabe des Erbes bei etwaiger Rückkehr des Verschollenen verbürgen.<sup>1)</sup> Immerhin scheint, wie nachstehende Urkundenstelle bezeugt, eine bestimmte Wartefrist üblich gewesen zu sein:

... alzo lange bis man im vorwartet hat zeynes zones Niklos / vnd were wenn man daz vorwartet zo mag ir iczlicher mit zeynen czwenezik marken adr den Czinsen tun vnd losen. auch ab daz were daz Niklos zeyn zon widerqueme / zo zal dy beschikkunge der czwene swester zone ab gen gancz . . .<sup>2)</sup>\*)

Einen — durch Eid geführten<sup>3)</sup> — Beweis für den Tod eines Verschollenen trafen wir bereits (oben S. 295) bei der Totgeschlagssühne des Niklos Seyfrid. Ein Ausschluß bestimmter Erben war zulässig.<sup>4)</sup> Desgleichen eine Vorausgabe an einzelne Kinder als Entgelt für besondere Leistungen an die Eltern.<sup>5)</sup>

Vielfach war das Testament mit einer besonderen Klausel oder Auflage verbunden, so z. B. hinsichtlich des Rückfalles bestimmter befristeter Leistungen, wie die Leibzucht: An alle

dy stat, wo ys von Rechte hyn gehoret . . .

Weiter finden wir mehrfach die Bestimmung, daß, wer sich eines bestimmten Teiles der Erbschaft vnderwindet, die Erben abfinden solle:

ane teyding vnd auch an alle clage . . .

Der Seelgeräte als Auflage haben wir bereits oben gedacht. Eine für das Stadtbuch eigentümliche Vermächtnisform ist die Einsetzung eines Erben unter der Auflage einer Wallfahrt nach Aachen, Rom, ja sogar nach St. Just in Spanien. Es mochte in dem frommen Sinn der damaligen Zeit liegen, sofern jemand durch Alter oder Schwäche an der Ausführung einer beabsichtigten oder gelobten Wallfahrt verhindert war, diese den Erben zur Pflicht zu machen. Finden wir doch im Stadtbuch nicht weniger als 25 Wallfahrten erwähnt, darunter eine ganze Anzahl, die von Frauen ausgeführt waren. Auf

<sup>1)</sup> Ebenda, S. 106 E 1, 144 E 3, 165 E 2. Siehe auch Hübner S. 50.

<sup>2)</sup> Gesch. Qu. IV, S. 165 E 2. <sup>3)</sup> Hübner S. 50.

<sup>4)</sup> Gesch. Qu. IV, S. 42 E 4, 70 E 2, 99 E 4, 160 E 2.

<sup>5)</sup> Ebenda, S. 9 oben, 52 E 6, 59 oben, 62 E 3, 66 E 5, 74 E 8, 77 E 1, 93 E 2, 113 E 7, 119 E 4, 138 E 4, 157 E 3.

der anderen Seite finden wir hier bei der Auflage der Wallfahrten Ansätze zum Institut des Testamentsvollstreckers. Zwar erfahren wir über die Stellung des Testamentarius als solchen aus dem Stadtbuch selbst nichts Näheres. In erster Linie mochten bei den Erbauseinandersetzungen noch — wie die Textstellen zeigten — dy nesten frunde des Erblassers berufen werden<sup>1)</sup>, denen ja meist auch die Vormundschaft der unmündigen Erben und somit die Wahrnehmung ihrer Interessen am Erbgut übertragen war. Daneben finden wir vereinzelt die Schöffen, die Handwerksmeister, Kleriker u. a. ausdrücklich mit der Regelung letztwilliger Verfügungen beauftragt.<sup>2)</sup> Hauptsächlich aber hat sich der Stadtrat auf dem Wege über die Vormundschaft über Seelgeräte einen Einfluß auf die Testamentsvollstreckung zu sichern gewußt. Alle diese Dinge sind jedoch z. Z. unseres Stadtbuches noch im Fluß, wie auch das ganze Glatzer Erbrecht erst hundert Jahre später in dēr Willkür über Erbschaftsangelegenheiten eine abschließende Formulierung fand. Immerhin bieten einzelne Beurkundungen uns schon einen Hinweis für das Eindringen eines besonderen Testamentsvollstreckers bereits in das Erbrecht des 14. Jahrhunderts. So die häufige Bestellung eines Vertrauensmannes für Innehaltung des Seelgerätes<sup>3)</sup>, aber auch jene beiden oben erwähnten Testamente auf dem Siechbette, die doch eine völlige Durchbrechung des Grundsatzes der gerichtlichen Fertigung bedeuten. Einen weiteren Anhalt dafür bietet uns jene Beurkundung, in der die nächsten Freunde eine Schuld abbitten, damit den Erben überhaupt noch etwas aus dem Nachlaß verbleibt<sup>4)</sup>; gehörte doch die Regelung der Nachlaßforderung und der Abschluß von Vergleichen über den Nachlaß zu den hauptsächlichsten Aufgaben der Testamentsvollstrecker.<sup>5)</sup> Aus diesem Grunde können wir auch die Mitwirkung des Stadtrates bei der Auseinandersetzung über den Nachlaß des Patriziers Heydenreich zum Beweise heran-

<sup>1)</sup> Schönfeld, a. a. O. S. 363.

<sup>2)</sup> Siehe hierzu Schönfeld S. 347/48.

<sup>3)</sup> Ebenda, S. 357 und Bartsch, a. a. O. S. 47/48.

<sup>4)</sup> Gesch. Qu. IV, 120/21.

<sup>5)</sup> Schönfeld, a. a. O. S. 352, 375.

ziehen. Neben der ihm ausdrücklich übertragenen Regelung der Ansprüche der Hinterbliebenen

... vnd haben alle ir zachen vm daz gut das N. H. gellossen hat gegangen vnd gesazt czu der stat rot vnstrefflich vnd an wedirsproche ...\*)

wie sie Hauptaufgabe des Testamentsvollstreckers war<sup>1)</sup>, können wir aus dieser Stelle auch auf eine Inventurpflicht des Testamentsvollstreckers schließen<sup>2)</sup>; denn wenn hier hinsichtlich der hinterlassenen Gerade Keterlins bestimmt wird:

dy gerade, dy do K. gellossen hat, dy sal man legin in schreyne vnd verslissen vnd seczczen czu getrewer hant... so kann dies kaum geschehen sein, ohne daß man zuvor eine genaue Aufnahme der vorhandenen Geradestücke vorgenommen hatte. Erstmalig erwähnt finden wir den Ausdruck Testamentarius im Jahre 1492.<sup>3)</sup>

#### b) Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit.

Wenn die Eintragungen des Stadtbuches — bei dem mehrfach erwähnten Brauche, das Ergebnis der Beurkundungen niederzuschreiben — uns auch nur geringe Anhaltpunkte für das Gerichtsverfahren jener Zeit geben, so wollen wir doch versuchen, aus ihnen und anderen zeitgenössischen Urkunden uns auch die streitige Gerichtsbarkeit im Bereiche des Glatzer Weichbildes zu veranschaulichen. Während bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Hauptgewicht auf das Wissen der Geschworenen um die vor ihrer Bank getätigten Rechtsgeschäfte gelegt wurde (beweiste mit Richter vnde schepphen aus gehegetem dinge) bzw. nach dem Eindringen des Urkundenbeweises auf den Wortlaut der Eintragungen (beweiste mit der schrift vnd mit dizem buche dorynne dy schrift stund) handelt es sich vor allem hier um das Wissen der Geschworenen, was rechtens ist.<sup>4)</sup> Auf die an die Schöffen gerichteten Fragen (vrogte ains rechten) und das von ihnen geforderte Urteil (hiz ym ein recht werden) hatten sich diese schlüssig zu werden (haben uor recht entscheyden

<sup>1)</sup> Schönfeld, a. a. O. S. 360/361.

<sup>2)</sup> Ebenda, S. 354; Hübner S. 732.

<sup>3)</sup> Gesch. Qu. II, S. 452. <sup>4)</sup> Planck, a. a. O. Bd. I S. 335.

bzw. haben noch geheisse vor recht empfonden). Die Person des Richters tritt hierbei als des Inhabers der Gerichtsgewalt und Leiters der Verhandlung in ganz anderem Maße in den Vordergrund und mit ihm zugleich sein Gehilfe, der Fronbote. Die beiden Arten des streitigen Verfahrens, das Beweis- und das Zwangsverfahren<sup>1)</sup>, wollen wir nun im folgenden an der Hand der Textstellen getrennt untersuchen:

1. Auch in Glatz herrschte — wie wir mehrfach sehen — der Parteibetrieb. Wollte jemand einen anderen zur Verwirklichung eines Rechtsanspruches vor Gericht belangen (ansprechen in gehegtem Dinge), so mußte er ihn vorher durch den Fronboten laden<sup>2)</sup>, und zwar mindestens vier Tage vor der Verhandlung. Erschien nun der Beklagte, so erfolgte — nach der Hegung des Dinges durch den Fronboten auf Geheiß des Richters<sup>3)</sup> — das Vorbringen der Parteien:

N.N. sprach . . . an in eynem gehegten dinge mit rechte.  
Do sprach wider . . . mit rechte . . .

Zur Aufklärung des Tatbestandes konnte nun die Partei zur Bekräftigung ihrer Aussage entweder den Richter und die Schöffen oder andere Gerichtspersonen zuziehen. Das hatte den großen Vorteil der Unschelbarkeit des Gerichtszeugnisses.<sup>4)</sup> Daneben aber kannte man bereits auch die eidliche Aussage von Zeugen<sup>5)</sup>:

... das Litman Jude vor recht brochte . . . vnd sprach sy an vmb gelt . . . vnd zoch sich des an Jacob Freytag; do quam Jacob Freytag vor gerichte. Do frogete der foyt den juden vnd sprach: Jude wilstu is dabei lossen, was her bekennen wirt? Do sprach her: Jo. Do frogete her dy richter (die Beklagten); auch dy sprochen: Jo. Do gob is der foit Freytage off seyn eydt vnd hiss en bekennen. Do bekante her; also wurde es funden, das sy is scholde weren vnd solden is beczalen . . .

Auch treffen wir bereits Ortstermine zur Inaugenscheinnahme unter Hinzuziehung von Sachverständigen:

<sup>1)</sup> Planck I S. 338. <sup>2)</sup> Ebenda, S. 97 u. Anl. I.

<sup>3)</sup> Planck I S. 97 und Hans Planitz, Das Zwickauer Stadtrechtsbuch, Z. f. R. G. Germ. Abt. XXXVIII 1917 S. 330.

<sup>4)</sup> Schröder S. 851, Planck II S. 179 ff.

<sup>5)</sup> Gesch. Qu. II S. 328.

Des nome wir czu vns vnsir eldisten etliche vnd haben das beschauwet vnd besehen vnd haben derkant vnd vsgesprochen ...<sup>1)</sup>

Wär der Sachverhalt genügend geklärt, dann fanden die Schöffen das Urteil:

Das teylte das recht ...<sup>2)</sup>

Do vant vrtel vnd Recht ...<sup>3)</sup>

Do gab ym vrteyl vnd recht ...<sup>4)</sup>

das vom Richter verkündet wurde. Mehrfach finden wir auch, daß sich vor den Schöffen die Parteien über ihren Streitfall einigen, also eine berichtung — wie wir sie oben gelegentlich außergerichtlich durch die Ratmannen getätigten — auch vor der Schöffenbank erfolgen konnte. Die Ausdrücke dafür sind im Stadtbuche:

... han sich bericht vnt geteilt ... bzw. sint vbreine kumen ...

Erschien der Beklagte nach mehrfacher (meist dreimaliger)<sup>5)</sup> Aufforderung nicht, so erging gegen ihn das Ungehorsamsverfahren. Der einzige Entschuldigungsgrund für Versäumnis war, wie wir auch Gesch. Qu. IV S. 170 unten sehen,

... erhaftte (!) not, dy her beweizen mak ...<sup>6)</sup>

Daß sich der Gegner, wenn er binnen Jahr und Tag seine Ansprüche nicht geltend machte, verschweigen konnte, sahen wir bereits.

Ob die Parteien, sofern ihnen das Urteil nicht zusagte, das Recht der Urteilsschelte hatten, ist nicht festzustellen, wohl aber hatten bereits im 15. Jahrhundert sowohl die Parteien, wie auch die Schöffen das Recht der Appellation an den Oberhof in Magdeburg.<sup>7)</sup>

2. Was nun das Zwangsverfahren betrifft, so treten hier Richter und Fronbote noch mehr in den Vordergrund. Erforderlich war auch im Zwangsverfahren eine vorhergehende Mahnung.<sup>8)</sup> Kam der Schuldner binnen bestimmter Frist

<sup>1)</sup> Ebenda, S. 81. <sup>2)</sup> Gesch. Qu. IV S. 33/34.

<sup>3)</sup> Ebenda, S. 41/42. <sup>4)</sup> Ebenda, S. 89 E 3.

<sup>5)</sup> Planck I S. 340, Hübner S. 385. <sup>6)</sup> Planck I S. 66.

<sup>7)</sup> Siehe Anlage. <sup>8)</sup> Gesch. Qu. IV S. 8 E 5 und Hübner S. 385.

seiner Leistungspflicht nicht nach, so verfiel das gesetzte Pfand bzw. der gefronte Vermögensteil der Zwangsvollstreckung. Aus den einmal genannten Virczentagen<sup>1)</sup> läßt sich leider hinsichtlich der Leistungsfrist nicht feststellen, ob diese bei achttägiger Dingzeit (wie wir sie aus Gesch. Qu. IV S. 171 oben für Glatz annehmen können) ein dreimaliges Aufgebot vor der Vollstreckung umschloß oder aber — entsprechend dem Rechte von Zittau<sup>2)</sup> — lediglich Einlassungsfrist war. Jedenfalls geht aber das eine daraus hervor, daß der eigentlichen Zwangsvollstreckung ein besonderes Zwangsverfahren vorausging. Die Vollstreckung erfolgte auf dahin ergangenes Urteil durch Verkauf<sup>3)</sup> unter Mitwirkung des Richters und Fronboten, der — wie Anlage I beweist — im Richtergericht den Namen Pfender führte.

### E r g e b n i s .

Fassen wir das Ergebnis unserer gesamten Untersuchung nochmals kurz zusammen, so sehen wir, daß Glatz eine der Kolonisationsstädte des deutschen Ostens mit Behörden- und Gerichtsverfassung nach Magdeburger Rechte war. Allerdings ergibt sich durch den Einfluß der verschiedenen Rechtsgebiete manche Abweichung. In der Behördenorganisation können wir dies vor allem bei der Zusammensetzung von Rat- und Schöffenkollegium wahrnehmen. Wie bei den Sechsstädten der Lausitz finden wir hier ein Eindringen der Kürhandwerke in das Schöffenkollegium und eine Mitwirkung der Ältestgeschworenen. Die Einheit von Rat und Gericht, wie sie in Böhmen üblich war, ist erst nach dem Eingriff Karls IV. im Jahre 1350 zu bemerken. Weitere Parallelen zu der Lausitz ergeben sich durch die Stellung der Bürger und die Begrenzung der Weichbilder sowie hinsichtlich der kirchlichen Vermögensverwaltung durch Organe des Rats.

Erheblicher sind die Abweichungen beim Rechte der Stadt. Der Einfluß des böhmischen Rechtes allerdings ist verschwindend gering. Nur beim ehelichen Güterrecht sahen wir im Geradekatalog Spuren eines solchen. Das Nachwirken

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. IV. S. 8 E 5 (siehe oben S. 326).

<sup>2)</sup> Planitz, Z. Sav. St. Germ. Abt. XXXVIII, 1917 S. 333.

<sup>3)</sup> Gesch. Qu. IV. S. 33 E 7 (siehe oben S. 326).

des heimischen Meißner Rechtes jedoch hat zu einer eigenartigen Verschmelzung von Verwaltungsgemeinschaft und Gütergemeinschaft geführt. Sahen wir doch, daß bei der Ehestiftung der kinderlosen Witwe Mitgift und Hälfte der gelobten Morgengabe zu freier Verfügung, die andere Hälfte als Leibzucht bestellt wurden. Im Falle der bekinderten Ehe jedoch ist die Witwe im allgemeinen auf ein Drittel des Nachlasses beschränkt, wie alle anderen Frauen im Falle der Gütergemeinschaft. An letzwilligen Verfügungen ist in Glatz das gerade vom Magdeburger Recht bekämpfte Testament allgemein üblich. Auch für das Eindringen eines Testamentsvollstreckers finden wir bereits Anhaltpunkte vor.

Die Erbengemeinschaft scheint die Regel gewesen zu sein; nur mündig gewordene Kinder oder die Witwe im Falle der Wiederverheiratung schieden durch Abschichtung aus. In der Weiterentwicklung des Glatzer Erbrechtes sehen wir sogar die Sondervermögen (Gerade und Heergewäte) entgegen den Bestimmungen des sächsischen Rechtes an den überlebenden Ehegatten bzw. Elternteil fallen (Gesch. Qu. II, S. 399).<sup>1)</sup> Aus dieser Tendenz heraus entwickelte sich auch eine weitgehende Verwaltung und Nutznießung der Mutter, der bis dahin allein die Fürsorge für die Person des Kindes zugestanden hatte, am Kindesvermögen. Beim Schuldrecht schließlich erleben wir das Eindringen des Urkundenbeweises in den Verkehr mit Forderungen, wie auch bei Pfandrecht und Rentenkauf sich die Auswirkung der veränderten Wirtschaftsverhältnisse durch Bildung neuer Rechtsformen deutlich widerspiegelt.

So bildet das Stadtbuch eine wichtige Urkunde für die Rechtsgeschichte nicht nur der Grafschaft Glatz, sondern des Magdeburger Stadtrechtes überhaupt.

<sup>1)</sup> Die Besonderheit erwähnt auch Aelurius (a. a. O. S. 380), indem er hinsichtlich des in Glatz geltenden Rechtes schreibt:

Eines gedenke ich nur, daß die Stadt Glatz vnd die gantze Grafschaft ihr eigenes Recht haben / wie es in Erbfällen solle gehalten werden...

## Anhang.

## I. Was Das Stadt Recht belanget.

Wer im Stadtrechte wohnet oder sitzet, den muß man mit den Fronepoten einladen vier Tage vor dem Rechten nit Kortzer.

— Wer aufm Lande ist, als Richter oder so Richtergüter besitzen, die muß man durch den Pfender einladen, vnder des Voits briff vnd sigill, 14 Tage oder 8 Tage vor dem Rechtstag auf's Kortzst. —

So es nun zum rechtenn kombt, vnnd beide part im angedingten rechten stehn, klag vnnd anthwurt thun, als dann welche part begert, gegen Magdepurg zu appelliren vnd bei diesenn stadt rechtenn nit vormeinet zu bleiben, der mag auf den ersten, den andern, den dritten rechtstag do selbst hin gegen Magdepurg appelliren, vnd die schriften auf ein, czwu oder drei schriften setzen, wie es ihm gefelt, alle wege der kleger sein schriften in vier Wochen und der anthwurter darnach auch in vier wochen aufs lengst vnnd sofort, an wie vill schriften sie voranlaßt werden.

Wo es auch die scheppen zu Glatz bei sich nit wissen zu behalten oder schprechen mogen, mogen sie die parten gegen Magdepurg weisen vnd veranlassen ir klag vnd anthwurt in schrift zu fassen nach ordnung, wie obsteht. —

So die Partenn zum Rechten schraiten, mag ein Part das ander, wo sie es einander nit erlassen vor Purgen einander setzen, bis der Sachen Austrag.

Was das ding zuhegen vnd bestellen belanget, das weis ein itzlicher Voit, wie er es an Stadt Euer Gnd. hegen muß.

Privilegienbuch I Nr. 13 d. Glatzer Stadtarchivs.

## II. Ratsliste der Stadt Glatz für 1330—1350.

1330	Dy rotleute:	IV 2	Cunczlinus de Alberndorf
	Nicolaus der lange		Johannes Czeterwange
	Gündel		Nicolaus de Gerungswalde
	Cunczil Bleyweger		
	Hermann Keiser		
1332	Novi consules:	IV 3	1335 Consules Glacenses: IV 4
	Woluramus Wolkelius		
	Nicolaus Adelheydys		
	Jakobus Ruker <sup>1)</sup>		
	Volkel Jerlingi		
	Jacobi juvenis de Cunczen-		
	dorf		
1333	Temporibus consulum a°		1337 Consules: IV 4
	dni MCCCXXXIII	IV 3	Hildebrandus
	Jacobus de Cunczendorf		Johannes Czeterwange
			Cunczil Bleyweger
			Jakobus Mangni

<sup>1)</sup> Gesch. Qu. I S. 37 Erb-Richter (= Vogt) von Habelschwerdt.

1338	Novi consules:	IV 4	Johannes Ekkil Fricz Lewenstein Andreas de Willemstorf
	Jakobus de Hawlswerda <sup>1)</sup>		
	Nikil Molstein <sup>2)</sup>		
	Mertin Geumann		
	Henczel de Wünschelburk		
1340	Consules novi:	IV 6	1346 Consules Glacenses: IV 9
	Cunradus Herolt		Nicolaus Longus
	Johannes Ekkel		Heinricus Swebil
	Johannes Czeterwange		Petrus Koczcze
	Nicolaus Wolurami		Jakobus gener Wolrami
1342	Consules:	IV 7	Martinus Geumann
	Johannes Czeterwange		1348 Consules a <sup>o</sup> :
	Mirislaus		Johannes des Wünschelburk
	Jakobus de Hawlswerde		Nicolaus Molaris <sup>2)</sup>
	Cunradus de Welwelstorf		Cunradus de Welwelstorf
1344	Novi consules Glacenses	IV 8	Nicolaus Woluramus
	Nicolaus Longus		Hannus Zontag <sup>3)</sup>
	Woluramus Czeterwange		1350 temporibus consulum: I 99
	Hildebrandus Czusner		Johannis Czcheterwange
	Menczil Lywsten		C. Heroldi
1345	Consules:	IV 9	Jo. Eckil
	Johannes Czeterwange		Ny. Kunenwalde
			Henrici Wassirzeligen

### III. Die Schöffenliste von 1350—1412.

c = consul, frühere Ratsleute.

1350	Scabini primi:	IV 13	mucensem et ducem Oppavensem m <sup>o</sup> CCLI <sup>o</sup> in octava Seti Michaelis.
	Hildebrandus Czuschner c		
	Petrus Koczcze c		
	Nicolaus Molaris c		
	Cunradus Weluelstorf c		
	Menczel Lywste c		
	Martin Geumann c		
	Joh. de Cunczendorf		
	Nicolaus Wolurami c		
	Henricus Czolner		
	Cunrat Dromil		
	Cunczil Leupolt		
	Hannus Zontag c		
electi per dominum episcopum Olo-			1352 Jurati <sup>4)</sup> : I 125
			Nicolaus Cornelius
			Cunczlinus Drumel
			Henlinus Hildeger
			Cunczlinus Pileator <sup>5)</sup>
			Henezlinus Sartor <sup>6)</sup>
			Cunczko de Wilhelmesdorf
			Jakobus de Brunovia
			Sydelinus de Stynavia
			Theodoricus de Waltherivilla
			et ceteri

<sup>1)</sup> Anscheinend Jakob Ruker 1335.

<sup>2)</sup> Rektor der Schule (I 179).

<sup>3)</sup> Erwähnt I 98 und IV 12.  
<sup>4)</sup> Im Stadtbuche nicht erwähnt, n. d. pergament. Fundationsbuch von 1337 im Ratsarchiv zu Glatz.

<sup>5)</sup> Hutmacher IV 201.

<sup>6)</sup> Schneider IV 28.

1353	Scabini:	I 143	1356	temporibus juratorum: IV 23
	Petrus Lodix <sup>c</sup>		Mirislai	
	Mirislaus <sup>c</sup>		Nicolai Lywesten	
	Nicolaus de Arnoltstorf		Cornelii	
	Martinus Geumann <sup>c</sup>		Nicolai Nunleri	
	Nicolaus Lywsten		Mathie Zuntag	
	Cunradus de Brux		Friczkonis Schonwelder	
	Libing <sup>1)</sup>		Henlini Hildeger	
	Johannes de Landishut		Tylonis Magni	
	Johannes Nunler		Henlini dicti Smalcztasche <sup>9)</sup>	
	Nicolaus Morlyn		Nicolai Melnik <sup>10)</sup>	
	Jakobus Woluram		Nycolai Clugeshaupt <sup>11)</sup>	
	Walther Estas <sup>2)</sup>		Blohutonis Bohemi	
1354	scheppen der stad czu	I 152	1357	temporibus juratorum: IV 28
	Glatz:		Martini Geumann <sup>c</sup>	
	Johannes Czetirwange <sup>c</sup>		Heynczlini Sartoris <sup>12)</sup>	
	Cunat Herold <sup>c</sup>	<sup>3)</sup>	Lybingi <sup>13)</sup>	
	Niclas Cunewald <sup>c</sup>		Nicolay Scrammen	
	Heinrich von Wunschilsburg <sup>c</sup>		Nicolay Gremel	
	Petrus Gremil <sup>4)</sup>		Jekelini Woluerami	
	Nickel von der Wilcz		Jekilini Schetirwangen	
	Miczko Beme		Johannis de Landishute	
	Nickel Blyweger <sup>c</sup>		Hermannii Rusolt	
	Heinel Schramm <sup>5)</sup>		Waltheri Zumer	
	Pesco Hopffel		Frigonis Melnick	
	Pesco Naldil		Andree Lodicis	
	Welczel Beck <sup>6)</sup>			
1355	temporibus juratorum: IV 19		1358	dieselben
	Cunradi de Welwilstorf <sup>c</sup>		1359	temporibus juratorum: IV 37
	Menczlini Lywesten <sup>c</sup>		Cunradi de Wolwilsdorf <sup>c</sup>	
	Nycolai Molaris <sup>c</sup>		Johannis Ekelini <sup>c</sup>	
	Peczkonis Woluerami		Nicolai Molaris <sup>c</sup>	
	Johannis Burkhardi		Peczkonis Gremelini	
	Hermannii Czchetirwangen		Hermannii Czeterwangi	
	Nicolai Nachoter		Johannis Burkhardi	
	Peczkonis de Wartha		Miczkonis Bohemi	
	Henlini Braxatoris <sup>7)</sup>		Henelinii Schrammen <sup>14)</sup>	
	Nicolai Jnstitoris		Johannis Sontak <sup>c</sup>	
	Henlini Wogenkythel <sup>8)</sup>		Jacobi de Brunavia	
	Hanconis de Byskowicz		Peczkonis Naldil	
	<sup>1)</sup> Gerber IV 32. <sup>2)</sup> N. d. Fundations-Zinsbuch I 144.			
	<sup>3)</sup> Konsuln d. J. 1350 s. c. <sup>4)</sup> Schulze von Eisersdorf I 51 und IV 25.			
	<sup>5)</sup> Gerber IV 10. <sup>6)</sup> Bäcker IV 24. <sup>7)</sup> Brauer IV 33.			
	<sup>8)</sup> Handwerker IV 25. <sup>9)</sup> Fleischer IV 127. <sup>10)</sup> Schuster IV 29.			
	<sup>11)</sup> Schuster IV 56. <sup>12)</sup> Schneider IV 42. <sup>13)</sup> Gerber IV 32.			
	<sup>14)</sup> Tuchmacher IV 26.			

1360	temporibus juratorum: IV 41	1362	scabini civitatis Glatz: I 179
	Henrici Ruperti		Nicolaus Molaris <sup>c</sup>
	Ulmanni de Rengersdorf		und obige
	Martini Geumann <sup>c</sup>	1363	scabini civitatis Glatz: I 181
	Mathie Zuntak <sup>c</sup>		Matias Sontag <sup>c</sup>
	Nicolai de Wilcz		Ulmannus de Rengeri villa
	Henlini Wogynketil <sup>1)</sup>		Heylinus de Woñschilburg <sup>c</sup>
	Peskonis Czuschner		Nicolaus Schramme
	Fryczkonis Schonewelder		Henlinus Smalcztasche <sup>4)</sup>
	Tylonis institoris		Hermannus Czetirwang
	Hermannii Steyner		Pesco Lendecke
	Nicolai Czeterwange		Peczoldus Utyng
	Wenczelai filii Myczkonis		Nicolaus Leupoldt
1361	Schöffen: IV 50		Nicolaus Theolomator, gener
	Cunrad von Wolwylsdorf <sup>c</sup>		quondam Petri Lodicis
	Cunezil Dremyl		Nicolaus Crispus, gener Lywing
	Hannus Burchart		cerdonis <sup>5)</sup>
	Nickil Gremyl		Henlinus de Arnoldi villa
	Pecz von der Warthe	1364	Jurati: 1 184
	Fricz Melnyk		Conradus von Wolfilsdorff <sup>c</sup>
	Nickil Cromer		Johannus scultetus
	Mertin Grymmestich von		Pesko Wolfram
	Frankinsteyne		Johannes Burghard
	Fricz vom Richinsteyne		Peczo Hopphil
	Wenczla Herold		Johannis Eckelin <sup>c</sup>
	Cunat Czetirwang		Johannis scolaris
	Jakob Lyweste		u. a.
1361	Schöffen: IV 54	1365	temporis juratorum IV 75
	Hannus von Landishute		Ulmanni de Rengersdorf
	Heynrich Snyder <sup>2)</sup>		Johannis de Landishuta
	Herman Rusolt		Nicolaus Clugesheupt <sup>6)</sup>
	Jekil Czetirwang		Hermannii Rusoldi
	Cunad Premyl		Peczkonis Ryehenawer
	Hennyl Syfryd		Nicolai Gremelini
	Hennyl Pylawer <sup>3)</sup>		Hermannii Steyner
	Hennyl Adilheid		Johannis Braxatoris <sup>7)</sup>
	Heynrich Blahnt		Thiczkonis de Meckewicz
	Hennyl Strube		Wenczelai Heroldi
	Jakob Cornegil		

<sup>1)</sup> Handwerker IV 25.<sup>2)</sup> Schneider IV 28.<sup>3)</sup> Tuchmacher IV 107.<sup>4)</sup> Fleischér IV.<sup>5)</sup> Schuster IV 203 (Krause bzw. Kräuze).<sup>6)</sup> Schuster IV 56.<sup>7)</sup> Brauer IV 33.

	Johannis Strubonis Jacobi Cornelii <sup>1)</sup>	Jacobus Lybste Hennelin Wylczer Nicolaus de Wolfelsdorf
1366	temporibus juratorum: IV 79 Heynuschonis Ruperti Johannis Merkelonis Johannis Smalcztasche <sup>2)</sup> Jacobi Czetirwange Friczkonis Melnick Hennelin Syffridi Johannis Pylawer <sup>3)</sup> Hennelin Andree Jacobi de Lompnicz <sup>4)</sup> Nicolai Engelhardi Mathie Molaris (Mulsteyn) Nicolai Nochotter	1369 novi jurati: I 209. IV 83 Johannes Scultetus Johannes Smalcztasche <sup>5)</sup> Hennelinus Syfrid Hennelinus Scolaris Friczko Melnick Jacobus de Lompnitz <sup>7)</sup> Wolframus Magni Jacobi Mathias Rex Nicolaus de Reychensteyn Hennelinus Auriga <sup>8)</sup> Henricus Sparbir Mathias Molaris
1367	scabini jurati civ. Glac I 205 Cunradus de Wolfelsdorf <sup>c</sup> IV 55 Heynuscho de Wunschilburg <sup>c</sup> IV 79 Nicolaus de Wilcz Peczko de Wartha Heynricus Froteyck Johannes Stogiani Hennelinus Homut Nicolaus gener Koczonis Frenczlinus Fockus Hennelinus Weidmann Vincenzius Lodicis Jakobus Dromel	1370 scabini Glacenses: I 210 Johannis Merklini Heinuschius Ruperti Heinilinus Heinuschii Nicolaus Wilczeri Nicolaus de Gewartsdorf Heinricus Blahutonis Henlinus Andree Henlinus Eklini Jacobus Czetherwang Paulus Voit Henslinus Steffani Nicolaus de Banau
1368	Jurati: I 209 Ulmann de Rengersdorf IV 79 Johannes Burghard Herman Rusold Cunad Premyl Hermann Czethirwange <sup>6)</sup> Peczko Rychenawer Hermann Steyner Thiczko de Meckewicz Andreas Closelin	1371 Novi scabini: IV 94 Ulman Rengerstorff Hannus Burkhardt Nicolaus Gremel Hennil Stogian Ticz de Mekewicz Nic. Stelmecher <sup>9)</sup> Andris Klosel Nic. Czigenwurgel Nic. Engelart Nic. Longus <sup>10)</sup>

<sup>1)</sup> I 190. <sup>2)</sup> Fleischer IV 127. <sup>3)</sup> Tuchmacher IV 107.

<sup>4)</sup> Schultheiß daselbst (?) IV 3. <sup>5)</sup> Vogt von Wünschelburg I 205.

<sup>6)</sup> Fleischer IV. <sup>7)</sup> Schultheiß das. IV 3. <sup>8)</sup> Fuhrmann.

<sup>9)</sup> Stellmacher IV 80. <sup>10)</sup> Wollweber IV 101.

Peter Stumphener	Ambrosius Cornygl
Winczencius Lodicis	Jocob Libink
1372 Novi scabini: IV 102	1376 Novi scabini: IV 115
Hennil Zeifrid	Vlmannus de Rengerstorf
Nikil von Reichensteyn	Cuncziko de Willemstorf
Heine Reinolt <sup>1)</sup>	Hermanus Czeterwange
Weczlaw Czigenwurgel	Johannes Homut
Niklos Klosil	Peczo de Wartha
Mathies Lywster	Nicolaus Krauze sutor <sup>5)</sup>
Paul Molstein	Johannes Weydman
Pesco Lutko	Hana Pellifex <sup>6)</sup>
Nikil Tauber	Emmericus de Briga
Hennil Wilczer	Petrus Stumpfener
Hennil Weidmann	Johannes Herwst
Niklos Nochotter	Maczko Genade <sup>7)</sup>
1373 Scabini: IV 105	1377 dieselben I 223
Johannis Merklini	IV 121
Cuncziko de Willemstorf	1378 Vlmannus de Rengerstorf IV 122
Jakobus Czeterwange	Hennelinus Seifridi
Wolwramus Magni	Hermanus Czeterwange
Nicolaus Czipser	Johannes Homut
Cunadus Herwik	Nicolaus Czipser
Mathias Kunik	Franczko Fokkus
Johannes Pylawer <sup>2)</sup>	Johannes Weidmanni
Johannes Seidlini	Johannes Seidlonis
Petrus Sluchmann	Wenceslaus Czigenwurgel
Herman Vogil	Martinus Welusch
Martinus Welusch	Jacobus Stogiani
1374 dies. I 216	Jacobus Bemischman
1375 Novi scabini: IV 112	1379 Novi scabini: IV 124
Herman Rauzolt	Vlmannus Rengerstorf I 230
Nikil von der Lomnicz	Hermannus Czeterwange <sup>8)</sup>
Ticz von Mekewicz	Nicolaus Gremil
Niklos Czigenwurgel	Ticz Mekewicz
Nikil Stelmecher <sup>3)</sup>	Nic. Stelmecher <sup>9)</sup>
Pecz Sefrid	Hennil Pylawer <sup>10)</sup>
Vincencz Kocczz	Nic. Weluelstorf
der lange Nikil <sup>4)</sup>	Mertein Feustil <sup>11)</sup>
Pecz Wilczer	Jurge Banau
Mertein Pabisch	

1) Fleischer IV 75.

2) Tuchmacher IV 109.

3) Stellmacher IV 86.

4) Wollweber IV 10.

5) Schuhmacher IV 203.

6) Kürschner IV 203.

7) Fuhrmann IV 121.

8) Vogt von Wünschelburg.

9) Stellmacher IV 86.

10) Tuchmacher IV 107.

11) Kürschner IV 107.

Andris Stumpfener	Peter Leupolt
Wenczlas Lywste	Hannes Herchin
Rzehak Bohemus	
1380 Scabini: IV 125	
Cunczik de Willemstorf	
Pecz de Wartha	
Niklos Czigenwurzel	
Cunrot Czeterwange	
Emmerich	
Vincencius Koczeze	
Mathis Lywste	
Mertin Welusch	
Hennil Steffans <sup>1)</sup>	
Peter Stumpfener	
Peter Sluchmann	
Hannes Banau	
1381 Scheppfen zu Glooz: I 234	
Franko von Czirnnotic <sup>2)</sup>	
Cunczik von Willemstorf	
Niklos Czipser	
Pesco Lutko	
Emmerich	
Wenczlaw Czigenwurgel	
Herman Vogil	
Jocop Stogian	
Nicz Pauls	
Jokil Bemisman	
Niklos Pezolt	
Heinil Hossik	
1382 Scabini: IV 134	
Niklos Czipser	
Hein Reinolt <sup>3)</sup>	
Mathis Lywste	
Nicolaus Wunschelburk	
Hennil Herwet	
Johannis Tilonis <sup>4)</sup>	
Mertein Pabisch	
Nicolaus de Wartha	
Nikil Krause <sup>5)</sup>	
Michel Pfowe	
1385 electi sunt consules ex consensu dni. Marchionis vide- licet: IV 138	
Nicolaus Czigenwurgel	
Jacobus Lywste	
Nicolaus Stelmecher <sup>6)</sup>	
Henlinus Weidmanni	
Item eodem die electi sunt scabini:	
Hein Reinolt <sup>7)</sup>	
Hana Kursener	
Hermann Vogil	
Johannes Czeterwange	
Nicolaus Welwelstorf	
Petrus Stumpfener	
Petrus Leupoldi	
Petrus Bauch	
1386 Novi consules creati per dominum capitaneum IV 141	
Nicolaus Czipser	
Johannis Weidmanni	
Vincencius Koczeze	
Mathias Lywste	
Item scabini creati:	
Johannes Homut	
Michael Pfowe	
Emmerich	
Mertein Pabisch	
Jacob Stogian	
Nicolaus de Wartha	
Peter Schneider <sup>8)</sup>	
Georgius sutor <sup>9)</sup>	
1387 scabini ut infra: IV 144	
Jacobus Czeterwange	
Nicolaus Czipser	
Hannus Seidels	
Hannus Bohdal	
Johannes Til <sup>10)</sup>	

1) Schultheiß zu Willemstorf I 224.

2) Landrichter.

3) Fleischer IV 73.

4) Töpfer IV 34.

5) Schuster IV 115.

6) Stellmacher IV 86.

7) Fleischer IV 73.

8) Schneider IV 3.

9) Schuster IV 213.

10) Töpfer IV 34.

	Hennil Pylawer <sup>1)</sup>	Niclos Linke
	Peter Sluchmann	Peter Leupolt
	Osprant <sup>2)</sup>	Andris Stumpfener
	Hannus Banau	Jakob Libing
	Niklos Deumil	Niclas Herwst
	Heinrich Closils	
	Hannus Lompnitz	
1388	Scabini: IV 147	1391 Novi Scabini: IV 155
	Frenczel Fokhus	Jacobus Lywste
	Nicolaus Heidenreich	Michael Schulmeister
	Hennil Herset	Nicolaus Heidenreich
	Peter Stumpfener	Cunil Reichenawer
	Rzehak	Johannes Tyl
	Nicolaus Weidmann	Niklos Pfowe
	Niclos Leupolt	Osprant <sup>3)</sup>
	Mertein Feustil <sup>4)</sup>	Niklos Weidmann
	Nicolaus Gremil	Niklos Leupolts
	Jocop Bemischman	Niklos Messersmit <sup>5)</sup>
	Peter Czimermann <sup>6)</sup>	Paulus Stinowicz
	Johannes Lywste	Wenczlaw Buchyn
1389	Novi scabini IV 149	1392 scabini substituti: IV 158
	Pesco Lucko	Matis Lywste
	Jacop Stogian	Hannus Tyl <sup>10)</sup>
	Herman Vigil	Johannes Czeterwange
	Nicolaus Welwelstorff	Bohdal
	Hennil Herwst	Peter Sluchmann
	Niklos Gremils	Jekil Swertfeger <sup>11)</sup>
	Nicolaus de Wartha	Nicz Pauls
	Jekil Swertfeger <sup>5)</sup>	Paul Stinewicz
	Michil Pfowe	Heinrich Teicher
	Jurge Schuwert <sup>6)</sup>	Jocop Andres
	Nikil Teichner	Hensl Policz
	Niklas Milde	Peter Hopfener
1390	scheppfen: IV 155	1395 scabini: IV 162
	Hennil Weidmann	Jacobus Czeterwange
	Hannus Seidels	Hannus Preuzeler <sup>12)</sup>
	Herman Nire	Niklos Gremil
	Peter Schneider <sup>7)</sup>	Niklos Heidenreich
	Wenczlaw Daniel	Peter Stumpfener
	Blahut Beme	Niklos Blumils
		Niklos Stinewicz
		Herman Nire

<sup>1)</sup> Tuchmacher IV 07. <sup>2)</sup> Bäcker IV 158. <sup>3)</sup> Kürschnere IV 07.

<sup>4)</sup> Zimmermann. <sup>5)</sup> Schwertfeger — Waffenschmied.

<sup>6)</sup> Schuhmacher IV 213. <sup>7)</sup> Schneider IV 13. <sup>8)</sup> Bäcker IV 158.

<sup>9)</sup> Messerschmied IV 206. <sup>10)</sup> Richter von Wölfelsdorf I 260.

<sup>11)</sup> Waffenschmied. <sup>12)</sup> Bader IV 182.

	Hannus Banau	Maternus Linke
	Heinrich	Rulandus
	Hanco Eczerein	Gabrihel Weidmann
	Mertein Kursener <sup>1)</sup>	Szwarcz Nicze
1397	Scabini substituti: IV 166	1400 scheppfen czu Gloocz I 302
	Johannes Czeterwange	Jocop Czalner
	Paul Stinewicz	Osprant <sup>10)</sup>
	Jocop Czolner <sup>2)</sup>	Niclos Steynwicz
	Emmerich	Niclos Blumil <sup>11)</sup>
	Hannus Seidels	Mertem von Frankinberk
	Hannus Gromann	Jurge Heynusch
	Hannus Lywste	Hannus Geuman
	Niklost Herwst	Wenczlaw Linke
	Osprant <sup>3)</sup>	Jurge Schuwert <sup>12)</sup>
	Jurge Schuwert <sup>4)</sup>	Andris Stumpfener
	Niklos Leupolt	Jurge Gremel
	Wenczlaw Buchin	Wenczlaw Buchin
1398	scabini substituti: IV 169	1401 scabini: IV 175
	Mathis Lywste	Mathias Lywste
	Petrus, der alte Statschreiber	Niclos Weidmann
	Hannus Tyl <sup>5)</sup>	Peter Sleuchmann
	Bernhart von Walthersdorf	Niclos Messersmid <sup>13)</sup>
	Peter Sleuchmann	Wenczlaw Koch
	Jekel Swertfeger <sup>6)</sup>	Niclos Linke
	Niclos Pezolt	Wencz Daniel
	Niclos Linke	Hannus Breslaw
	Jocop Czeterwange	Jocop Ekhartsdorf
	Wenczel Koch	Jokop Andris
	Peter Happfener	Hannus Hoppfe
	Peter Tawwe <sup>7)</sup>	Bernhart Baldwyn <sup>14)</sup>
1399	novi scabini: IV 171	1403 novi scabini: IV 178
	Hannus Preuzeler <sup>8)</sup>	Jocop Stoian
	Niclos Heydenreich	Niklos Blumil <sup>15)</sup>
	Sigmunt Lywste	Jocop Czalner
	Hermann Nire	Hans Geumann
	Niclos Gremil	Rulandus
	Hannus Bana <sup>9)</sup>	Urbanus
	Hannus Lompnitz	Weczlaw Ekkil

1) Kürschner IV 203.

2) Handwerker IV 26.

3) Bäcker IV 158.

4) Schuster IV 213.

5) Richter von Wölfeldorf I 260.

6) Waffenschmied s. o.

7) Schuster IV 77.

8) Bader IV 182.

9) Schuster IV 174.

10) Bäcker IV 158.

11) Richter zu Eisersdorf II 73.

12) Schuster IV 213.

13) Messerschmied IV, 206.

14) II 3, erwähnt,

15) Richter zu Eisersdorf II 173.

Paul Gunthir		Nicklas Hoppener
Niklos Leupolt		Wenczlaw Ekkel
Hanus Bana <sup>1)</sup>		Michel Tolmecscher
Mertein von Ffrankinberk		Niklas Lywste
Nicol. Steinwicz <sup>2)</sup>		Niklas Hewke <sup>11)</sup>
1405 di scheppfen: II 17		1409 di schepphen: IV 185
Niclos Steinwicz		Hannus Tyl <sup>4)</sup>
Niclos Linke		Mertin Frankenberg
Jurge Heynusch		Pawel Stynewicz
Hannus Hopphe		Jocob Tschettirwang
Hannus Breslaw		Hannus Lywste
Niclos Hennigsdorf		Jokob Andres
Paul Willemdorf		Hannus Breslo
Swarcz Niczcze <sup>3)</sup>		Jokob Eckersdorf
Peter Hoppener		Urban
Jocop Ekkhardsdorf		Nicklas Hennigsdorf
Wenczlaw Libste		Hannus Foytchin
Sigmund Milde		Siegemund Milde
1406 Scheppfen czu Glocz II 22		1410 schepphen: IV 186
Niclas Gremel		Niklas Gremel
Hans Tyle <sup>4)</sup>		Bernhard Baldwin
Paul Steinwicz		Niklas Lewpold
Jacob Tschettrwang		Matern Linke
Niclas Weidmann		Niklas Weidmann
Hans Lywste		Hannus Bana <sup>12)</sup>
Niclas Messersmid <sup>5)</sup>		Caspar <sup>13)</sup>
Matern Linke		Wenczlaw Lybste
Jacob Andreas		Nicklas Ortel
Hans Neunhuser		Austin Hotrid <sup>14)</sup>
Georg Schubert <sup>6)</sup>		Hentschel Daniel
Niclas Seidel		1411 die scheppen: II 48
1407 schepphen: IV 181		Hannus Tyl <sup>15)</sup>
Niclas Blumyl <sup>7)</sup>		Nicklas Messirsmid <sup>16)</sup>
Hanus Bana <sup>8)</sup>		Hans Lompnicz
Jorge Grewel <sup>9)</sup>		Petir Hoppener
Wenczlaw Lynke		Sigismund Milde
Ruland		Paul Wilhalmsdorf
Niklas Daniel <sup>10)</sup>		Niclas Edeler

1) Schuster IV 174.

2) II 13 erwähnt.

3) Richter zu Heinzendorf II 542. 4) Vogt von Wölfelsdorf I 260.

5) Messerschmid IV 206.

6) Schuster IV 213.

7) Richter zu Eisersdorf II 73.

8) Schuster IV 174.

9) Krämer IV 72.

10) Schmied IV 156.

11) II 23 erwähnt.

12) Schuster IV 174.

13) Der Stadtschreiber II 116.

14) Sohn des Bäckers Heinrich Hotryt IV 53.

15) Vogt zu Eisersdorf.

16) Handwerker.

Petir Losslow	Johannes Hopphe
Bartel Bogener <sup>1)</sup>	Nicolaus Ortel
Jan Sporer <sup>1)</sup>	Nicolaus Hennegisdorf
Nickel Bernhard	Caspar <sup>2)</sup> II 58
1412 scabini: IV 187	Mertin Czolner
Paul Stynewicz	Sigismund Waschkensteyn
Nicolaus Weidmann	Wenzlaus Tyfensee
Johannes Lybste	Klose Hopphener
	Austin Hotyrd

### Erb - Richter.

1337 Johann Ekkil	I 60	1369 Wenceslaus Herold	I 210
1350 Nikil Libstein	Vjsch. VII 319	1389 Hannus Lywste	IV 181: vgl.
1360 Nickil Wolfram	IV 41		IV 148.

### Land - Richter.

1365 Jacob Czeterwange	I 87	1391 Nicklas v. Knoblauchsorf	I 260
1367 Cunczlinus	I 304	1396 Conrad von Niemand	I 274
1369 Cunczlinus von Zlopunics	I 210	1397 Nicklass Parwin	I 284
1376 Friedrich von Czirchaw	I 221	1400 Niclas von Budissin	I 301
1380 Franko von Zirnoticz	I 230/34	1402 Nicklas Parwin	II 48

1) Handwerker.

2) Der Stadtschreiber II 116.





Wojewódzka Biblioteka  
Publiczna w Opolu

1915 S



001-001915-00-0